

DOKUMENTE ZUR KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES  
BAND VI/1 · 1938–1945

DOKUMENTE ZUR KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES

Herausgegeben von der  
Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte

DOKUMENTE  
ZUR  
KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES

Band VI/1  
1938–1945

Die Kirchenpolitik in den ein- und angegliederten Gebieten  
(März 1938 – März 1945)

Bearbeitet von  
GERTRAUD GRÜNZINGER

Gütersloher Verlagshaus

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Dieser Band erscheint in zwei Teilbänden, die nur geschlossen zu beziehen sind.

1. Auflage

Copyright © 2017 Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,  
in der Verlagsgruppe Random House GmbH,  
Neumarkter Str. 28, 81673 München

Der Verlag weist ausdrücklich darauf hin, dass im Text enthaltene externe Links  
vom Verlag nur bis zum Zeitpunkt der Buchveröffentlichung eingesehen werden konnten.

Auf spätere Veränderungen hat der Verlag keinerlei Einfluss.

Eine Haftung des Verlags ist daher ausgeschlossen.

Karte: © Peter Palm, Berlin

Druck und Bindung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-579-08177-9

[www.gtvh.de](http://www.gtvh.de)

Zum Gedenken an Carsten Nicolaisen (1934–2017)



# INHALT

---

## Teilband 1

<i>Einleitung</i>	XXXV
<i>Karte</i>	LXXXI

### ÖSTERREICH/OSTMARK

<i>Vorspann</i>	1
1 Bericht von Papens über den Empfang Innitzers durch Hitler. 15. März 1938	3
2 Entwurf des Reichskommissars für die »Feierliche Erklärung« der österreichischen Bischöfe zur Volksabstimmung. 16. März 1938	5
3 Notiz für Gauleiter Bürckel betr. Gleichschaltung der evangelischen Kirche. 18. März 1938	6
4 Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark an den Caritasverband für die Erzdiözese Wien. 21. März 1938	7
5 Schreiben des Reichskirchenministers an den österreichischen Unterrichtsminister betr. Zuständigkeit in Kirchenfragen. 22. März 1938	8
6 Briefwechsel betr. Zuständigkeit des katholischen Armeebischofs für die österreichische Armee. 22. März/29. April 1938	9
7 Briefwechsel über die Geltung des österreichischen Konkordats. 22. März–4. Juli 1938	11
8 Aktenvermerke des Reichskirchenministeriums über Erklärungen der katholischen und evangelischen Kirche betr. Volksabstimmung. 26. März 1938	17
9 Rede Görings in Wien. 26. März 1938	19
10 Erlass des Reichsinnenministeriums an die außerpreußischen Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die Ober- und Regierungspräsidenten in Preußen, den Polizeipräsidenten in Berlin betr. Sammlungen für Österreich. 28. März 1938	20
11 Runderlass des Reichskirchenministers betr. Glockengeläut. 30. März 1938	21
12 Briefwechsel betr. Wehrdienst katholischer Theologiestudenten. 2.–26. April 1938	22
13 Aktenvermerke des Reichskirchenministeriums über geplante Kirchengesetze Kauers. 12./13. April 1938	27
14 Die katholischen Bischöfe Großdeutschlands und die Volksabstimmung vom 10. April 1938. 20. April/23. Juni 1938	29
15 Runderlass der Geheimen Staatspolizei betr. Verwendung von Schulräumen zu kirchlichen Zwecken. 30. April 1938	39
16 Meldung der »Deutschen Allgemeinen Zeitung« betr. Pfarrereid. 3. Mai 1938	40

17	Briefwechsel über die Weitergeltung des österreichischen Konkordats. 5. Mai–12. Juli 1938	41
18	Schreiben des Reichskirchenministers an den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Anfragen Kauers. 12. Mai 1938	54
19	Die Auflösung der Theologischen Fakultät Innsbruck. 14. Mai–29. Juli 1938	57
20	Briefwechsel über die Arbeitsgemeinschaft für den religiösen Frieden. 16. Mai/26. Juli 1938	66
21	Briefwechsel betr. Bearbeitung der Kirchenfragen im österreichischen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten. 24. Mai–29. Juni 1938	67
22	Schreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes an den Reichskirchenminister betr. Vermögenserklärung der Vereine. 8. Juni 1938	69
23	Verfügung der Landeshauptmannschaft Tirol betr. Fronleichnamsprozession. 13. Juni 1938	70
24	»Reisebericht« von Ministerialrat Stahn und Landgerichtsrat Albrecht. 16. Juni 1938	71
25	Erlass des österreichischen Unterrichtsministeriums betr. Religionsunterricht. 23. Juni 1938	81
26	Schreiben des Stabes des Reichskommissars an die Gauleitungen Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Burgenland, Vorarlberg und Wien betr. Kirchenfragen. 23. Juni 1938	82
27	Schreiben des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände an die Staatspolizeistelle Wien betr. Evangelische Vereine. 29. Juni 1938	83
28	Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer betr. Gesetzgebung der Reichskulturkammer. 1. Juli 1938	83
29	Einsetzung eines kommissarischen Leiters für die Schule der Englischen Fräulein in Krems. 2. Juli–8. September 1938	84
30	Beschlagnahme des Borromäums in Salzburg. 5. Juli 1938–4. Januar 1939	88
31	Briefwechsel zwischen dem Reichsstatthalter in Salzburg und dem Reichsführer-SS über die unerwünschte Einreise von Geistlichen aus dem Altreich. 9. Juli/17. September 1938	90
32	Briefwechsel über die Haltung des Stillhaltekommissars gegenüber den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden und die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. 11.–20. Juli 1938	92
33	Auflösung des Bundes Deutscher evangelischer Jugend »Kreuzfahrer« in Österreich. 11.–21. Juli 1938	97
34	Kirchenpolitische Rundfunkfragen. Juli 1938–9. April 1939	102
35	Briefwechsel über den Fortbestand der Theologischen Fakultät Graz. 19. Juli/24. September 1938	105
36	Erlasse des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Ausübung der Seelsorge in Krankenhäusern. 22. Juli/5. Januar 1939	108
37	Schreiben von Reichsamtseiter Hoffmann an sämtliche Gauleiter betr. Errichtung der Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege. 25. Juli 1938	110



38	Schreiben von Gauleiter Rainer an Reichskommissar Bürckel betr. Kolping-Verein. 26. Juli 1938	111
39	Maßnahmen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege. 28. Juli–13. August 1938	112
40	Kirchenpolitische Initiativen Bürckels unter Ausschaltung des Reichskirchenministeriums. 28. Juli 1938–27. Februar 1939	118
41	Briefwechsel über das Verbot der Bekanntgabe von Kirchaustritten. 30. Juli–28. November 1938	124
42	Erllass des Landesschulrates Salzburg an die Direktion des fürsterzbischöflichen Gymnasiums Borromäum betr. Öffentlichkeitsrecht privater Lehranstalten. 1. August 1938	127
43	Schreiben von Reichsstatthalter Seyss-Inquart an Kardinal Innitzer betr. Privatschule. 3. August 1938	129
44	Schriftwechsel und Verordnung über den Vollzug von Religionsaustritten. 3. August–1. Oktober 1938	130
45	Die Einführung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 in Österreich. 4. August 1938	134
46	Schreiben von Reichsamtseiter Hoffmann an den österreichischen Caritas-Verband betr. Aufhebung der kommissarischen Besetzung. 8. August 1938	141
47	Briefwechsel über Pläne Bürckels zur Unterzeichnung eines Abkommens mit dem österreichischen Episkopat. 8. August–18. Oktober 1938	142
48	Aktenvermerke des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Maßnahmen zur Verhinderung eines Kirchenkampfes. 9./13. August 1938	145
49	Protokoll über die erste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark. 17. August 1938	147
50	Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an den Reichskirchenminister betr. Ehegesetz. 17. August 1938	154
51	Schreiben des Reichsstatthalters an Fürsterzbischof Innitzer betr. Seelsorge in den Wiener Fondskrankenanstalten. 17. August 1938	155
52	Briefwechsel betr. Kollekte des Lutherrates zu Gunsten der österreichischen evangelischen Kirche. 18. August/21. November 1938	156
53	Schreiben des Stabes des Reichskommissars an Gauleiter Bürckel betr. Verhandlungen mit der katholischen Kirche. 22. August 1938	159
54	Niederschrift des Reichskirchenministeriums über die Besprechungen im Reichskirchenministerium am 26. August 1938 betr. Auflösung katholischer kirchlicher Vereine. O. D.	163
55	Auflösung der Ev. Frauenhilfen. 31. August/30. November 1938	166
56	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. Gustav-Adolf-Verein. 31. August 1938	168
57	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. Bearbeitung kirchlicher Angelegenheiten. 31. August 1938	169

58	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den österreichischen Episkopat betr. Kirchenübertritte von Personen jüdischen Glaubens. August 1938	170
59	Vermerk von Landgerichtsrat Albrecht und Ministerialrat Stahn über ihre Reise nach Wien. 3. September 1938	171
60	Schreiben des Reichsführers-SS an den Chef der Reichskanzlei betr. Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe. 5. September 1938	175
61	Schreiben des Reichspropagandaministers an den Reichskirchenminister betr. Veröffentlichungen über die evangelische Kirche. 8. September 1938	176
62	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums über ein Gespräch mit Kauer. 10. September 1938	177
63	Auflösung der Salzburger katholisch-theologischen Fakultät. 12. September–10. November 1938	179
64	Briefwechsel über die Schließung des Missionshauses der Kongregation des Hl. Franz von Sales. 15. September 1938–15. Mai 1939	181
65	Briefwechsel über die Schließung der Katholisch-Theologischen Fakultät in Innsbruck. 15. September/26. November 1938	195
66	Schreiben des Reichskirchenministers an den Staatskommissar für Kultus betr. Generalsynode. 16. September 1938	197
67	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. »Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht und an religiösen Schulveranstaltungen (Übungen)«. 17. September 1938	198
68	Schreiben der Staatspolizeileitstelle Wien an den Reichskommissar betr. Auflösung der Kolpingsfamilie. 21. September 1938	199
69	Schreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers an Gauleiter Uiberreither betr. Übernahme von konfessionellen Internaten. 22. September 1938	200
70	Erlass des Staatskommissars an die Landeshauptmannschaften und den Magistrat Wien betr. Priester nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. 29. September 1938	202
71	Auseinandersetzung über Schulgebete und Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern. 2.–26. Oktober 1938	203
72	Mitteilung der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft an die Superintendentur von Gosau betr. Flaggensetzung. 3. Oktober 1938	206
73	Änderung der Frist der Unbedenklichkeitserklärung bei der Einstellung von Theologen. 6. Oktober 1938/24. Mai 1939	207
74	Bericht des Chefs der Sicherheitspolizei an das Reichskirchenministerium über Ausschreitungen in Wien am 7./8. Oktober 1938. 9. Oktober 1938	209
75	Rede von Gauleiter Jury in Amstetten. 13. Oktober 1938	211
76	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien betr. Schließung konfessioneller Schulen und Schülerheime. 17. Oktober 1938	212

77	Erlass des Landesschulrates Salzburg an die Bezirksschulräte und den Stadtschulrat betr. Übernahme konfessioneller Kindergärten durch die NSV. 17. Oktober 1938	214
78	Aktenvermerk des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Entkonfessionalisierung des Schulwesens. 21. Oktober 1938	214
79	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. rechtliche Konstruktion der evangelischen Kirche in Österreich. 22. Oktober 1938	215
80	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. Einführung des Kirchensteuerrechts. 22. Oktober 1938	217
81	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulbehörden betr. Abschaffung der konfessionellen Morgenandachten und gemeinsamen Schulgebete außerhalb des Konfessionsunterrichts. 26. Oktober 1938	218
82	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Lehrbefähigungsprüfung für den Religionsunterricht an Volksschulen. 26. Oktober 1938	219
83	Runderlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Ordenslehrkräfte. 26. Oktober 1938	219
84	Verfügung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände. 1. November 1938	220
85	Briefwechsel über die Denkschrift des österreichischen Episkopats. 1. November 1938–17. Februar 1939	221
86	Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei an den Chef der Reichskanzlei betr. kirchenfeindliche Demonstration in Salzburg. 5. November 1938	230
87	Denkschrift Heydrichs über die Geltung von Konkordaten. 7. November–8. Dezember 1938	232
88	Briefwechsel betr. hauptamtliche Strafanstaltspfarrer. 8. November 1938/27. März 1939	234
89	Auseinandersetzung zwischen Kerrl und dem Chef der Reichskanzlei über die Ausübung seines Amtes als Reichskirchenminister. 9./12. November 1938	237
90	Rundschreiben der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien betr. Religionsunterricht. 19. November 1938	243
91	Fernschreiben Hoffmanns an Wemmer betr. Führung der Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege. 29. November 1938	245
92	Schreiben des Landeshauptmanns von Tirol an alle Gemeindeämter betr. Büchereien. 30. November 1938	248
93	Briefwechsel über die Beschlagnahme des Canisianums. 30. November 1938–28. Januar 1939	249
94	Schreiben des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskirchenminister betr. Bestellung von katholischen Geistlichen. 8. Dezember 1938	252

95	Schreiben des Reichsstatthalters an die Deutsche Glaubensbewegung betr. »Kampfring Deutscher Glaube«. 13. Dezember 1938	253
96	Schreiben Plattners an den Ev. Oberkirchenrat Wien betr. Namensgebung einer geplanten Kirche. 13. Dezember 1938	253
97	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Ernennung Ruschs zum Bischof und Apostolischen Administrator. 24. Dezember 1938	254
98	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskirchenminister betr. Religionsunterricht und religiöse Schulveranstaltungen. 11. Januar 1939	256
99	Aufzeichnung Woermanns betr. staatliches Einspruchsrecht bei der Besetzung von Bistümern. 31. Januar 1939	257
100	Gesetz des Reichsstatthalters über »Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens in Österreich«. 1. Februar 1939	259
101	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Hauptamtsleiter Hilgenfeldt betr. Überführung konfessioneller Wohlfahrtsorganisationen in die NSV. 4. Februar 1939	260
102	Rundschreiben des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. flaggenrechtliche Vorschriften. 7. Februar 1939	261
103	Schreiben des Stellvertretenden Gauleiters in Niederdonau an Reichskommissar Bürckel betr. Mitgliederwerbung der Caritas. 10. Februar 1939	262
104	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Feiertagswesen. 13. Februar 1939	263
105	Artikel der »Kommenden Kirche« betr. Evangelische Heeresseelsorge. 19. Februar 1939	265
106	Briefwechsel über die Genehmigung zur Errichtung einer Ordenskrankenpflegeschule. 20. Februar/15. Juli 1939	266
107	»Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung im Lande Österreich vom 1. März 1939 bekanntgemacht wird«. 1. März 1939	267
108	Erlass des Hauptamtes für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP an den Centralausschuss für Innere Mission betr. Wohlfahrtspflege. 6. März 1939	270
109	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. kirchenpolitische Maßnahmen. 11. März 1939	271
110	Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichsinnenminister betr. Beflagung. 11. März 1939	272
111	Schreiben des Beauftragten des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände im Gau Steiermark an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände betr. Katholische Standesbündnisse. 14. März 1939	273
112	Bekanntmachung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostmark betr. Karfreitag. 24. März 1939	274

113	Zusammenlegung der katholisch-theologischen Fakultäten in Wien und Graz. 24./29. März 1939	275
114	Runderlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Bezeichnung von aus der Kirche ausgetretenen Personen. 12. April 1939	276
115	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. Gesetz über die Rechtsstellung der Evangelischen Kirche. 13. April 1939	278
116	Briefwechsel über die Einführung von Kirchenbeiträgen in der Ostmark. 14./26. April 1939	279
117	Erlass des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Beflagung. 15. April 1939	281
118	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Religionsunterricht. 18. April 1939	282
119	Gesetz des Reichsstatthalters »über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich«. O. D.	283
120	Pläne zur Einführung einer gesetzlichen Regelung der kirchlichen Veranstaltungstätigkeit. 29. April–2. Juli 1939	285
121	Gesetz des Reichskommissars »über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrats in Wien«. O. D.	291
122	Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers betr. Kirchenbeiträge. 9. Mai 1939	292
123	Rundschreiben von Gauleiter Eigruber an alle Landräte, Kreisleiter, Kreisschulräte, Bürgermeister und Ortsgruppenleiter betr. Fronleichnam. 12. Mai 1939	294
124	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien betr. Konfessionsunterricht. 12. Mai 1939	296
125	Schreiben des Reichskirchenministeriums an die Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Erhebung von Kirchenbeiträgen. 9. Juni 1939	298
126	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskommissar betr. Beglaubigungsbefugnis. 12. Juni 1939	298
127	Aktenvermerk der Reichskanzlei betr. Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege. 13. Juni 1939	301
128	Briefwechsel über die Eingliederung der Evangelischen Kirche in Österreich in die Deutsche Evangelische Kirche. 14. Juni–29. August 1939	302
129	Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich betr. Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen in Österreich. O. D.	306
130	Briefwechsel über eine Eingabe Innitzers betr. Kirchenbeitragsgesetz. 22./27. Juni 1939	311
131	Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark an den Stab des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich betr. Eingabe der Bischöfe und Erzbischöfe. 27. Juni 1939	313

132	Schreiben des Stillhaltekommissars an die Staatspolizeileitstelle Wien betr. Auflösung konfessioneller Verbände. 27. Juni 1939	318
133	Anordnung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark an den Evangelischen Zentralverein für die Innere Mission. 28. Juni 1939	320
134	Schreiben des Landesschulrates Salzburg an den Stabsleiter des Stellvertreters des Führers betr. Konfessionelle Erziehungseinrichtungen. 3. Juli 1939	321
135	Schreiben des Reichskirchenministers an die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei betr. Staatsleistungen. 14. Juli 1939	322
136	Anordnung des Stellvertreters des Führers betr. Aufnahme von Geistlichen und Theologiestudenten in die NSDAP. 14. Juli 1939	323
137	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Stellung des Konfessionsunterrichts in der Schule. 29. August 1939	324
138	Briefwechsel betr. Verwendung von Schulgebäuden. 29. August/20. September 1939	325
139	Briefwechsel über Einrichtungen der Inneren Mission in Waiern. 18. September 1939–6. April 1940	328
140	Schreiben der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskirchenminister betr. Waldsteinhaus. 24. September 1939	330
141	Schreiben der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskommissar betr. Erhebung der Kirchenbeiträge. 25. Oktober 1939	331
142	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Gauleiter Bürckel. 26. Oktober 1939	337
143	Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD betr. Fronleichnamsprozession. 8. November 1939	338
144	Weisungen Kaltenbrunnens betr. Einschränkung von kirchlichen und religiösen Aktivitäten nach dem Münchner Attentat vom 8. November 1939. 17.–22. November 1939	339
145	Verfügung des Stillhaltekommissars betr. Freistellung von Vereinen. 30. November 1939	342
146	Schreiben von Oberregierungsrat Krüger an Regierungspräsident Barth betr. Kirchnaustritte. 1. Dezember 1939	343
147	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Staatssekretär Reinhardt betr. Erhebung der Kirchensteuerbeiträge. 18. Dezember 1939	354
148	Schreiben der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulräte (außer Tirol), die Abt. II der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, die Abt. II des Regierungspräsidenten in Salzburg und die Landeshauptmannschaft Tirol. 19. Dezember 1939	355
149	Briefwechsel über das Verbot von Weihnachtsfeiern. 22. Dezember 1939/5. Januar 1940	356
150	Schreiben von Oberregierungsrat Krüger an Regierungspräsident Barth betr. Maßnahmen zur Entkonfessionalisierung des ostmärkischen Schulwesens. 23. Dezember 1939	357

151	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Konfessionsunterricht. 28. Dezember 1939	370
152	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Büchereiwesen. 28. Dezember 1939	372
153	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Frühgottesdienst. 11. Januar 1940	372
154	Schreiben des Reichskirchenministers an den Reichskommissar betr. Diözesanlehranstalten. 15. Januar 1940	373
155	Briefwechsel über die Verabschiedung der 3. Durchführungsverordnung zum Kirchenbeitragsgesetz. 26. Januar–19. März 1940	374
156	Anordnung des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Privatunterricht. 30. Januar 1940	378
157	Briefwechsel über den Erlass von Kirchenbeitragsordnungen im Lande Österreich. 1. Februar–16. März 1940	379
158	Schreiben des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei an den Stab des Stellvertreters des Führers betr. Tätigkeit ausländischer Pfarrer im Reich. 19. Februar 1940	385
159	Schriftwechsel betr. Bestellung zum Pfarrkirchenrat. 6./12. März 1940	386
160	Anordnung Görings »zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen«. 15. März 1940	390
161	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Ministrantendienst. 18. März 1940	391
162	Schreiben des Reichskirchenministers an die katholischen Bischöfe der Ostmark betr. VI. Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich vom 11. Januar 1940. 19. März 1940	392
163	Schreiben des Reichskirchenministers an die Landeshauptmänner der Ostmark. 19. März 1940	395
164	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landeshauptmänner und an die staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien betr. Kürzung freiwilliger Staatszuschüsse an evangelische Geistliche. 23. März 1940	396
165	Erlass des Reichsinnenministers an das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg betr. Stiftung Marianum Margarethenheim. 28. März 1940	397
166	Dritte Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich. 29. März 1940	398
167	Runderlass des Reichsinnenministers betr. Schutz von staatlich nicht anerkannten Feiertagen. 6. April 1940	399
168	Stellungnahmen zum Erlass des Reichskirchenministers vom 19. März 1940. 9./17. April 1940	400
169	Protest Bürckels gegen den Erlass des Reichskirchenministers vom 19. März 1940. 9.–25. April 1940	403

170	Schreiben des Reichskirchenministers an die Reichsstatthalter und katholischen Bischöfe in der Ostmark betr. Erlass vom 19. März 1940. 26. April 1940	406
171	Briefwechsel über statistische Erhebungen in der Ostmark. 26./April/22. Mai 1940	408
172	Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Reichskirchenminister betr. Staatsaufsicht in kirchlichen Angelegenheiten. 30. April 1940	411
173	Runderlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Reichsstatthalter und den Landeshauptmann von Kärnten betr. Werbung für religiöse Aktivitäten. 30. April 1940	412
174	Briefwechsel über das Verbot des Jesuitenordens in der Ostmark. 3. Mai–15. Juni 1940	412
175	Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Reichskirchenministers wegen seines Erlasses vom 19. März 1940. 4. Mai–9. Oktober 1940	416
176	Briefwechsel über den Erlass des Reichskirchenministers vom 19. März 1940. 4. Mai–18. Juli 1940	425
177	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Konfessionsunterricht. 6. Mai 1940	430
178	Runderlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei betr. konfessionelle Jugendlager. 9. Mai 1940	430
179	Aufruf von Gauleiter Eigruber »an das Landvolk von Oberdonau«. 16. Mai 1940	431
180	Briefwechsel zwischen dem Reichskirchenminister und dem Chef der Reichskanzlei betr. Zuständigkeit des Reichskirchenministers. 17. Mai–17. September 1940	432
181	Briefwechsel zwischen dem Reichsinnenminister und dem Reichskirchenminister über die Zuständigkeit des Reichskirchenministers in der Ostmark. 20. Mai–11. September 1940	439
182	Schreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers an den Reichskirchenminister betr. Auflösung des ostmärkischen Religionsfonds. 28. Juni 1940	448
183	Schreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers an Gauleiter Bürckel betr. Bestellung von katholischen Geistlichen. 25. Juli 1940	451
184	Briefwechsel betr. Feiertage in der Ostmark. 1. August/23. November 1940	453
185	Briefwechsel betr. Verbot der Bekanntmachung von Kirchenaustritten. 8. August–27. Dezember 1940	455
186	Runderlass des Reichsinnenministers betr. Schutz von Feiertagen. 18. Oktober 1940	461
187	Runderlasse des Reichskirchenministers betr. kirchliche Veranstaltungen nach Fliegeralarm. 29. Oktober/28. Dezember 1940	462
188	Briefwechsel betr. konfessionelle Vereine in der Ostmark. 21. November/7. Dezember 1940	464
189	Schreiben des SD-Abschnittes Salzburg an den Landesschulrat von Salzburg betr. Frühgottesdienst. 30. November 1940	466



190	Verordnung der Geheimen Staatspolizei des Gau <sup>s</sup> Tirol-Vorarlberg betr. Tätigkeit der Pfarrjugend. 3. Dezember 1940	467
191	Briefwechsel über die Schließung der Diözesanlehranstalt Salzburg. 6. Dezember 1940–14. März 1941	468
192	Widerspruch des Reichskirchenministers gegen das Verbot der Abhaltung von Bibelstunden in Privathäusern. 10.–24. Dezember 1940	471
193	Schreiben des Reichskirchenministers an die Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark betr. religiöse Kindererziehung. 15. Februar 1941	473
194	Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an die Gauleitung der Gaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Sudetenland, Westmark und Moselland betr. Bekenntnisfreiheit. 19. Februar 1941	474
195	Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an alle Gauleiter betr. Beschlagnahme von Kirchengütern. 20. März 1941	475
196	Protest gegen das Verbot der Betreuung Jugendlicher im Reichsgau Tirol-Vorarlberg. 20. März 1941–27. Januar 1942	477
197	Erlasse betr. Kürzung der Staatszuschüsse an die evangelische Kirche. 24. März–23. August 1941	489
198	Bekanntmachung des Salzburger Gauleiters Rainer betr. Begräbnis Gottgläubiger. 1. April 1941	492
199	Runderlass des Reichsinnenministers über die »Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten«. 8. April 1941	492
200	Verordnung Uiberreithers über die Weiterführung von privaten Schulen. 19. April 1941	494
201	Verordnung Uiberreithers »über die einstweilige Regelung der Feiertage in der Untersteiermark«. 15. Mai 1941	495
202	Runderlass des Reichskirchenministers an die kirchlichen Behörden betr. Verlegung von Feiertagen. 17. Mai 1941	495
203	Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei betr. Statistik über kirchliche Verhältnisse in den Reichsgauen Wien, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Steiermark und Kärnten. 25. Juni 1941	496
204	Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei an die Gauleiter der Gaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Sudetenland, Wartheland, Danzig-Westpreußen, Westmark, Moselland und Baden betr. Beerdigung Gottgläubiger. 1. Juli 1941	502
205	Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei betr. Kürzung der Staatszuschüsse an die evangelische Kirche. 5. Juli 1941	504
206	Schreiben des Reichskirchenministers an die katholischen Bischöfe (ohne Danzig-Westpreußen). 15. Juli 1941	505
207	Pläne zur Regelung des Rechtsverhältnisses betr. Staatseigener kirchlicher Gebäude. 19. Juli 1941	506

208	Verordnung Uiberreithers »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in der Untersteiermark«. 26. Juli 1941	507
209	Schreiben des Reichskirchenministers an den Chef der Reichskanzlei betr. Eingabe der katholischen Bischöfe in der Ostmark vom 1. Juli 1941. 11. August 1941	509
210	Verordnungen des Reichsfinanzministers und des Reichsinnenministers »zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften« in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. 15. August 1941	510
211	Verbalnote der Deutschen Botschaft beim Hl. Stuhl an das Päpstliche Staatssekretariat. 29. August 1941	511
212	Erlass des Reichsstatthalters in Niederdonau betr. Abhaltung von kirchlich-konfessionellen Veranstaltungen in Schulen. 30. August 1941	512
213	Erlass des Reichserziehungsministers an die Reichsstatthalter in Wien, Niederdonau, Oberdonau, Kärnten und in der Steiermark betr. Versorgungsbezüge. 24. September 1941	513
214	Rundschreiben des Chefs der Reichskanzlei betr. Tätigkeit des Reichskirchenministers. 25. September 1941	514
215	Briefwechsel über Zuständigkeiten in kirchlichen Angelegenheiten. 30. September/13. Oktober 1941	515
216	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark »über die Einführung der staatlichen Matrikenführung und standesamtlicher Trauungen«. 30. September 1941	517
217	Vertrauliches Schreiben des Amtes für Erzieher der NSDAP-Gauleitung Niederdonau an die Abt. II der Reichsstatthalterei Niederdonau betr. Konfessionsunterricht. 2. Oktober 1941	518
218	Erlass der Schulabteilung des Reichsstatthalters in Oberdonau betr. Konfessionsunterricht und kirchlichen Veranstaltungen. 15. Oktober 1941	519
219	Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei betr. Tagung über politisch-konfessionelle Fragen. 21. Oktober 1941	521
220	Erlass des Reichsstatthalters in Niederdonau betr. Erteilung des Konfessionsunterrichtes durch Seelsorgegeistliche. 3. November 1941	523
221	Briefwechsel zwischen Gauleiter Hofer und dem Chef der Reichskanzlei betr. kirchliche Verhältnisse in Tirol. 27. Januar/21. März 1942	524
222	Verfügung des Gauleiters und Reichsstatthalters in Kärnten an den Verweser des Bistums Gurk betr. Abschaffung des schulischen Konfessionsunterrichts und Regelung der Jugendseelsorgestunden. 8. August 1942	528
223	Schreiben von Reichsstatthalter Hofer an die Apostolische Administratur Innsbruck. 19. März 1943	529

## SUDETENGAU

<i>Vorspann</i>	531
224 Denkschrift Roths »über die mit der Eingliederung Sudetendeutschlands in das Reich notwendig werdenden kirchenpolitischen Maßnahmen«. 3. Oktober 1938	533
225 Aktenvermerk Hauggs betr. Evangelische Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien. 18. Oktober 1938	536
226 Niederschrift Roths über die Besprechung von Reichskirchenminister Kerrl mit Reichskommissar Henlein am 21. Oktober 1938 in Reichenberg. 25. Oktober 1938	537
227 Briefwechsel zwischen dem Reichskirchenminister und dem Chef der Reichskanzlei betr. Einführung von Kirchensteuern im Sudetengau. 22. November/4. Dezember 1938	539
228 Schreiben des Beauftragten des Reichskirchenministers beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete an den Reichskirchenminister betr. Einführung der Kirchensteuer. 20. Januar 1939	541
229 Schreiben des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete an die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig, Troppau, Regensburg und Opatowitz, die Landeshauptmänner für Ober- und Niederdonau in Linz und Wien sowie die Landräte in den sudetendeutschen Gebieten betr. Kirchenaustritt. 25. Januar 1939	544
230 Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete betr. Einführung des Sammlungsgesetzes. 17. Februar 1939	545
231 Verordnung des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete an die Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad, Troppau und Regensburg sowie die Landeshauptmänner in Wien und Linz betr. Privatschulen. 20. Februar 1939	546
232 Vermerk Stahns über eine Reise nach Reichenberg. 1. März 1939	548
233 Verordnung des Reichsstatthalters im Sudetengau »über die Erhebung von Kirchenbeträgen im Reichsgau Sudetenland«. 2. Mai 1939	550
234 Artikel der »Egerer Zeitung« über das Treuegelöbnis evangelischer Pfarrer. 14. Mai 1939	552
235 Briefwechsel des Auswärtigen Amtes mit dem Reichskirchenminister über die Einführung von Kirchenbeträgen im Sudetengau. 30. Mai/27. Juni 1939	553
236 Briefwechsel über die Regelung des Feiertagsrechts im Sudetengau. 22. Juni/19. August 1939	556
237 Kontroverse über die Auflösung des Gustav-Adolf-Vereins im Sudetengau. 15. Juli–19. August 1939	558
238 Erste Durchführungsverordnung des Reichsstatthalters im Sudetengau zur Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeträgen im Reichsgau Sudetenland. 17. August 1939	562
239 Bericht des Stillhaltekommissars für Organisationen an den Reichsstatthalter. 19. August 1939	565

240	Schreiben des Stillhaltekommissars für Organisationen an den Reichsstatthalter des Reichsgaues Sudetenland betr. Hauptverein für Liebestätigkeit und Pflege evangelischen Lebens der Deutschen Evangelischen Kirche im Sudetengau. 22. August 1939	567
241	Briefwechsel über die Auflösung des Evangelischen Bundes im Sudetengau. 22.–25. August 1939	569
242	Schreiben des Stillhaltekommissars an den Generalvikar für den sudetendeutschen Anteil der Erzdiözese Prag betr. Auflösung von katholischen Vereinen. 15. November 1939	572
243	Briefwechsel über die Auflösung kirchlicher Stiftungen und Vereine. 29. November 1939–13. Februar 1940	573
244	Erlass des Reichsinnenministers an die obersten Landesbehörden betr. Schutz von Feiertagen. 5. Dezember 1939	575
245	Briefwechsel über die Auflösung von Anstalten der Inneren Mission im Sudetengau. 18. Dezember 1939–30. März 1940	576
246	Schreiben des Reichsstatthalters im Sudetengau an den Reichskirchenminister betr. finanzielle Lage. 18. Januar 1940	581
247	Schreiben des Reichsstatthalters an die Deutsche Evangelische Kirchenleitung in Böhmen und Mähren-Schlesien. 25. Januar 1940	582
248	Runderlass des Reichsstatthalters im Sudetengau an die Regierungspräsidenten betr. Pfarrkirchenräte. 30. Januar 1940	584
249	Erlass des Reichsarbeitsministers an die Gewerbeaufsichtsämter betr. Feiertage. 19. April 1940	585
250	Erlass des stellvertretenden Gauleiters Donnevert an das bischöfliche Konsistorium Leitmeritz betr. Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat. 29. April 1940	586
251	Erlass des Reichsstatthalters im Sudetengau an die Deutsche Evangelische Kirchenleitung in Böhmen und Mähren betr. Meldelisten. 22. Mai 1940	586
252	Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichskirchenminister betr. Deutscher Ritterorden. 5. Juni 1940	587
253	Bericht des stellvertretenden Gauleiters im Sudetengau Donnevert an Reichsamtsleiter Schmidt. 15. Juni 1940	589
254	Schreiben des Reichsstatthalters im Sudetengau an den Reichskirchenminister betr. Staatsaufsicht. 18. Juli 1940	589
255	Erlass des Reichsstatthalters im Sudetengau an den Generalvikar für den sudetendeutschen Anteil der Erzdiözese Prag in Schlackenwerth betr. Umsiedler. 19. August 1940	590
256	Briefwechsel über die Einführung des Kirchenbeitragsrechts in den an Bayern gefallenem sudetendeutschen Gebieten. 3. September 1940–16. April 1941	591
257	Verordnung über die Einschränkung der Geltung des Gesetzes vom 3. April 1925 über die Feiertage. 26. November 1940	603
258	Verordnung des Reichsstatthalters im Sudetengau »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 28. Januar 1941	604

259	Schreiben des Reichsführers-SS an den Reichsstatthalter im Sudetengau betr. Melderegister. 19. April 1941	605
260	Erlass des Reichsstatthalters im Sudetengau zur Erteilung des Konfessionsunterrichts an die Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad und Troppau. 24. Juni 1941	606
261	Erlass des Reichsstatthalters im Sudetengau an das bischöfliche Konsistorium als Zentralgeschäftsstelle für die römisch-katholische Kirche im Sudetengau betr. Kirchenbeitragsordnung. 6. September 1941	608
262	Schreiben des Reichsstatthalters im Sudetengau an das Oberkommando der Wehrmacht betr. Wehrmachtsseelsorge. 23. April 1943	609

## Teilband 2

### PROTEKTORAT BÖHMEN UND MÄHREN

<i>Vorspann</i>		611
263	Abordnung von Ministerialoberkommissar Dr. Veits zur Behörde des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren. 22. März–17. Mai 1939	613
264	Schriftwechsel betr. Verhältnis des Protektorats zur Kurie. 23. März–25. April 1939	617
265	Bericht Büchners über seine Dienstreise nach Prag vom 31. März bis 2. April 1939. 4. April 1939	619
266	Überwachung von Wallfahrten im Protektorat Böhmen und Mähren. 26. August/24. November 1939	622
267	Aktenvermerk Franks. 2. September 1939	623
268	Behandlung der tschechoslowakischen Nationalkirche und der evangelischen Böhmisches Brüderkirche. September/11. Oktober 1939	624
269	Briefwechsel über die Besetzung von Bischofsstühlen im Protektorat Böhmen und Mähren. 29. September 1939/15. Januar 1940	626
270	Schriftwechsel über den Wehrdienst volksdeutscher katholischer Geistlicher im Protektorat. 24. November 1939–23. Januar 1940	629
271	Aktenvermerk Ministerialrats Hansel über eine geplante Besprechung mit dem Reichskirchenminister. 3. Juni 1940	631
272	Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über den Kirchenaustritt deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren. 20. Juni 1940	634
273	Schreiben des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren an den Reichskirchenminister betr. »Tschechoslowakische« Kirche. 10. Juli 1940	636
274	Erörterungen um die Neubesetzung des Bischofsstuhles von Budweis. 31. Juli–28. November 1940	638
275	Stellungnahme des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD über den Reichsverband für das katholische Deutschtum im Ausland. 12. August/22. November 1940	642

276	Briefwechsel betr. finanzielle Ausstattung der Kirchen im Protektorat. 11. September/14. Oktober 1940	650
277	Schreiben des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren an den Reichskirchenminister betr. Theologische Diözesanlehranstalten im Protektorat Böhmen und Mähren. 18. Oktober 1940	652
278	Verordnung zur Regelung von Feiertagen im Protektorat Böhmen und Mähren. 28. Oktober/9. Dezember 1940	654
279	Schriftwechsel über die staatliche Haltung bei der Neubesetzung von Bischofsstühlen. 18. März–6. Juni 1941	656
280	Schriftwechsel über die Einstellung der Zuschüsse an die Kirchen im Protektorat. 7. April–11. Oktober 1941	659
281	Erllass des Reichsprotectors an den Innenminister in Prag. 23. Juni 1942	665
282	Briefwechsel betr. Auflösung konfessioneller Schulen im Protektorat. 25. September 1942/31. Mai 1943	665
283	Regierungsverordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges. 26. September 1942	670
284	Briefwechsel über die Einführung der Vermögenssteuer für Kirchen im Protektorat Böhmen und Mähren. 6. Februar/18. Februar 1943	672
285	Erlasse betr. Regelung der Feiertage im Protektorat Böhmen und Mähren. 25. Mai 1943–17. März 1944	675
286	Auseinandersetzungen um die Ausschmückung von tschechischen Schulzimmern. 4. Juni–15. Dezember 1943	678
287	Briefwechsel betr. konfessionelles Beitragswesen. 1. August–15. Dezember 1943	680
288	Berichte der Staatspolizeistelle Prag. 4. Oktober–30. November 1944	684
289	Schreiben des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren an den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren. 31. Dezember 1943	687
290	Schriftwechsel betr. religiöse Unterweisung von Kindern in der Kinderlandverschickung. 5. Dezember 1944/10. März 1945	688

## **MEMELGEBIET**

	<i>Vorspann</i>	691
291	Vermerk des Reichskirchenministeriums betr. Reise nach Memel. 31. März/29. April 1939	693
292	Bericht des Reichskirchenministeriums betr. Gespräche über Staatsleistungen. 31. Mai 1939	695
293	Briefwechsel betr. Sammlungsgenehmigungen für den Landesverein für Innere Mission im ehemaligen Memelgebiet. 6. Juni/26. Juni 1939	697
294	Briefwechsel betr. Staatsbeihilfen für das evangelisch-reformierte Presbyterium in Memel. 8. Mai/8. Juni 1940	698
295	Schreiben des Reichskirchenministers an den Bischof von Ermland. 30. März 1942	700

## DANZIG-WESTPREUSSEN

<i>Vorspann</i>	701
296 Schreiben Hawrankes an Ministerialrat Roth betr. Katholische Kirche in Danzig. [24.] August 1939	703
297 Schreiben des Reichskirchenministers an die Abteilung Inland des Oberkommandos der Wehrmacht betr. kirchliche Angelegenheiten. 12. September 1939	705
298 Briefwechsel zwischen Bormann und Forster über die kirchenpolitische Lage in den Ostgauen. 29. November–29. Dezember 1939	706
299 Briefwechsel betr. Kirchensteuern in den neuen Ostgauen. 26. Dezember 1939/22. Dezember 1940	709
300 Vermerk des Reichskirchenministeriums betr. »Staatsleistungen an die Kirchen in Danzig-Westpreußen«. 19. Januar 1940	712
301 Briefwechsel zwischen Bormann und Himmler betr. kirchliche Verhältnisse im Gau Danzig-Westpreußen. 2. Februar/15. Februar 1940	717
302 Schreiben des Reichskirchenministers an den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Ernennung geistlicher Räte. 5. Februar 1940	720
303 Briefwechsel betr. Kirchensteuergesetzgebung. 8. März–Juli 1940	721
304 Auseinandersetzung über die Regelung der Finanzierung und die Rechtsstellung von Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen in den Ostgauen. 11. März–10. September 1940	724
305 Verordnung des Reichsstatthalters im Reichsgau Danzig-Westpreußen »über die Feiertage im Reichsgau Danzig-Westpreußen«. 29. Juni 1940	733
306 Aktennotiz des Amtes Weltanschauliche Information »für den Reichsleiter«. 12. Juli 1940	734
307 Rede Forsters. 10. August 1940	736
308 Rechenschaftsbericht der Abteilung – I B 5 – (Kirchenangelegenheiten) für die Zeit vom 1. September 1939 bis 31. August 1940 an die Abteilung I B 1. 23. September 1940	736
309 Verordnung des Reichsstatthalters Danzig-Westpreußen »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 10. März 1941	738
310 Schreiben von Gauleiter Forster an den Chef der Reichskanzlei betr. Lutherkirche in Bromberg. 9. Juli 1941	739
311 Erste Verordnung des Reichsstatthalters »über die Erhebung von Beiträgen durch die evangelische Kirche und andere Religionsgesellschaften im befreiten Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen«. 29. Dezember 1941	740
312 Schreiben des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches an den Bischof von Danzig betr. Beschlagnahme. 12. November 1942	742
313 Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichskirchenminister betr. Eingabe des Bischofs von Danzig. 22. Juli 1944	743

## OSTGEBIETE

<i>Vorspann</i>		745
314	Briefwechsel betr. kirchliche Verhältnisse im Regierungsbezirk Kattowitz. 7. Januar/3. Mai 1940	747
315	Briefwechsel betr. Benutzung von Schulen für kirchliche Zwecke. 24. Juli–16. Oktober 1940	754
316	Schreiben des Regierungspräsidenten in Kattowitz an den Reichskirchenminister. 28. Januar 1941	756
317	Briefwechsel über die Einführung von Kirchenbeiträgen in den eingegliederten Ostgebieten. 5. Februar–8. Oktober 1941	758
318	Aufzeichnung des Auswärtigen Amtes betr. Beschlagnahme. 19. März 1941	764
319	Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien an Göring betr. Salesianerkloster in Auschwitz. 1. Oktober 1941	764
320	Verordnung des Reichsinnenministers »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten«. 22. Dezember 1941	766
321	Briefwechsel betr. Genehmigung von Kirchenkollekten. September 1942	768

## REICHSGAU WARTHELAND

<i>Vorspann</i>		771
322	Schreiben des Reichsstatthalters an den Stabsleiter des Stellvertreters des Führers betr. kirchenpolitische Lage. 4. Dezember 1939	773
323	Briefwechsel betr. Regelung des Beitragswesens im Warthegau. 28. Dezember 1939–11. März 1940	775
324	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichskirchenminister. 5. Februar 1940	782
325	Einspruch Greisers gegen die kirchliche Neugestaltung im Warthegau durch zentralkirchliche Stellen. 5. Februar/15. Februar 1940	784
326	Vermerk des Reichsstatthalters im Warthegau betr. deutschstämmige katholische Geistliche. 7. Februar 1940	786
327	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an den Reichsführer-SS betr. Passierscheine. 22. Februar 1940	788
328	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Reichsleiter Rosenberg betr. Vereinsrecht in den neuen Ostgauen. 12. März 1940	789
329	Verordnung des Reichsstatthalters Greiser »über die Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften«. 14. März 1940	790
330	Vermerke des Reichskirchenministeriums über die kirchenpolitische Lage im Warthegau. 21. März–1. April 1940	792
331	Briefwechsel über die Regelung der Kirchenverhältnisse im Warthegau. 3. April–26. Juli 1940	799



332	Schreiben des Reichskirchenministers an Reichsstatthalter Greiser betr. Staatsleistungen. 24. April 1940	805
333	Trennung von Staat und Kirche: Das Programm der »13 Punkte«. 17. Juni 1940–26. Juni 1942	807
334	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. Konfirmandenunterricht. 8. Juli 1940	819
335	Vermerke betr. kirchliche Lage im Warthegau. 9. Juli/16. Oktober 1940	820
336	Verordnung des Reichsstatthalters im Warthegau »über die Feiertage im Reichsgau Wartheland«. 1. August 1940	822
337	Briefwechsel des Regierungspräsidenten von Hohensalza mit dem Reichsstatthalter im Warthegau betr. Religionsunterricht an Volksschulen. 26. August/Oktober 1940	823
338	Verordnung des Reichsstatthalters im Warthegau betr. Wohlfahrtspflege. 24. September 1940	825
339	Erlass des Reichserziehungsministers an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei betr. Religionsunterricht. 2. Oktober 1940	827
340	Rundschreiben des Gauleiters im Warthegau an alle Kreisleiter betr. Nutzung von Kirchen. 4. Oktober 1940	828
341	Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über die Besprechung am 8. November 1940 mit dem Referenten des Reichsstatthalters in Posen. 13. November 1940	828
342	Bericht des Leiters des SD-Abschnittes Posen an das Reichssicherheitshauptamt betr. Lage der Kirche. 10. Dezember 1940	831
343	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an das Reichssicherheitshauptamt betr. Neuregelung. 18. Dezember 1940	835
344	Schreiben des Chefs des Führungsstabes und persönlichen Referenten des Reichsstatthalters im Warthegau an Generalsuperintendent Blau. 25. Januar 1941	848
345	Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers. 4. Februar 1941	849
346	Verbot der Durchführung von Kollekten. 6. Februar/10. Juni 1941	850
347	Aktennotiz für den Reichsleiter betr. Abberufung von Dudzus. 6. März 1941	851
348	Schreiben der Staatspolizeistelle Posen an die Staatspolizeistellen in Hohensalza und Litzmannstadt, die Landräte des Bezirks, den Reichsstatthalter – Abt. für kirchliche Angelegenheiten –, den Regierungspräsidenten, den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, das Amt für Volkswohlfahrt sowie die Gauselbstverwaltung in Posen, außerdem an die Außendienststellen in Jarotschin, Kosten, Samter und Lissa. 6. März 1941	853
349	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an den Abteilungsleiter III betr. Konfessionsunterricht. 20. März 1941	854
350	Verordnung von Reichsstatthalter Greiser »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 20. März 1941	854

351	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an Generalsuperintendent Blau betr. Neuordnung. 25. März 1941	855
352	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichsinnenminister betr. Vereinsrecht. 29. März 1941	856
353	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an das ehemalige Konsistorium in Posen betr. Beitragsordnung. 31. März 1941	858
354	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an Generalsuperintendent Blau betr. Beitragserhebung. 31. März 1941	859
355	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza, Litzmannstadt, an den Höheren SS- und Polizeiführer in Posen, an die Staatspolizeileitstellen und den SD-Leitabschnitt in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt. 31. März 1941	860
356	Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichserziehungsminister betr. Übernahme kirchlicher Nebenämter durch Lehrer. 5. April 1941	862
357	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichsfinanzminister betr. Jahresabschluss. 9. April 1941	863
358	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. Meldeunterlagen. 17. April 1941	864
359	Erlasse des Reichsstatthalters betr. Bezeichnung kirchlicher Behörden. 19. April/12. Mai 1941	865
360	Runderlass des Gauleiters und Reichsstatthalters im Warthegau betr. Besuch polnisch-katholischer Gottesdienste. 24. April 1941	866
361	Briefwechsel betr. kirchliche Neuordnung. 30. April–16. Mai 1941	867
362	Aktenvermerke der Reichskanzlei. 5. Mai/4. Juli 1941	874
363	Verbot der Tätigkeit von Laien- und Bibelhelfern. 9. Mai–6. August 1941	877
364	Erlass des Reichsstatthalters im Wartheland an den Höheren SS- und Polizeiführer betr. Tätigkeit von Caritas und Innerer Mission. 10. Mai 1941	879
365	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. konfessionelle Betreuung von Deutschen und Polen. 27. Mai 1941	880
366	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt sowie an den Höheren SS- und Polizeiführer in Posen betr. Religionsunterricht. 26. Juni 1941	881
367	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Oberlandesgerichtspräsidenten betr. kirchliches Eigentum. 8. Juli 1941	882
368	Regelung des Konfessionsunterrichts außerhalb der Schule. 19. August–17. November 1941	884
369	Schreiben des Reichskirchenministers an den Chef der Reichskanzlei und den Leiter der Parteikanzlei betr. finanzielle Leistungen. 23. August 1941	888
370	Verordnung von Reichsstatthalter Greiser »über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland«. 13. September 1941	889

371	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Landräte, Oberbürgermeister und Regierungspräsidenten betr. Verordnung vom 13. September 1941. 20. September 1941	893
372	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichsinnenminister. 26. September 1941	894
373	Verordnung des Reichsstatthalters im Warthegau betr. Friedhöfe im Reichsgau Wartheland. 3. Oktober 1941	896
374	Briefwechsel betr. Billigung der Verordnung Greisers vom 13. September 1941 durch Hitler. 19. Oktober–11. November 1941	899
375	Schreiben des Reichsstatthalters im Wartheland an den Chef der Reichskanzlei. 27. Oktober 1941	902
376	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an Paech. 6. November 1941	904
377	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten, die Geheime Staatspolizei und den Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt. 19. November 1941	905
378	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Posener evangelische Kirche deutscher Nationalität im Warthegau betr. Leistungen an die Religionsgesellschaften. 3. Dezember 1941	907
379	Aufzeichnung von Weizsäckers. 5. Dezember 1941	910
380	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt sowie an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen. 10. Dezember 1941	911
381	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichserziehungsminister betr. Konfessionsunterricht. Posen, 3. Januar 1942	912
382	Schreiben von Weizsäckers an Greiser. 7. Januar 1942	913
383	Vorschriften zur Durchführung der Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Warthegau vom 13. September 1941. 12. Februar 1942	915
384	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an die Litzmannstädter evangelische Kirche deutscher Nationalität im Warthegau. 11. März 1942	916
385	Briefwechsel betr. Satzung der Evangelisch-lutherischen Kirche deutscher Nationalität. 12. März–13. Mai 1942	917
386	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. Laienhelfer. 8. April 1942	920
387	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. Sammlungen. 29. April 1942	922
388	Auseinandersetzungen über die Zugehörigkeit zu Religionsgesellschaften. 5. Mai–29. Mai 1942	924
389	Erlasse Greisers an Blau betr. Bischofstitel des Generalsuperintendenten. 8. Mai/12. Juli 1942	928
390	Briefwechsel betr. Eidesstattliche Erklärung über Kirchenaustritt. 15. Juli/27. Juli 1942	929

391	Schreiben des Regierungspräsidenten als allgemeiner Vertreter des Reichsstatthalters an Wienecke. 14. August 1942	931
392	Schreiben des Reichskirchenministers an die Presseabteilung der Reichsregierung. 18. November 1942	932
393	Schreiben des Regierungspräsidenten an den Vorstand der Posener evangelischen Kirche deutscher Nationalität im Wartheland. 19. November 1942	934
394	Schreiben des Leiters der Parteikanzlei an den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung. 8. März 1943	935
395	Briefwechsel betr. eidesstattliche Erklärung über den Kirchenaustritt. 19. März–14. Mai 1943	937
396	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an die Posener evangelische Kirche im Wartheland betr. Satzung. 23. April 1943	940
397	Aktenvermerk der Reichskanzlei betr. Kirchenpolitik in den neuen Gebieten. 25. Mai 1943	942
398	Schreiben des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums – Umsiedlung, Einsatzstab Litzmannstadt – an Pfarrer Sommer. 18. August 1943	943
399	Schreiben des Leiters der Parteikanzlei an den Chef der Reichskanzlei betr. Eingabe Bertrams vom 12.4.1943. 20. August 1943	944
400	Rundschreiben des Gauleiters im Wartheland an Verteiler K betr. Eidesstattliche Erklärung über die Zugehörigkeit zu religiösen Vereinigungen. 14. Juli 1944	951
401	Schreiben Jägers an Pastor Hoffmann. 29. November 1944	952

## GENERALGOUVERNEMENT

	<i>Vorspann</i>	953
402	Eintrag über eine Besprechung betr. kirchliche Fragen im Generalgouvernement. 9. Dezember 1939	955
403	Erlass des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete an die Distriktchefs. 9. Dezember 1939	956
404	Schreiben der Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete an den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete betr. Besetzung des bischöflichen Stuhles in Warschau. 11. Dezember 1939	957
405	Fernschreiben Büchners an Stahn betr. Leitung der deutschen evangelischen Gemeinden. 12. Dezember 1939	958
406	Schreiben der Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten des Amtes des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete an den Reichskirchenminister betr. Volksdeutsche. 18. Januar 1940	958
407	Schreiben der Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten des Amtes des Generalgouverneurs an den Reichskirchenminister. 25. Januar 1940	959
408	Verordnung des Generalgouverneurs über die Feiertage im Generalgouvernement. 16. März 1940	960

409	Schreiben der Unterabteilung für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten beim Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete an den Reichskirchenminister. 3. Mai 1940	961
410	Bericht der Unterabteilung für die kirchlichen Angelegenheiten des Amtes des Generalgouverneurs an den Reichskirchenminister betr. kirchliche Lage in Polen. 6. Mai 1940	962
411	Verbalnote der Deutschen Botschaft beim Hl. Stuhl an das Päpstliche Staatssekretariat. [Anfang Juni 1940]	964
412	Briefwechsel betr. volksdeutsche Seelsorge. 29. Juni/31. August 1940	965
413	Briefwechsel betr. nationale Frage in den evangelisch-augsburgischen Gemeinden. 15. Juli 1940–2. April 1941	966
414	Briefwechsel betr. Abordnung von Pastor Doemke. 10. September–4. Oktober 1940	970
415	Schreiben des Beauftragten des Auswärtigen Amtes beim Generalgouverneur an das Auswärtige Amt betr. Priesterseminare. 12. November 1940	973
416	Schreiben der Abteilung innere Verwaltung, kirchliche Angelegenheiten, des Amtes des Generalgouverneurs, an den Reichskirchenminister betr. Ernennung apostolischer Administratoren. 2. Januar 1941	974
417	Verordnung des Generalgouverneurs »über die völkische Aufteilung der evangelischen Kirchengemeinden im Generalgouvernement«. 16. März 1941	975
418	Schreiben des Reichskirchenministers an das Osteuropa-Institut betr. polnisches Konkordat. 21. März 1941	976
419	Zweite Verordnung von Generalgouverneur Frank »über die Feiertage im Generalgouvernement«. 19. Mai 1941	977
420	Anordnung des Leiters der Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements »über den Himmelfahrtstag und den Fronleichnamstag«. 19. Mai 1941	978
421	Anordnung des Leiters der Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements »über den Allerheiligentag im Generalgouvernement«. 24. Oktober 1941	979
422	Anordnung des Leiters der Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements »über den Heiligedreikönigstag 1942 im Generalgouvernement«. 2. Januar 1942	980
423	Aufzeichnung Weizsäckers betr. Zuständigkeit des Nuntius. 25. Juni 1942	981
424	Briefwechsel betr. Verordnung über den Erwerb von Grundbesitz durch die »Tote Hand«. 16. Oktober 1942–11. Januar 1943	982
425	Aktenvermerk der Abteilung Finanzen der Regierung des Generalgouvernements über eine Besprechung am 17. November 1942 betr. Kirchenwesen. 18. November 1942	985
426	Eintrag über eine Besprechung des Generalgouverneurs mit Pfarrer Burger. 11. Dezember 1943	986
427	Eintrag über eine Besprechung des Generalgouverneurs mit Landgerichtsdirektor Wilden und Präsident von Craushaar. 6. März 1944	987

## **EUPEN, MALMEDY UND MORESNET**

<i>Vorspann</i>	989
428 Bericht des Reichssicherheitshauptamtes »Zur Gleichschaltung des Erziehungswesens in Eupen-Malmedy«. [27. Mai 1940]	991
429 Schreiben des Regierungspräsidenten in Aachen an den Reichskirchenminister betr. Besoldung von Pfarrern. 10. Juli 1940	992
430 Schreiben des Reichskirchenministers an den preußischen Finanzminister betr. Besoldung der Geistlichen. 24. September 1940	993
431 Erlass des Reichskirchenministers an den Landrat von Eupen. 10. Oktober 1940	995
432 Briefwechsel betr. Kirchensteuerrecht. 7. April–1. Juli 1941	996
433 Fünfte Verordnung des Reichsfinanz- und des Reichsinnenministers »zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet«. 15. August 1941	998
434 Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an den Regierungspräsidenten in Aachen. 12. Mai 1942	999

## **ELSASS**

<i>Vorspann</i>	1001
435 »Kurze Aufzeichnung« des Reichskirchenministeriums »über das Evangelische Kirchenwesen in Elsass-Lothringen«. 24. Juni 1940	1003
436 Briefwechsel betr. kirchliche Verhältnisse im Elsass. 16. Juli/7. August 1940	1004
437 Briefwechsel betr. Straßburger Münster. 28. Juli–5. September 1940	1007
438 Schreiben des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei betr. Jugendverbände. 20. August 1940	1010
439 Schriftwechsel betr. Theologische Fakultäten der Universität Straßburg. 17./18. September 1940	1010
440 Vermerk Stahns betr. personelle Besetzung von Garnisonskirchen. 23. September 1940	1013
441 Schreiben der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung an den Chef der Zivilverwaltung im Elsass. 7. Oktober 1940	1014
442 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften im Elsass«. 29. Oktober 1940	1015
443 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen im Elsass«. 31. Oktober 1940	1018
444 Vermerk des Reichskirchenministeriums betr. Verhältnisse der evangelischen Kirche im Elsass und in Lothringen. 31. Oktober 1940	1020
445 Briefwechsel betr. Nutzung von katholischen und evangelischen Vereinshäusern. 16. Dezember 1940/12. März 1941	1022

446	Maßnahmen zur Auflösung der konfessionellen Wohlfahrtsverbände. 20. Januar/24. Mai 1941	1024
447	Aufzeichnung des Legationsrats Haidlen betr. Zusammenlegung von Bischofsstühlen. 9. Februar 1941	1026
448	Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »zur Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule«. 17. Februar 1941	1027
449	»Arbeitsbericht« des Referats »Presse« der Abteilung »Propaganda« beim Chef der Zivilverwaltung. 20. Februar 1941	1030
450	Erlass des Beauftragten für die NSV beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass an den Beauftragten für die NSV im Kreis ... betr. Benutzung von Pfarrhäusern. 21. Februar 1941	1031
451	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass über die Feiertage. 27. Februar 1941	1032
452	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass über die Mitgliedschaft in den Religionsgesellschaften. 18. März 1941	1033
453	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass betr. Erziehung der Jugend. 24. März 1941	1034
454	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 4. April 1941	1036
455	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »zur Einführung des Sammlungsgesetzes im Elsass«. 17. Mai 1941	1036
456	Runderlass des badischen Ministers des Kultus und des Unterrichts, zugleich als Chef der Zivilverwaltung im Elsass, Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung an alle unterstellten Dienststellen im Gau Baden und im Elsass. 5. Februar 1942	1038
457	Briefwechsel betr. kirchliche Maßnahmen im Elsass. 28. Juli/20. August 1942	1039
458	Erlass des badischen Gauleiters und Reichsverteidigungskommissars an den badischen Kultusminister. 15. Januar 1943	1040
459	Schreiben des Stillhaltekommissars für das Organisationswesens im Elsass an den Reichsschatzmeister der NSDAP betr. Aktion des Stillhaltekommissars gegen Klöster. 2. Juli 1943	1040
460	Schreiben des badischen Kultusministers und des Leiters der Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass an den Reichskirchenminister. 25. Oktober 1943	1043
461	Briefwechsel betr. Gottesdienst und kirchliche Feiern an Werktagen. 1. November/20. November 1943	1044

## LOTHRINGEN

<i>Vorspann</i>	1047
462 Rede Bürckels. 22. September 1940	1049
463 Schreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers an Regierungspräsident Barth betr. kirchenpolitische Maßnahmen. 25. September 1940	1051
464 Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung »über die vorläufige Neuordnung der evangelisch-kirchlichen Verhältnisse in Lothringen«. 28. September 1940	1052
465 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in Lothringen«. 8. Oktober 1940	1053
466 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung »über die Auflösung von Organisationen in Lothringen«. 10. Oktober 1940	1055
467 Schreiben des Stellvertreters des Führers an das Auswärtige Amt betr. Zusammenlegung von Diözesen. 31. Oktober 1940	1057
468 Rede Bürckels. 30. November 1940	1058
469 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen betr. »Angelegenheiten des äußeren Schulwesens«. 6. Dezember 1940	1059
470 Verordnung Bürckels »über den Austritt aus Religionsgemeinschaften«. 11. Januar 1941	1060
471 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 11. Januar 1941	1061
472 Schreiben Ministerialrats Krüger an Regierungsrat Kristandt betr. Rente für klösterliche Lehrkräfte. 16. Januar 1941	1062
473 Erlass des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an den Stadtkommissar in Metz und die Landkommissare in Metz, Diedenhofen, Salzbunzen, Saargemünd, Saarburg und St. Avold betr. Staatsleistungen. 27. Januar 1941	1063
474 Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an den Gauleiter des Gau Westmark der NSDAP betr. Konfessionsunterricht. 10. Februar 1941	1065
475 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen zur Durchführung der Verordnung über die Auflösung von Organisationen im Bereich Lothringen vom 10. Oktober 1940. 12. Februar 1941	1066
476 Dritte Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »über steuerrechtliche Vorschriften in Lothringen«. 13. Februar 1941	1067
477 Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »zur Gewährleistung des nationalsozialistischen Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit«. 18. Februar 1941	1068
478 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »über die Feiertage in Lothringen«. 25. Februar 1941	1069
479 Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an den Chef der Zivilverwaltung in Lothringen betr. Staatszuschüsse. 6. März 1941	1070
480 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Einweisung der Krankenhäuser im Bereich Lothringen in die öffentlichen Gebietskörperschaften vom 8. April 1941	1072



481	Schreiben des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen in Lothringen an die Abteilung »Kirchliche Angelegenheiten« des Chefs der Zivilverwaltung betr. Umsiedlung. 19. April 1941	1073
482	Schreiben der NSDAP-Gauleitung Westmark an Landesbischof Diehl betr. Kindergärten. 19. Mai 1941	1074
483	Verordnung des Reichsstatthalters in der Westmark und Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an die Abteilungsleiter und die Sachgebiete der Behörde betr. Feiertag. 20. Mai 1941	1075
484	Erlass des Reichsstatthalters in der Westmark und Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an den Protestantischen Landeskirchenrat der Pfalz betr. Beitragsordnung. 31. Mai 1941	1075
485	Erlass der Kirchenabteilung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an den Oberbürgermeister von Metz und die Landräte in Metz-Land, Salzbürgen, Saarburg, Saargemünd, St. Avold und Diedenhofen betr. Verwaltung der Kirchenfabriken. 31. Mai 1941	1078
486	Schreiben des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen an Dekan Bloch betr. Innere Mission. 19. Juni 1941	1079
487	Erlass des Reichsstatthalters in der Westmark und Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an die Landräte und den Oberbürgermeister von Metz betr. Beitragsordnung. 24. Juni 1941	1079
488	Erlass des Einsatzkommandos 1/II der Sicherheitspolizei an den Polizeipräsidenten in Metz und die Landräte in Metz, Diedenhofen, St. Avold, Salzbürgen, Saarburg und Saargemünd betr. Prozessionen. 21. Mai 1943	1083

## LUXEMBURG

	<i>Vorspann</i>	1085
489	Briefwechsel zwischen dem Reichskirchenminister und dem Chef der Zivilverwaltung betr. kirchliche Verhältnisse. 12. August–1. November 1940	1087
490	Briefwechsel betr. Gültigkeit des Konkordats. 5. Oktober/20. Dezember 1940	1094
491	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »über den Austritt aus Religionsgesellschaften«. 9. Dezember 1940	1097
492	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in Luxemburg«. 9. Dezember 1940	1098
493	Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg betr. Staatsleistungen. 9. Dezember 1940	1100
494	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 9. Dezember 1940	1101
495	Schreiben des Reichskirchenministers an den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg betr. Theologiestudenten. 10. Dezember 1940	1102
496	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung »über die Errichtung und Weiterführung privater Schulen, Schuleinrichtungen sowie Schüler- und Schülerinnehme«. 12. Januar 1941	1103

497	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Feiertage. 22. März 1941	1104
498	Erlassentwürfe zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen. 9. April 1941	1105
499	Auflösung von konfessionellen Vereinigungen in Luxemburg. 8. Mai 1941	1107
500	Vermerk der Referate II a und II b »zur Frage des Religionsunterrichtes«. 19. Mai 1941	1108
501	Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg zur Gewährleistung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule. 30. Juni 1941	1110
502	Erlass des Chefs der Zivilverwaltung an die Direktoren der höheren Schulen, die Schulinspektoren, den Direktor der Handwerkerschule in Luxemburg, der Gewerbeschule in Esch und der Ackerbauschule in Ettelbrück sowie an die Direktoren der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt betr. Konfessionsunterricht. 30. Juni 1941	1111
503	Erlass des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg. 10. September 1941	1113
504	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »zur Ergänzung der Verordnung über die Feiertage in Luxemburg«. 29. November 1941	1113
505	Schreiben des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen in Luxemburg an Regierungsdirektor Münzel betr. Krankenhäuser. 11. März 1942	1114
506	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenfabriken in Luxemburg«. 2. März 1943	1117
507	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung »über die Versorgung der Pflegeschwestern konfessioneller Orden in Luxemburg«. 7. Juli 1944	1118
	<i>Chronologisches Dokumentenverzeichnis</i>	1121
	<i>Abkürzungen</i>	1165
	<i>Quellen und Literatur</i>	1172
	<i>Personenregister/Biographische Angaben</i>	1209
	<i>Orts- und Sachregister</i>	1304

## EINLEITUNG

---

Mit diesem Band wird die Dokumentation zur »Kirchenpolitik des Dritten Reiches«, deren erster Band im Jahre 1971 erschienen war, abgeschlossen. In ihm werden Dokumente zur Kirchenpolitik in den Gebieten, die dem Deutschen Reich nach 1938 ein- und angegliedert wurden, abgedruckt. Der Konzeption der früheren Bände folgend, wurde auch in der vorliegenden Publikation eine repräsentative Auswahl von Texten aufgenommen, die grundsätzliche Aspekte nationalsozialistischer Kirchenpolitik gegenüber der evangelischen und der katholischen Kirche veranschaulichen; nicht-deutschsprachige Kirchen wurden in der Regel nicht berücksichtigt. Mit dieser Auswahl soll sowohl die Zielsetzung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik als auch das Spektrum der Themen, denen besondere Bedeutung zugemessen wurde, verdeutlicht werden, ohne dass dabei alle getroffenen Maßnahmen in vollem Umfang dokumentiert werden konnten. Der zeitliche Rahmen reicht von 1938 bis 1945.

### *Neue Gebiete*

Am Anfang und Ende der Dokumentation stehen zwei früher eigenständige Länder: Im März 1938 wurde die Republik Österreich in das Deutsche Reich eingegliedert, im August 1940 das Großherzogtum Luxemburg einem Chef der Zivilverwaltung unterstellt (so wie zuvor Elsass und Lothringen). Alle anderen Gebiete, die seitdem mit unterschiedlichem Status zum Deutschen Reich gehörten, waren zuvor Teil eigenständiger Staaten gewesen. Im einzelnen waren dies: das Sudetenland, Böhmen und Mähren (Tschechoslowakei), das Memel-Gebiet (Litauen), Westpreußen, das Wartheland, die nach Preußen eingegliederten Ostgebiete<sup>1</sup> und das Generalgouvernement (Polen), das Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet (Belgien), Elsass und Lothringen (Frankreich)<sup>2</sup>, Unterkärnten, Untersteiermark und Krain (Jugoslawien). Die Rückgliederung des Saarlandes an das Deutsche Reich, die bereits 1935 nach einer Volksabstimmung stattgefunden hatte, wurde in dem vorliegenden Band nicht berücksichtigt<sup>3</sup>.

Die allgemeine Rechtsangleichung geschah in den einzelnen Gebieten unterschiedlich rasch und nicht immer vollständig. Die Eingliederung Österreichs lieferte die Vorlage für diese Rechtsangleichung, sie wurde dort und mit ihr auch die »Überleitung des Staatskirchenrechtes« in den Jahren von 1938 bis 1940 durchgeführt<sup>4</sup>. Für die Sudetengebiete hatte Reichsinnenminister Wilhelm Frick am 8. Oktober 1938 noch vor Abschluss der militärischen Besetzung etwa angeord-

1. Der Begriff bezieht sich hier auf das Gebiet von »Ostoberschlesien« und »Süd-Ostpreußen«.
2. Zur staatlichen und kirchlichen Organisation vgl. den jeweiligen Vorspann.
3. Vgl. die Dokumentation von F. PAULY: »Zur Kirchenpolitik des Gauleiters J. Bürckel im Saargebiet (März–August 1935)« und L. WETTSTEIN, Bürckel, 307–343.
4. Vgl. dazu AKTEN DER REICHSKANZLEI V, XX, 305f.

net, dass alle Reichsgesetze, die nach dem 10. Oktober verkündet würden, auch für das Sudetenland gelten sollten, sofern ihre Inkraftsetzung für dieses Gebiet nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde<sup>5</sup>. In anderen Gebieten blieb teilweise das hergebrachte Recht der früheren Staaten noch in Kraft. Dies galt etwa für das Protektorat Böhmen und Mähren, dem aber als schein-selbständigem Staat die politischen und kirchenpolitischen Entscheidungen diktiert wurden.

Auch in den eingegliederten Ostgebieten galt das Reichsrecht nicht automatisch, es wurde hier zwar nach und nach, nie aber vollständig in Kraft gesetzt<sup>6</sup>.

Im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet wurde das Reichsrecht im September 1940 eingeführt<sup>7</sup>, in der Stadt Luxemburg das deutsche Gemeinderecht im August 1940<sup>8</sup>.

### *Zur Rechtsstellung der Kirchen in den neuen Gebieten*

Regionale Besonderheiten, aber auch persönliche Vorstellungen der Reichsstatthalter bzw. Chefs der Zivilverwaltung führten dazu, dass für die evangelischen Kirchen in den neuen Gebieten unterschiedliche Regelungen getroffen wurden. Das konnte bedeuten, dass eine Kirche den Status einer Landeskirche erhielt (Österreich, Sudetengau, Elsass), dass sie an eine bestehende Landeskirche angegliedert wurde (die lothringischen Gemeinden wurden an die Pfälzer Landeskirche angeschlossen; die deutschen evangelischen Gemeinden im Protektorat gehörten zur böhmisch-mährischen Kirche im Sudetenland) oder aber dass sie, wie die Kirchen im Warthegau, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verloren. Innerhalb des »Großdeutschen Reiches« kam es in den neuen Gebieten dadurch zu einem Gefälle in der Rechtsstellung der evangelischen Kirchen: überkommene öffentlich-rechtliche Stellung im »Altreich«, ein erster bedeutsamer Schritt zur Privatisierung in Österreich<sup>9</sup> sowie in den sudetendeutschen Gebieten<sup>10</sup> und schließlich die Degradierung der Kirchen zu privaten Vereinigungen unter strenger Staatsaufsicht im Warthegau<sup>11</sup>.

Für die katholische Kirche stellte sich mit den Veränderungen der staatlichen Grenzen vor allem das Problem der Verwaltung ihrer zerschnittenen Diözesen, die damit häufig auf zwei Staatsgebieten lagen, dem ihres »Herkunftslandes« und dem des Deutschen Reiches. Für die abgetrennten Gebiete wurden nun Generalvikare eingesetzt<sup>12</sup>. Die Besetzung der Bischofsstühle bzw. die Einsetzung von Adminis-

5. Vgl. J. OSTERLOH, *Judenverfolgung*, 255.

6. Vgl. M. BECKER, *Mitstreiter*, 25.

7. Vgl. M. R. SCHÄRER, *Annexionspolitik*, 229.

8. Vgl. H. ROMEYK, *Gau Moselland*, 253.

9. Vgl. Nr. 115.

10. Am 3.3.1943 entschied der Senat VI a des Reichsfinanzhofs: »Die Kirchen im Reichsgau Sudetenland sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechtes« (L. BORMANN, *Bibel*, 370; den Hinweis auf diesen Artikel verdanke ich meinem Kollegen Dr. K.-H. Fix).

11. Vgl. H. SLAPNICKA, *Kirchenbeiträge*, 226.

12. Vgl. zur Neugliederung der Bistumsgrenzen im Sudetengau L. HÖLZLWIMMER, *Leben* 388–392.

tratoren gestaltete sich oft problematisch und langwierig (Nr. 97; 211; 227; 269; 274; 279; 389; 404; 416).

### *Zur Geltung der Konkordate*

Zwar hatte das nationalsozialistische Regime im Juli 1933 mit dem Vatikan ein Konkordat abgeschlossen, danach aber entwickelte sich gegenüber der katholischen Kirche ein Kampf um die Abwehr eines Machtanspruchs, in dem es hauptsächlich um die Geltung und Interpretation dieses Reichskonkordats ging<sup>13</sup>. Nachdem in vielen neuen Gebieten die Katholiken in der Mehrheit waren<sup>14</sup> und wie in Österreich die katholische Kirche das staatliche und kulturelle Leben prägte, kam der Frage nach der weiteren Geltung der Konkordate wesentliche Bedeutung für die Machtausübung der Nationalsozialisten zu. Staats- und Parteistellen gingen davon aus, dass mit dem Zerfall der früheren Staaten auch die Geltung der dort abgeschlossenen Konkordate erloschen sei (Nr. 7; 17; 87; 418; 436; 490).

Für Danzig-Westpreußen etwa machte sich auch Reichskirchenminister Hanns Kerrl diese Ansicht zu eigen und vertrat die Auffassung, dass, wenngleich in Danzig und dem neuen Reichsgau das gesamte Reichs- und Preußische Landesrecht eingeführt würde, dies keine »Einführung der Konkordate« mit sich brächte (Nr. 299). Die Suspendierung der Konkordate ließ in den neuen Gebieten einen rechtsfreien Raum entstehen, der es ermöglichte, eine von rechtlichen Bindungen gelöste Politik gegenüber der katholischen Kirche zu praktizieren, die nicht nur ihre überkommenen Rechte einschränkte, sondern oft auch ihre wirtschaftliche und kulturelle Existenz bedrohte. Die Proklamation der Ungültigkeit der Konkordate hatte aber noch andere weitreichende Folgen; im Sommer 1940 verkündete Hitler, dass der Reichskirchenminister, immerhin ein Exponent der Reichsregierung, in eben diesen Gebieten keine Befugnisse mehr haben sollte. Darüber hinaus war mit diesem Schachzug aber auch ein ausländischer Souverän, der Papst, ausgeschaltet. Den »weltanschaulichen Distanzierungskräften«<sup>15</sup> in Staat und NSDAP boten sich danach mehr denn je Möglichkeiten, in den ein- und angegliederten Territorien im Verein mit örtlichen Partei- und Staatsstellen neue kirchenpolitische Modelle zu erproben<sup>16</sup>.

### *Zur Frage der kirchenpolitischen Zuständigkeit in den neuen Gebieten*

Bei der Konzeption und Durchführung der Kirchenpolitik in den neuen Gebieten wird deutlich, dass neben dem Reichskirchenminister zunehmend andere Exponenten des nationalsozialistischen Regimes an Einfluss gewannen und damit die Behandlung kirchenpolitischer Angelegenheiten auch zu einem Aktionsfeld für

13. Vgl. DOKUMENTE IV, XVII.

14. Vgl. etwa zur konfessionellen Gliederung im Sudetenland M. ZÜCKERT, Religion, 176 und im Protektorat J. STŘÍBRNÝ, Rolle, 147f. und Kirchen, 424.

15. Nach K. MEIER (Kirchenkampf 3, 15) waren diese Kräfte, die auf die Ausschaltung des kirchlichen Einflusses abzielten, in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg auf dem Vormarsch.

16. Vgl. DOKUMENTE IV, XII.

polizeiliche und geheimdienstliche Maßnahmen wurde. Zunächst aber wurde bei der Ein- oder Angliederung das Reichskirchenministerium in der Regel sofort initiativ. Der Minister selbst oder Vertreter seines Ministeriums reisten in das betreffende Gebiet, um vor Ort mit den zuständigen Behörden über Probleme und notwendige Maßnahmen hinsichtlich der Kirchenpolitik zu sprechen; gelegentlich beschafften sie sich diese Informationen auch auf schriftlichem Wege (Nr. 24; 57; 224; 232; 265; 292; 296; 314; 330; 410; 435; 444; 489).

Der Anspruch des Reichskirchenministers, die Kirchenpolitik in den neuen Gebieten kraft seiner Zuständigkeit zu gestalten, wurde von Anfang an torpediert, nicht nur durch Stabsleiter Martin Bormann, sondern auch durch die Reichsstatthalter oder andere Stellen in den neuen Gebieten. Vor allem weiteten Gestapo und SS dort ihren Einfluss aus und bestimmten die Kirchenpolitik maßgeblich mit. Im einzelnen führte dieses Nebeneinander verschiedener Kompetenzen zu Unstimmigkeiten, Überschneidungen und Gegensätzlichkeiten.

Bei der Eingliederung Österreichs nahm die Diskussion über die Richtlinienkompetenz trotz der damals noch formellen Zuständigkeit des Reichskirchenministers einen breiten Raum ein. Hier reklamierten zumindest bis 1940 verschiedene Stellen ein Mitspracherecht. Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Josef Bürckel, von Hitler mit einer Generalvollmacht ausgestattet, maßte sich an, zumindest während der Zeit seiner Beauftragung die »einheitliche Ausrichtung und Führung der kirchenpolitischen Fragen« zu gewährleisten (Nr. 26).

Neben Reichskommissar Bürckel agierten in Angelegenheiten, die die Kirche betrafen, auch das Wiener Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, in dessen Abteilung IV das österreichische Unterrichtsministerium aufgegangen war, die Kirchenabteilung des Reichsstatthalters, also die ehemalige österreichische Landesregierung, sowie die Reichsstatthalter in den früheren österreichischen Bundesländern.

Bormann lag daran, den Einfluss des Reichskirchenministers zurückzudrängen und denjenigen der Reichsstatthalter zu erweitern, um damit die Position der NSDAP zu stärken und zu sichern. Bei diesem Vorgehen wusste er sich der Zustimmung Hitlers sicher; im Reichskommissar und in den Reichsstatthaltern selbst fand er willige Unterstützer. So schrieb etwa der Salzburger Gauleiter Friedrich Rainer an Reichsstatthalter Bürckel: »Bei Ihren Bemühungen im Zuge des Verwaltungsaufbaues der Ostmark eine starke Stellung der Partei und der Repräsentanten der Partei zu gewinnen, haben Sie alle Gauleiter der Ostmark als Ihre Bundesgenossen an Ihrer Seite.«<sup>17</sup> Der Reichskommissar verfügte zunächst über das Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der vorerst weiter bestehenden österreichischen Landesregierung bzw. dem Amt des Reichsstatthalters und den Verwaltungsbehörden der ehemaligen Bundesländer sowie der NSDAP und ihren Gliederungen. Diese Regelung endete erst am 15. März 1940 mit der Überlei-

17. Schreiben Rainers vom 23.10.1939 (ÖStA, RK/Nachträge, Karton 35-rot, Mappe 211).

tung der Kompetenzen der ehemaligen österreichischen Zentralbehörden auf die Reichsbehörden bzw. die Reichsstatthalter in den Gauen.

Bürckel erregte den Widerspruch des Reichskirchenministers, weil er sofort, unter Umgehung Kerrls, grundlegende Abkommen mit dem katholischen Episkopat und der evangelischen Kirche abschließen wollte, ein Terrain, das Kerrl als genuines Aufgabengebiet des Reichskirchenministers ansah. Kerrl wies Bürckel deshalb darauf hin, dass dessen Auftrag, »in Österreich befriedigende Verhältnisse auch auf kirchenpolitischem Gebiet zu schaffen«, eine Fühlungnahme mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten keineswegs »überflüssig« mache, sondern vielmehr »voraussetze«. Bürckel jedoch war nicht gewillt, auf die Vorhaltungen Kerrls einzugehen, denn er verstand seine Beauftragung als Freibrief für kirchenpolitische Alleingänge, die allenfalls von den Reichsstatthaltern unterstützt werden könnten (Nr. 40).

Nachdem Hitler das österreichische Konkordat für ungültig erklärt hatte, sah Bürckel im Mai 1938 den Zeitpunkt gekommen, an dem, viele bis dahin zurückgestellte Fragen in Angriff genommen und die Zusammenarbeit zwischen seiner Behörde und derjenigen des Stellvertreters des Führers intensiviert werden könnten. Von dort wurde daraufhin empfohlen, Oberregierungsrat Kurt Krüger aus dem Reichserziehungsministerium zur Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten nach Wien zu entsenden. Als Leiter der Abteilung für kirchliche Angelegenheiten im Kultusministerium sollte dieser nach dem Willen Bürckels »den Einklang des Vorgehens in Österreich mit den Plänen und Zielen, die im Altreich verfolgt werden«, herbeiführen (Nr. 21).

Während der Phase der »Überleitung des Staatskirchenrechtes« von 1938 bis 1940 hatten Staatskommissar Friedrich Plattner und Krüger im ehemaligen österreichischen Unterrichtsministerium eine beherrschende Stellung<sup>18</sup>. Im Reichskirchenministerium befürchtete man sogar, dass Krüger eine zu eigenständige Linie entwickle, weshalb darauf zu achten sei, dass »nicht eine von der kirchenpolitischen Linie des Herrn Ministers abweichende Kirchenpolitik für Österreich getrieben« werde. Mehr noch aber als bei Krüger sah man bei Bürckel die Gefahr eines »kirchenpolitischen Partikularismus«. Auch Plattner und Krüger schätzten dessen »Sonderunternehmungen« auf kirchenpolitischem und staatskirchenrechtlichem Gebiet wenig und waren bemüht, dies zu verhindern. Plattner sprach sich gegenüber Vertretern des Reichskirchenministeriums, angesichts der eifrig verfolgten Abkommen Bürckels mit der katholischen und evangelischen Kirche, grundsätzlich gegen »jede Art von Vertragsabschluss« mit den Kirchen aus (Nr. 57). Kerrl fühlte sich, wie schon früher von Hitler<sup>19</sup>, nun auch von Bürckel desavouiert und gab dem Chef der Reichskanzlei Heinrich Lammers zu verstehen, dass er angesichts solcher »Ein-

18. Vgl. W. GOLDINGER, Überleitung, 426. – Im »Ostmarkgesetz« vom 14.4.1939 war bestimmt worden, dass das neu errichtete Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten sich selbst bis zum 1. Juni 1940 liquidieren müsse.

19. Vgl. DOKUMENTE V, 4.



mischungen« nicht mehr in der Lage sei, seine Aufgabe erfolgreich fortzuführen; es müsse jetzt zweifelsfrei klar gestellt werden, dass er »als allein autorisierter Vertreter des Führers in kirchlichen Angelegenheiten handle« (Nr. 89).

Bei der praktischen Umsetzung kirchenpolitischer Vorhaben kam Bürckel allerdings nicht umhin, die Beteiligung anderer Instanzen zuzugestehen. Bei der Herausgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen (Nr. 119) war der Reichskommissar zwar damit einverstanden, dass der Reichskirchenminister ermächtigt wurde, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, gleichzeitig sprach er sich aber dafür aus, die örtlich zuständigen Reichsstatthalter als »unmittelbare Aufsichtsbehörde« vorzusehen. Damit wollte Bürckel den Einfluss der Reichsstatthalter auch auf dem Gebiet der Kirchenfinanzen sicherstellen. Die 3. Durchführungsverordnung über die Religionsfonds vom März 1940 erließ schließlich der Reichskommissar doch mit Zustimmung des Reichskirchenministers. Im Vorfeld war es aber zu einer Kontroverse bezüglich der Oberaufsicht über die Religionsfonds, die hauptsächlich aus Forsten und landwirtschaftlichen Gütern bestanden, gekommen; auch hier schaltete sich Bormann ein, der die Unterstellung unter das Reichserziehungsministerium durchsetzen wollte, eine Regelung, der Kerrl seine Zustimmung verweigerte. In der endgültigen Fassung konnte sich der Reichskirchenminister aber gegen Bormann durchsetzen (Nr. 155; 166).

In der 6. Verordnung des Reichsinnenministers »über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)« vom 11. Januar 1940 (Nr. 162) wurden schließlich die Zuständigkeiten mit Wirkung vom 1. April 1940, die bisher dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien als oberster Kultusverwaltungsbehörde obliegenden Angelegenheiten aufgeteilt zwischen dem Reichserziehungsminister, dem Reichskirchenminister und den Reichsstatthaltern.

Eine weitreichende Auseinandersetzung riefen im Frühjahr 1940 die Erlasse Kerrls an die katholischen Bischöfe und die Landeshauptleute vom 19. März hervor, in denen er diese 6. Verordnung nach seinem Verständnis interpretierte (Nr. 169). Besonderen Zorn erregte bei seinen Widersachern dabei die Ziffer 8 der Verordnung. Kerrl weigerte sich, wie von Bormann gefordert, die Erlasse aufzuheben und begründete dies damit, dass ihm in der 6. Überleitungsverordnung diejenigen Kompetenzen zugesprochen worden seien, die er in den Erlassen beansprucht habe. Er vertrat zwar durchaus die Auffassung, dass die Reichsstatthalter bei kirchenpolitischen Entscheidungen eingeschaltet und beteiligt werden sollten; der Reichskirchenminister müsse aber über die politische Gestaltungsmöglichkeit verfügen, darüber hinaus sei ihm die Gewähr für die Einheitlichkeit der Kirchenpolitik vorbehalten (Nr. 176). Bormann zwang Kerrl aber letztlich, seinen Erlass vom 19. März am 26. April ein weiteres, erläuterndes Schreiben folgen zu lassen (Nr. 170); aber auch damit wollte sich Bormann nicht zufrieden geben. Der Reichskirchenminister erklärte sich schließlich bereit, die umstrittene Ziffer 8 seines Erlasses aufzuheben, in dem er die Berufung gegen Verfügungen der Reichsstatthalter in kirchlichen Angelegenheiten für zulässig erklärt hatte (Nr. 175).



Auch der Reichsinnenminister wandte sich gegen die Erlasse Kerrls vom 19. März 1940. Wie Bormann kritisierte er darin die Gefahr einer Schwächung der Stellung der Reichsstatthalter gegenüber den kirchlichen Gemeinschaften. Zum anderen rügte er, dass Kerrl ihn als Zentralstelle für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bei den Erlassen vom 19. März und vom 26. April nicht beteiligt habe (Nr. 181). Diese Angriffe nötigten Kerrl, seine unbefriedigende Position innerhalb des nationalsozialistischen Machtgefüges dem Chef der Reichskanzlei darzulegen (Nr. 180). Seine Beschwerde führte aber letztlich nicht zu der erwünschten Stärkung seiner Position als Kirchenminister, sondern im Gegenteil zur Beschränkung seiner Kompetenzen auf das Altreich: Im Oktober 1940 setzte Lammers den Reichskirchenminister von der Weisung Hitlers in Kenntnis, dass er in den Gebieten, in denen das Reichskonkordat nicht mehr gelte, »die größte Zurückhaltung üben und die Führung der Kirchenpolitik im wesentlichen den Reichsstatthaltern oder den sonst für diese Gebiete politisch Verantwortlichen überlassen« solle<sup>20</sup>. Im September 1941 teilte Lammers dann den Reichsstatthaltern die Beschränkung Kerrls auf das Altreich in einem Rundbrief mit (Nr. 214). Kurz darauf beklagte der Reichsstatthalter in Wien die Schwierigkeiten, die durch die »Führeranordnung« entstanden seien, da sowohl vom Reichskirchenministerium als auch von der Parteikanzlei »Aufträge« oder »Weisungen« vorlägen, die nicht übereinstimmten. Die Reichskanzlei antwortete lapidar, die Lage sei durch das Schreiben Lammers' bereinigt worden (Nr. 215). Am 26. September 1941 informierte auch Bormann die Gauleiter, dass die Zuständigkeit für die Erledigung aller kirchlichen Angelegenheiten in den neuen Reichsgauen auf die Reichsstatthalter übergegangen sei; in den Westgebieten stehe sie den Chefs der Zivilverwaltung zu<sup>21</sup>. Lammers bekräftigte im Mai 1942, dass Bormann »auf Grund der ihm vom Führer gegebenen Weisungen und Richtlinien die erforderlichen Maßnahmen getroffen« habe, um eine einheitliche Führung der Kirchenpolitik in den neuen Gebieten sicherzustellen. Dies gelte auch für die Gewährung staatlicher Zuschüsse an die Kirchen und für die Besetzung oberster kirchlicher Stellen. Die Zustimmung zu Verordnungen der Reichsstatthalter auf kirchenpolitischem Gebiet werde der Reichsinnenminister unter Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei erteilen.

Zugleich wurde festgelegt, dass Beschwerden über kirchenpolitische Maßnahmen der Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten an den Chef der Reichskanzlei zu richten seien, der sie an den Leiter der Parteikanzlei weiterleite. Durch diese Regelung war auch hier die ministerielle Instanz außer Kraft gesetzt, die Kerrl für sich beansprucht hatte. Bormann selbst betonte darüber hinaus, dass in konfessionellen Angelegenheiten der neuen Gebiete in allen »wichtigeren und grundsätzlichen Fragen rechtzeitig« seine Stellungnahme eingeholt werden müs-

20. Vgl. den Komplex in DOKUMENTE V, 201–205.

21. Diese Regelung betraf auch die Untersteiermark und die besetzten Gebiete Unterkärntens und der Krain, die unter der Zivilverwaltung der Gauleiter angrenzender Gaue standen (EBD., 346ff.).

se, damit die »Einheitlichkeit der in diesen Angelegenheiten einzuschlagenden Linie in den neuen Gebieten gewahrt« werde<sup>22</sup>. Mit dieser Generalvollmacht hatte der Leiter der Parteikanzlei endgültig die Nachfolge des im Dezember 1941 verstorbenen Reichskirchenministers als Zentralstelle für die kirchlichen Angelegenheiten in den neuen Gebieten angetreten. Dementsprechend wurden die Vertreter des Reiches »in den verschiedenen rück- und angegliederten und besetzten Gebieten« nun auf »Weisung des Führers« in Kirchenfragen von dem Leiter der Parteikanzlei »ausgerichtet«<sup>23</sup>. In seinem Rundschreiben vom 2. August 1942 wies Bormann allerdings darauf hin, dass trotz dieser »Weisung« die Aufgaben, die Alfred Rosenberg als dem »Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. im Rahmen seines Arbeitsbereiches in der geistigen und weltanschaulichen Beurteilung der Konfessionen zustehen«, dadurch nicht berührt würden<sup>24</sup>. Als Rosenberg jedoch am 10. März 1944 in Krakau eine Besprechung mit Vertretern seiner Dienststelle und Vertretern der Unterabteilung Kirchenwesen der Regierung des Generalgouvernements abhielt, zu der auch andere Dienststellen der Partei und des Staates eingeladen waren, und hier auch politisch-konfessionelle Angelegenheiten besprochen wurden, monierte Bormann, dass dies »im Widerspruch zu den Weisungen des Führers« stünde. Er begründete seinen Einspruch damit, dass in den Gebieten, in denen das Reichskonkordat keine Geltung habe, der Leiter der Partei-Kanzlei »durch seine Beratung der zuständigen Stellen« für eine einheitliche Behandlung der politisch-konfessionellen Angelegenheiten Sorge<sup>25</sup>.

Mit der Suspendierung der Konkordate hatte die Reichsregierung sowohl den Vertragspartner, den Vatikan, wie auch den zentralen Ansprechpartner in der Reichsregierung, den Reichskirchenminister, ausgeschaltet. Die Tatsache, dass der Heilige Stuhl die territorialen Zuwächse des Deutschen Reiches nicht ohne weiteres anerkannte, d. h. von einer Friedensregelung abhängig machte, führte dazu, dass Hitler im Umkehrschluss dem Papst die Zuständigkeit für die neuen Gebiete verwehrte. In einem Runderlass von 1942 formulierte Lammers die Beschränkung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan auf das Altreich. Er erläuterte: »Im gesamten deutschen Machtbereich außerhalb des Altreichs können Belange der katholischen Kirche wie bei jeder anderen im Staate bestehenden Organisation nur von den örtlichen kirchlichen Stellen (z. B. Bischöfen) gegenüber den für ihren Bereich in Betracht kommenden Vertretern des Reichs und den nachgeordneten Behörden geltend gemacht werden. Diese Vertreter

22. Rundschreiben Bormanns vom 21.5.1942, darin zitiert Schreiben Lammers' an den Reichskirchenminister, den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und Reichsinnenminister sowie den preußischen Ministerpräsidenten (EBD., 400f.).

23. Nach einer Aufzeichnung Hewels, des Vertreters des Auswärtigen Amtes im Führerhauptquartier vom 11.6.1942 (IfZ MÜNCHEN, NG-4576 = MA 1563/47).

24. Das Schreiben ist abgedruckt in DOKUMENTE V, 414.

25. Vgl. Schreiben Bormanns an Rosenberg vom 3.5.1944 (BArch, NS 8/130).

des Reichs sind in den Reichsgauen die Reichsstatthalter<sup>26</sup>, in den nach Preußen eingegliederten neuen Gebieten die Oberpräsidenten<sup>27</sup>, in den nach Bayern eingegliederten neuen Gebieten die Bayerische Landesregierung oder der zuständige Bayerische Staatsminister, im Protektorat Böhmen und Mähren der Reichsprotektor, im Generalgouvernement der Generalgouverneur<sup>28</sup> und im übrigen die Chefs der Zivilverwaltung<sup>29</sup>. Dem entspricht eine Äußerung Hitlers, wonach die Kirchenangelegenheiten im Sudetenland, in Böhmen und Mähren »rein gebietlich« geordnet werden müssten; diese Regelung sei in diesen Gebieten deshalb ausschließlich »Angelegenheit des örtlichen Vertreters der Staatshoheit, also des Reichsstatthalters, und des örtlich höchsten Chefs der in dem betreffenden Gebiet vorhandenen kirchlichen Vereinigung«<sup>30</sup>. Hitler wünschte »keine Aufteilung des Protektoratsgebietes, sondern eine einheitliche Führung und Lenkung des gesamten tschechischen Komplexes von Prag aus unter dem Reichsprotektor«<sup>31</sup>. Dieser hatte u. a. darüber zu wachen, »dass die Maßnahmen der autonomen tschechischen Verwaltung nicht der Politik der Reichsregierung widersprechen« (Nr. 263).

### *Kirchenpolitische Konzeptionen und Maßnahmen*

Wenngleich Bormann als Stabsleiter in der Behörde des Stellvertreters des Führers und ab 1941 als Leiter der Parteikanzlei eine von ihm selbst bestimmte einheitliche Kirchenpolitik verfolgte, so setzten doch historische und regionale Besonderheiten in den jeweiligen Gebieten diesem Anspruch Grenzen. Mitentscheidend war, in welchem Status sich das neue Gebiet zum Altreich befand, wie hoch der Anteil der deutschsprachigen Bevölkerung war, wie sich die konfessionelle Gewichtung darstellte und welche Bedeutung den einheimischen Kirchen zukam. Für Österreich sah etwa Rosenberg als »Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP« die vordringlichste Aufgabe darin, die Vormachtstellung der katholischen Kirche zu beseitigen und die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche durchzuführen. In einem Arbeitspapier seiner Dienststelle vom 16. Mai 1938 über die »Möglichkeiten

26. Diese Auffassung vertrat dann folgerichtig auch Greiser für den Warthegau (Nr. 382).

27. In einem Vermerk vom 20.4.1942 wies der preußische Ministerpräsident darauf hin, dass den Oberpräsidenten die »kirchenpolitische Zuständigkeit erst delegiert« werden müsse; dies dürfte aber keine Schwierigkeit darstellen, da nach dem Wunsche Hitlers die kirchenpolitischen Angelegenheiten wie »allgemeine Verwaltungsangelegenheiten« behandelt werden sollten (vgl. G. GRÜNZINGER, Zuständigkeit, 117f.). So sollte sich im Gebiet von Eupen der Reichskirchenminister der Kirchaufsicht zugunsten des für allgemeine politische Fragen zuständigen Oberpräsidenten der Rheinprovinz enthalten (vgl. M. R. SCHÄRER, Annexionspolitik, 229).

28. Im Generalgouvernement wollte die Kurie die territorialen Veränderungen erst nach Abschluss von Friedensverträgen anerkennen (Nr. 423).

29. DOKUMENTE V, 421; vgl. auch das Protokoll über eine Besprechung im Auswärtigen Amt am 22.6.1942 (EBD., 408–411).

30. Vgl. H. PICKER, Tischgespräche, 592 (Äußerung vom 4.7.1942); R. KÜPPER, Instrumentalisierung, 164.

31. DEUTSCHE POLITIK im »Protektorat Böhmen und Mähren«, 33f.

der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf Grund noch geltender österreichischer Gesetze« hieß es entsprechend: »Das Übergreifen kirchlicher Befugnisse und Einflüsse auf das gesamte öffentliche und private Leben des deutschen Volkes in Österreich muss als ein gefährliches und für den nationalsozialistischen Staat untragbares Erbe des vergangenen Systems betrachtet werden. Ihre Zurückweisung entspricht dem Sinne der nationalsozialistischen Erhebung und ist eine Notwendigkeit für Volk, Partei und Staat, ihre Beseitigung bildet deshalb eine Voraussetzung der politischen und weltanschaulichen Aufbauarbeit im Lande Österreich.«<sup>32</sup>

Dagegen standen bei der Eingliederung des Sudetenlandes im Herbst 1938 weniger kirchlich-religiöse Fragen im Vordergrund, diese waren weitgehend überlagert von der Volkstumsfrage. Anders als im Altreich werde die Kirchenfrage im Sudetengau keine »große politische Bedeutung« gewinnen, meinte der Regierungspräsident von Aussig im Januar 1939, da der »jahrelange Kampf um die Erhaltung des Volkstums auch die Geistlichen in die gemeinsame Abwehrfront gegen das Tschechentum« gestellte habe<sup>33</sup>.

Zwar stellte die katholische Kirche im Sudetenland noch die Mehrheit der Gläubigen, ihr kam nach 1918 aber, anders als in Österreich, keine »staatstragende Bedeutung« mehr zu<sup>34</sup>.

Die kirchenpolitischen Entscheidungen orientierten sich auch hier dennoch an den in Österreich erfolgten Maßnahmen. In der Phase der kirchenpolitischen Eingliederung des Sudetengaus in das Reich nahm das Reichskirchenministerium lediglich Einfluss auf die Regelung von Fragen überregionaler Bedeutung; zugleich erweiterte sich der Handlungsspielraum der regionalen Verwaltungs- und Parteistellen<sup>35</sup>, die darüber hinaus einen gewissen Radikalisierungsdruck ausübten<sup>36</sup>. Leidtragende der aggressiven Nationalitätenpolitik, die im kirchlichen Bereich angewendet wurde, waren die tschechischen Gläubigen aller Religionsgemeinschaften<sup>37</sup>.

Von daher lag im Protektorat das Augenmerk der Okkupationsbehörden in besonderer Weise auf den einheimischen Kirchen, die als potentielle Opposition angesehen wurden, die es zu kontrollieren, zu verfolgen oder gar zu vernichten galt (Nr. 266; 281; 288); dies war besonders nach dem Attentat auf den stellvertretenden Reichsprotektor Reinhard Heydrich vom 27. Mai 1942 der Fall<sup>38</sup>. Bei einer Besprechung führender Persönlichkeiten in Prag am 17. Oktober 1941 hatte

32. ÖSTA, RK/Materie, Mappe 173/2500 – Vgl. dazu auch A. RINNERHALER, Rosenberg, 128–132 und A. RINNERHALER, Orden, 374; dort zit. er »Ein Jahr Entkonfessionalisierung der Ostmark. In: Mitteilungen zu weltanschaulichen Lage. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistliche und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. Sonderausgabe vom Mai 1939, 2.

33. Zit. nach R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 329.

34. Vgl. M. ZÜCKERT, Religion, 176f.

35. Zu den Verhältnissen im Sudetengau vgl. R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 331.

36. Vgl. EBD., 319, 345.

37. Vgl. M. ZÜCKERT, Münchener Abkommen, 335.

38. Vgl. dazu J. STŘÍBRNÝ, Kirchen, 422f.

Heydrich über Vorstellungen des Philosophen Othmar Spann, einem Wegbereiter des Austrofaschismus, zur »Entpolitisierung der Bevölkerung« referiert, um deren Widerstand zu brechen. Voraussetzung dafür sei die Aufgliederung der Bevölkerung in unpolitische Stände, die das »Interesse des kleinen Mannes völlig aufgehen lassen in seinen materiellen sachlichen Berufsgedanken«. Dies brächte zwar eine Stärkung der Kirche mit sich, denn ein Ständestaat sei nur in Verbindung mit einem Kirchenstaat denkbar. Dadurch würden aber alle politischen Bestrebungen neutralisiert und auf das Religiöse und Kirchliche konzentriert<sup>39</sup>.

Im Memel-Gebiet, dessen Rückführung in das Deutsche Reich relativ unspektakulär ablief, spielten eher Verwaltungs- und Finanzfragen eine Rolle; die Kirchenbehörden wurden jedoch aufgefordert, sich »umgehend« an die Verhältnisse im Reich anzupassen (Nr. 293).

Bei der Eingliederung von Danzig-Westpreußen und den Ostgebieten trat das Spannungsverhältnis zwischen der in den neuen Gebieten angestrebten Kirchenpolitik und den Altreichsgebieten, in denen noch die überkommenen Regelungen galten, deutlich zutage. Dieses Spannungsverhältnis traf in besonderer Weise auch auf den Warthegau zu. In der Person von Arthur Greiser agierte dort ein Reichsstatthalter, der willens war, sich über alle historisch gewachsenen Rechte und Strukturen hinwegzusetzen und den Warthegau als das Modell für das künftige Verhältnis von Staat und Kirche zu etablieren<sup>40</sup>. Dies sollte ohne alle Mitwirkung der Kirchen geschehen.

Demgegenüber zog Gauleiter Albert Forster in Danzig durchaus in Betracht, die Kirchen für seine Politik zu instrumentalisieren; er meinte, eine wirksame Volkstumspolitik nur mit Hilfe der Kirchen betreiben zu können (Nr. 306)<sup>41</sup>. Greiser dagegen sah seine Politik gefährdet durch das Vorgehen Forsters, das zunächst »erfolgsversprechender« aussah, vollends, so meinte er, würde es eine kritische Situation bedeuten, wenn auch im Generalgouvernement Maßnahmen getroffen würden, die der »Eindeutschungspolitik« in Danzig-Westpreußen ähnelten<sup>42</sup>. Heinrich Himmler versicherte Greiser jedoch, dass er die von ihm verfolgte Politik nach wie vor für die »einzig mögliche« halte<sup>43</sup>.

Die Kirchenpolitik im Generalgouvernement stellte ein »Spiegelbild« der ambivalenten staatlichen Politik im ehemaligen Kongresspolen dar und war eng mit dem

39. DEUTSCHE POLITIK im »Protektorat Böhmen und Mähren«, 156f.; vgl. dazu auch R. KÜPPER, Instrumentalisierung, 163.

40. C. Epstein beschreibt die Strukturen im Wartheland als »konfus«, »uneindeutig« und verweist auf ein herrschendes administratives »Chaos« (S. 146f.). Zit. nach Alexa Stiller: Rezension zu: Epstein, Catherine: *Model Nazi. Arthur Greiser and the Occupation of Western Poland*. Oxford 2010, in: H-Soz-Kult, 10.08.2011; <<http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-16276>>; aufgerufen am 20.1.2015.

41. Zum Konflikt zwischen Greiser und Forster vgl. D. SCHENK, Hitlers Mann, 108.

42. Zur unterschiedlichen Eindeutschungspolitik im Warthegau und in Danzig-Westpreußen vgl. G. WERLE, Justiz-Strafrecht, 376f.

43. Schreiben Greisers an Himmler vom 16.3.1943 und Schreiben Himmlers an Greiser vom April 1943 (BARCH, R 43 II/1333).

Nationalitätenproblem verflochten<sup>44</sup>. Das Vorgehen von Generalgouverneur Hans Frank gestaltete sich hier vielschichtig und widersprüchlicher als in den anderen ehemals polnischen Gebieten. Zwar wurden auch im Generalgouvernement die nicht-deutschen Gläubigen und deren kirchliche Organisationen überwacht und verfolgt<sup>45</sup>, da jegliche öffentliche kirchliche Betätigung als getarnte politische Obstruktion angesehen wurde. Frank wollte sich aber die Möglichkeit offen halten, die Kirchen für die eigenen politischen Ziele zu nutzen. Auf einer Arbeitstagung am 25. Februar 1940 gab er dementsprechend zu bedenken: »Die Kirchenpolitik muss von uns selbstverständlich mit der Behutsamkeit geführt werden, die die Kriegslage fordert. Wenn ich mich daran erinnere, mit welchen Schwierigkeiten man da und dort auf diesem Gebiet im Reich zu rechnen hat, so können wir relativ zufrieden sein, dass die polnische Kirche offenbar noch nicht den Weg in diese volle Aktivität gefunden hat. Wenn die Sicherheitspolizei merkt, dass Geistliche politisch irgendwie ableiten, dann darf hier keine Schonung Platz greifen. Man wird von uns nicht verlangen, dass wir den Missbrauch der Kirchen gegenüber unserer verantwortlichen Arbeit irgendwie dulden.«<sup>46</sup> Einen etwas anderen Tenor enthielt der Vortrag von Unterstaatssekretär Ernst Kundt im Institut für Deutsche Ostarbeit in Krakau am 6. Juni 1941, in dem er u. a. ausführte: »Die Kirche haben wir hier als Volksverdummungsmittel zu betrachten, da sie nun einmal da ist und an ihr auch die Dienstwilligen hängen. Ansonsten bleibt dies ein Objekt schärfster politischer Überwachungsnotwendigkeit auf lange Zeit.«<sup>47</sup> So wurde der Katholizismus in Polen einerseits als »politisch-nationaler Gefahrenherd«, andererseits aber als willkommenes »Entpolitisierungs- und Verdummungsinstrument« angesehen<sup>48</sup>. Der Generalgouverneur selbst vertrat in einer Denkschrift an Hitler vom 19. Juni 1943 die Auffassung, dass für die Lenkung der Stimmung in der Bevölkerung der katholischen Kirche eine Bedeutung zukomme, die nicht überschätzt werden könne<sup>49</sup>.

Die Chefs der Zivilverwaltung im Westen sollten nach der Vorstellung Hitlers ihre Gebiete möglichst schnell für das Deutschtum zurückgewinnen und zugleich die Bevölkerung auf die nationalsozialistische Weltanschauung verpflichten. Darum kam hier dem Bereich von Schule, Erziehung und Kultur besondere Bedeutung zu. Im Elsass definierte Robert Wagner beispielsweise seine Aufgabe als ein »Erziehungsproblem«, das darin bestand, dem Volk zur Rückbesinnung auf seine »deutsche Art« zu verhelfen<sup>50</sup>. In Lothringen plädierte der Chef der Zivilverwaltung, Gauleiter Bürckel, dafür, jegliche »Völkervermischung« zu vermeiden, um das

44. Vgl. C. KLESSMANN, Kirchenpolitik, 575f.

45. Vgl. D. SCHENK, Hitlers Mann, 183.

46. DIENSTTAGEBUCH, 119.

47. »Grundsätze und Formen der nationalsozialistischen Verwaltung in nichtdeutschem Gebiet« (BARCH, R 1501/3775). Vgl. dazu auch C. KLESSMANN, Kirchenpolitik, 582f.

48. Vgl. EBD., 583f.

49. Vgl. EBD., 585.

50. Vgl. L. KETTENACKER, Volkstumspolitik, 73.



deutsche Volk reinrassig zu erhalten; diese deutsche Volksgemeinschaft, die der Nationalsozialismus anstrebe, entspreche auch der gottgewollten Ordnung (Nr. 462). In Luxemburg sah Gustav Simon in allen Luxemburgern von Haus aus Volksdeutsche, deren »Heimkehr in das Reich« es vorzubereiten galt, von daher verwies er nicht wie die Chefs der Zivilverwaltung im Elsass und in Lothringen gleich zu Beginn ihrer Herrschaft Tausende nichtdeutsche Bürger des Landes<sup>51</sup>. Nach Auffassung seines Stellvertreters hatte Simon den politischen »Führungsauftrag«, die Bevölkerung von einer »französierten und liberalistisch-demokratischen Geisteshaltung« zu befreien und sie zu ihren volksdeutschen Wurzeln zurückzuführen<sup>52</sup>.

Unter solchen Prämissen trat die kirchenpolitische Gestaltung gegenüber der Eindeutschungs- und Volkstumspolitik in den Hintergrund. Die damit verbundene Kirchenpolitik handhabten die Chefs der Zivilverwaltung jedoch in graduell unterschiedlicher Weise. So agierte Bürckel in Lothringen erheblich zurückhaltender als Wagner im Elsass, der als »ausgesprochener Feind der christlichen Religion« galt<sup>53</sup>; Simon äußerte sich über die Kirchenpolitik öffentlich nicht<sup>54</sup>.

Um die Einheitlichkeit der politischen Linie bezüglich der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in allen neuen Gebieten sicherzustellen, lud Bormann im November 1941 die Gauleiter zu einer Tagung über »politisch-konfessionelle Fragen« nach Wien ein. Das Programm zeigte, dass der Schwerpunkt der Agenda allerdings vornehmlich im finanziellen und wirtschaftlichen Bereich lag.

Dagegen wies das Programm einer Besprechung über politisch-konfessionelle Themen in Posen 1943 über die Kirchenpolitik in den Ostgauen eine weit größere Bandbreite auf. Bei dieser Tagung wurde vor allem deutlich, »wie intensiv und bis ins einzelne« gehend die Kirchenpolitik in den neuen Gebieten von den Parteistellen betrieben wurde (Nr. 397). Eine solche Verschiebung der Kompetenzen von den Reichsministerien auf andere zentrale Stellen zeigte sich bereits bei einer Besprechung im Mai 1941, als es darum ging, wie eine »Materie des Reichsrechts«, nämlich das Vereinsrecht in einer neuen Provinz, dem Warthegau, geregelt werden sollte (Nr. 362).

Wesentliches Ziel der Kirchenpolitik in allen Gebieten war die radikale Durchsetzung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche und die damit verbundene Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens. Hier boten sich die ein- und an-

51. Vgl. P. DOSTERT, Luxemburg, 135, 140f., 157f.

52. So Regierungspräsident Siekmeier 1942 (<http://www.zug-der-erinnerung.eu/dostert.html>; aufgerufen am 21.8.2014).

53. Nach einer Aussage von Ministerialrat Dr. Hans Globke vor dem Nürnberger Militärgerichtshof war den CdZ im Westen für die Kirchenpolitik ein besonderer Beauftragter der Parteikanzlei beigegeben, der die Einheitlichkeit garantieren sollte (IMG, Bd. 38, 218ff. zit. nach L. KETTENACKER, Volkstumspolitik, 343, Anm. 22; D. WOLFANGER, Politik, 143 für Lothringen). Für Luxemburg bestätigte der Referent für Kirchenfragen Kristandt diese Aussage nicht (zit. nach P. DOSTERT, Luxemburg, 135, Anm. 19).

54. Vgl. P. DOSTERT, Luxemburg, 135.

gegliederten Gebiete als Experimentierfeld an, die Kirchenpolitik kompromisslos im Sinne nationalsozialistischer Vorgaben zu gestalten. Dies sollte allerdings so geschehen, dass der im Altreich immer noch andauernde »Kirchenkampf« nicht auf die neuen Gebiete übergriff (Nr. 31; 48; 59; 327).

Ein bedeutsamer Schritt zum Vollzug der Trennung von Staat und Kirche war die Abkehr von der im Altreich praktizierten Finanzierung durch die staatlich eingezogene Kirchensteuer. Mit der Einführung des Systems der Kirchenbeiträge mussten die Glaubensgemeinschaften nun selbst Beiträge von ihren Mitgliedern erheben und einziehen. Dennoch blieben auch bei dieser Art der Finanzierung Aspekte der Staatsaufsicht erhalten: Die Reichsstatthalter hatten das Privileg, einzelnen Kirchen das Recht der Beitragserhebung zu gestatten. Außerdem bedurften die Beitragsordnungen, die die Kirchen zu erstellen hatten, und die Festlegung der Beitragshöhe der staatlichen Genehmigung. Für den österreichischen Staatskommissar Plattner bedeutete die Einführung der Kirchenbeiträge den Beginn einer »Neuregelung des Staatskirchenrechtes im nationalsozialistischen Sinne«. Damit verbunden war das Ziel, den Kirchenaustritt der Gläubigen aus finanziellen Gründen zu befördern und den Kirchen ihre materielle Basis zu entziehen. Das Modell, erstmalig in Österreich 1939 umgesetzt (Nr. 119), wurde sukzessive für die anderen Gebiete übernommen: 1939 im Sudetengau (Nr. 233), 1940 im Warthegau (Nr. 329), im Elsass (Nr. 442), in Lothringen (Nr. 465) und in Luxemburg (Nr. 492); 1941 in der Untersteiermark (Nr. 208).

Obwohl in den vormaligen Staaten keine Kirchensteuern erhoben worden waren, sondern die Kirchen aufgrund von traditionellen Einrichtungen wie dem unter staatlicher Verwaltung stehenden Religionsfonds oder der Kongrua zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs finanziert wurden, verlief die Einführung des Beitragswesens relativ reibungslos. Die Bevölkerung sollte sie als Teil einer allgemeinen Rechtsangleichung ansehen (Nr. 228)<sup>55</sup>. Schwieriger gestaltete sie sich, wenn Kirchengemeinden eines neuen Gebietes mit einer bereits bestehenden Landeskirche vereinigt wurden oder Bistümer in verschiedenen Reichsgauen lagen, so z. B. 1941 in Danzig (Nr. 311), in den Ostgebieten (Nr. 320) oder in den an Bayern gefallenem sudetendeutschen Gebieten (Nr. 256). Da die Konkordate hier nicht mehr in Geltung waren, hatte die katholische Kirche keine rechtlich fundierte Einspruchsmöglichkeit (Nr. 182).

Mit der neuen Regelung der kirchlichen Finanzierung kam seit 1940 auch die Frage nach der Weitergeltung der staatlichen Zuschüsse und Beihilfen auf den Prüfstand. Der Reichskirchenminister sprach sich zunächst, auch hier entgegen den Stellungnahmen Bormanns<sup>56</sup>, weitgehend für eine Fortdauer der staatlichen Leistungen aus, zumindest solange bis die Einführung der Kirchenbeiträge sich

55. Vgl. auch die Diplom-Arbeit von Julia Schobesberger: Das Kirchenbeitragswesen unter dem Blickwinkel der Rechtsüberleitung und der Gegenwartslage. Innsbruck 2007.

56. Schreiben Bormanns an den Reichsfinanzminister vom 21.2.1939 (vgl. AKTEN DER REICHSKANZLEI VI, 129, 444).



eingespielt hätte. Nach seiner Auffassung gingen in der Ostmark die Kirchenbeiträge zwar für die katholische Kirche in befriedigender Weise ein, die evangelischen Kirchen aber hätten dort wie auch im Sudetengau aufgrund ihrer »geringen Seelenzahl und verstreuten Gemeindelage« mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. In einem Schreiben an den Reichsfinanzminister betonte er deshalb, dass sowohl für die Kirchen im Sudetengau, in der Ostmark als auch für diejenigen in den neuen Ostgebieten weiterhin Staatsleistungen vorzusehen seien. Kerrl wies auch darauf hin, dass es sich etwa in dem jetzt zum Reichsgau Danzig-Westpreußen gekommenen preußischen Regierungsbezirk Marienwerder bei den bisher geleisteten Staatszuschüssen teilweise um Pflichtleistungen handele. Es sei allerdings nicht daran gedacht, in den von Polen zurück gewonnenen Gebieten der katholischen Kirche Zuschüsse zu gewähren.

Kerrl betonte in dem Zusammenhang, dass die deutschen evangelischen Kirchen im Gau Danzig-Westpreußen und im Warthegau trotz der politischen Abtrennung vom Deutschen Reich im Verband der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union geblieben und immer ein »Hort des Deutschtums« gewesen seien. Zur »Erhaltung und Wiederherstellung« dieser Kirchen, an denen die deutschen Volksgenossen mit »ganzem Herzen« hingen, seien ebenfalls Reichsmittel erforderlich. Da der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen in der evangelischen Kirche auch für die Zukunft ein »wesentliches Element« für die Stärkung des Deutschtums in seinem Gebiet sehe, habe die dortige Kirche mit dessen Genehmigung einen Zuschussbedarf angemeldet<sup>57</sup>. Der Reichsfinanzminister erklärte sich daraufhin grundsätzlich bereit, die erforderlichen Mittel für die Weitergewährung der bereits früher gezahlten Staatsleistungen bereitzustellen; dies geschehe allerdings »ohne Anerkennung einer Rechtspflicht«. Darüber hinaus seien im beschränkten Umfang Mittel zur Verfügung gestellt zur Bewilligung von Beihilfen zur Besoldung neu eingesetzter deutscher Geistlicher und von Bauvorhaben<sup>58</sup>.

Die Gewährung der staatlichen Zuschüsse, wenngleich für sie der Rechtsanspruch entfallen war, wurde dabei vom Verhalten der Kirchen abhängig gemacht. So erklärte etwa 1939 bei der Eingliederung des Memel-Gebietes der stellvertretende Überleitungskommissar Ernst Neumann, dass ihm im »Volkstumskampf« weder von evangelischen noch von katholischen kirchlichen Kreisen Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden seien. Aus diesem Grund habe er keine Bedenken gegen die Übernahme von Staatsleistungen an die Kirchen (Nr. 291; 292). In Österreich und im Sudetengau sollten Staatszuschüsse allerdings nur solchen Geistlichen gewährt werden, gegen die keine politischen Bedenken bestünden (Nr. 116).

Einen weiteren bedeutenden Schritt zur Sicherung der Trennung von Staat und Kirche im Bereich des konfessionellen Vereinswesens stellte das erstmals in Österreich geschaffene Amt des »Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Ver-

57. Schreiben vom 17.1.1940 (BARCH, R 5101/22206).

58. Vgl. Schreiben des Reichskirchenministeriums an die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 19.6.1940 (BARCH, R 5101/21709).

bände« dar. Mit dieser Behörde wurde die penible Abwicklung der Vereine und die Gleichschaltung des Wohlfahrtswesens möglich; sie kam im Sudetenland, in Böhmen und Mähren sowie im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg zum Einsatz. Um die nationalsozialistische Weltanschauung und ihre Riten als Ersatz für die herkömmliche Religiosität durchzusetzen, waren Regelungen, die den Kirchenaustritt erleichterten, unumgänglich. In Österreich konzentrierte man sich 1938 zunächst auf eine »landesgesetzliche Neuregelung«. Mit der »Aufhebung der Schuschnigg-Verordnung vom 16. August 1933«, die die Kirchenaustritte »außerordentlich erschwert« hatte, wurde der »alte Rechtszustand« nach den ursprünglichen Bestimmungen von 1869 und damit die verfassungsmäßig gewährleistete »volle Religionsfreiheit« wieder hergestellt (Nr. 44).

Bestimmungen für den formalen Kirchenaustritt hingen von der jeweils geltenden Rechtslage und der Behandlung der zuständigen Behörden ab. Der Reichsprotektor für Böhmen und Mähren legte beispielsweise im Juni 1940 lediglich für die deutschen Staatsangehörigen Regelungen für den Kirchenaustritt fest (Nr. 272). Auch der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete bestätigte im Januar 1939 noch die tschechoslowakische Regelung (Nr. 229). Im Westen erließen die Chefs der Zivilverwaltung fast gleichlautende Regelungen für den Kirchenaustritt im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg (Nr. 452; 470; 491).

In fast allen neuen Gebieten wurde Anfang 1941 die Bekanntgabe von Kirchenaustritten verboten. Damit war der Bevölkerung ein Anreiz gegeben, die Teilnahme am kirchlichen Leben ohne gesellschaftliche Ächtung aufzugeben. Bormann sah in den zunächst in den österreichischen Reichsgauen erlassenen Verordnungen »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit« einen Fortschritt gegenüber den im Altreich geltenden Regelungen (Nr. 194; 258; 309; 350; 454; 471; 494).

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Maßnahmen, die bereits im Altreich praktiziert worden waren, auch in den neuen Gebieten zur Durchführung kamen. Dazu gehörten etwa der Angriff auf die kirchlichen Feiertage (Nr. 104; 112; 186; 201; 244; 257; 278; 283; 394; 483), das Eingreifen in das christliche Brauchtum (Nr. 23; 123; 143; 149; 179; 488) oder die Beschränkungen der kirchlichen Presse (Nr. 28; 410; 449)<sup>59</sup>. Angesichts des umfangreichen Grundbesitzes der katholischen Kirche wurden Beschlagnahmen kirchlichen Besitzes oder die Auflösung von Klöstern in großem Umfang ausgeweitet<sup>60</sup>, um nationalsozialistischen Organisationen aufzubauen und ihnen Räume zuweisen zu können (Nr. 30; 42; 93; 140; 165; 195; 316). Mit der Auflösung der Verbände und Vereine ging die »Einweisung« der kirchlichen Vermögen in nationalsozialistische Einrichtungen Hand in Hand; dieses Prinzip wurde im Osten wie im Westen angewendet.

59. Vgl. dazu für Luxemburg P. DOSTERT, *Luxemburg*, 138, 141; für den Sudetengau R. KÜPPER, *Religions- und Kirchenpolitik*, 344; für das Protektorat J. STŘÍBRNÝ, *Kirchen und Religion*, 455, 448.

60. Vgl. für den Sudetengau dazu R. KÜPPER, *Religions- und Kirchenpolitik*, 344 und 349f.

## *Die Kirchenpolitik in den einzelnen Gebieten*

### *Österreich*

Die Eingliederung Österreichs als deutschsprachiges und mehrheitlich katholisches Land lieferte die Blaupause für die Umsetzung nationalsozialistischer kirchenpolitischer Konzeptionen. Diese Maßnahmen sollten auch in anderen Gebieten, die für eine solche Übernahme geeignet waren, durchgeführt werden. Dies galt in besonderer Weise für das Sudetenland.

In Österreich prägte die katholische Kirche nicht nur das kirchliche, sondern auch das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben; dazu kam, dass sie über einen großen materiellen Besitz an Gebäuden, Liegenschaften und Kunstwerken verfügte. Während die katholische Kirche befürchtete, mit dem Anschluss an das Reich und dem damit verbundenen Machtanspruch der Nationalsozialisten ihre bislang vorhandene Vormachtstellung einzubüßen, begrüßte die evangelische Kirche die Chance, von ihrem marginalisierten Minderheiten-Status befreit zu werden. Die Einführung der Zivilehe im Juli 1938, eine Maßnahme von grundlegender gesellschaftlicher Bedeutung, befürwortete die evangelische Kirche darum auch als längst notwendige Rechtsangleichung an das Altreich<sup>61</sup> (Nr. 17; 50), während die katholische Kirche sie weiterhin ablehnte (Nr. 60)<sup>62</sup>.

Die evangelische Kirche zeigte insgesamt eine größere Hinwendung zu nationalsozialistischen Grundsätzen; sie war bereits vor der Eingliederung stark nationalsozialistisch unterwandert gewesen<sup>63</sup> (Nr. 136), und ihre Pfarrer legten später ein einmütiges Treuebekenntnis zum »Führer« ab (Nr. 13; 16). Zwar gab es auch auf katholischer Seite eine Vereinigung nationalsozialistischer Priester, die sich in der »Arbeitsgemeinschaft für den religiösen Frieden« zusammengeschlossen hatten; Erzbischof Theodor Innitzer verbot jedoch im September 1938 als Vorsitzender der österreichischen Bischofskonferenz den Welt- und Ordenspriestern die Mitgliedschaft in dieser Arbeitsgemeinschaft (Nr. 20).

Das Hauptaugenmerk der nationalsozialistischen Machthaber war unmittelbar nach dem Anschluss auf den Umgang mit der katholischen Kirche gerichtet. Demonstratives Zeichen dafür ist der Empfang Inntizers durch Hitler auf Vermitt-

61. Vgl. dazu auch AKTEN DER REICHSKANZLEI V, XX.

62. Im August 1938 ermahnte beispielsweise das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten den österreichischen Episkopat, sich bei Übertritten von jüdischen Bürgern an der evangelischen Kirche zu orientieren, die sich schon im März veranlasst sah, »bei derartigen Religionseintritten besonders vorsichtig vorzugehen und zu prüfen, ob der beabsichtigte Religionswechsel auch wirklich festen, religiösen Beweggründen entspricht«, denn letztlich dienten diese Art von Schnelltaufen nur dazu, die »Rassenzugehörigkeit zu verdunkeln« (Nr. 58).

63. 1937 boten etliche evangelische Vereine illegalen nationalsozialistischen Gruppierungen Unterschlupf (Schreiben der Bundespolizeidirektion in Wien an Bundesunterrichtsministerium vom 27.7.1937 in: ÖSTA, AVA B 14). – Der Ev. Pfarrerverein für Österreich teilte Hitler in einem Schreiben vom 10.3.1939 mit, dass bereits in der »Verbotszeit« von 126 österreichischen evangelischen Pfarrern 73 der NSDAP angehört hätten (EZA BERLIN, 1/2630); vgl. dazu auch W. SAUER, Loyalität, 162f.

lung des Botschafters in Wien Franz von Papen, der bereits am 15. März 1938 stattfand; im April folgte ein weiteres Gespräch, erst danach auch ein Zusammentreffen mit Vertretern der evangelischen Kirche (Nr. 1).

Der von Hitler eingesetzte Reichskommissar Bürckel forcierte sofort die Bemühungen, v. a. mit der katholischen Kirche zu dem Einverständnis zu gelangen, das bei der evangelischen Kirche von Haus aus gegeben schien. Zunächst rang Bürckel mit der »Feierlichen Erklärung« dem österreichischen Episkopat ein Bekenntnis zum Anschluss an das Deutsche Reich und den nationalsozialistischen Staat ab (Nr. 2). Eine ähnliche Erklärung wurde von Friedrich Werner, dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirche, für die Reichskirche zur Volksabstimmung am 10. April abgegeben, während die österreichische evangelische Kirche schon zuvor ihr vorbehaltloses »Ja« geäußert hatte (Nr. 8). Wenngleich Bürckel der Auffassung war, dass am Wahltag nicht »mit Gegenarbeit der katholischen Kirche zu rechnen« sei, so gab Ministerialrat Joseph Roth als Generalreferent für die katholische Kirche im Reichskirchenministerium, der einen betont kirchenfeindlichen Kurs verfolgte, bei der Gestapo doch eine Übersicht in Auftrag, in der das Verhalten aller katholischen Bischöfe am 12. April, dem Tag der Abstimmung über die Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich, kontrolliert werden sollte. Die Auswertung ergab eine weitgehende Zustimmung (Nr. 14).

Bürckels hochfliegende Pläne sahen vor, sowohl mit dem katholischen Episkopat Österreichs wie auch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien Abkommen zu schließen, die das Verhältnis zwischen Kirche und nationalsozialistischem Staat modellhaft neu definieren sollten (Nr. 40). Seine langwierigen Verhandlungen mit den Bischöfen endeten aber schließlich im Herbst 1938 ergebnislos. Der Vatikan hatte sein Veto eingelegt, und die Bischöfe weigerten sich, ein von Bürckel diktiertes Abkommen zu unterzeichnen, nicht zuletzt deshalb, weil die Verhandlungen zudem bereits von antikirchlichen Maßnahmen des Reichskommissars begleitet worden waren (Nr. 47; 53). So kam der von Bürckel geplante Coup letztlich nicht zustande, und die österreichischen Bischöfe warfen in ihrer Eingabe vom 28. September 1938 dem Reichskommissar sogar vor, einen »Kulturkampf« gegen die katholische Kirche zu betreiben (Nr. 85).

Nachdem Lammers bereits am 12. Juli 1938 die Minister unterrichtet hatte, dass nach einer Entscheidung Hitlers in Österreich ein »konkordatsloser Zustand« herrsche (Nr. 17), war das Verhältnis zur katholischen Kirche nunmehr weder durch ein Konkordat noch durch einen neuen Vertrag definiert und geregelt.

In der evangelischen Kirche hatte der Reichskirchenminister bereits im Altreich die Möglichkeit staatlichen Eingreifens wahrgenommen, um Einfluss auf ihre äußere Gestalt und ihre innere Ausrichtung zu gewinnen. Die Versuche Kerrls, eine evangelische Reichskirche zu installieren und als angepassten Teil in das nationalsozialistische System einzubauen, scheiterten letztlich. Nach verschiedenen erfolglosen Initiativen versuchte er nun, die evangelischen Landeskirchen, die in »zerstörte«, also deutsch-christlich regierte, und »intakte«, also bekenntnismäßig geleitete Landeskirchen zersplittert waren, mithilfe seines Konzepts einer Tren-

nung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten zu befrieden<sup>64</sup>. Die Eingliederung der österreichischen Kirche in die lediglich nur noch formal vorhandene deutsche Reichskirche sollte nun ohne ein Übergreifen des deutschen »Kirchenkampfes« vollzogen werden. Bei der Debatte um die künftige Organisation der österreichischen evangelischen Kirche riet Ministerialrat Julius Stahn im März 1939 allerdings von der Übernahme des »Trennungskonzepts« des Ministers ab, zum einen wegen der geringen Größe der österreichischen Kirche, mehr noch aber, weil »der Herr Minister letzthin einem solchen Plan weniger Interesse zugewendet« hatte (Nr. 109). Mit dem provisorischen Kirchengesetz vom 24. Juni 1939 wurde die österreichische »Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses« schließlich in die Reichskirche eingegliedert und erhielt den Status einer Landeskirche. Eine entsprechende Absichtserklärung hatte eine österreichische Superintendentenkonferenz bereits im März 1938 abgegeben, der Vollzug des Rechtsaktes hatte sich aber bis zum Juni 1939 hingezogen (Nr. 18, 62; 128). Im Sinne der erwünschten Trennung von Staat und Kirche wurden schon bald Pläne hinsichtlich der Stellung des Evangelischen Oberkirchenrats in Wien ventiliert. Sowohl Reichsstatthalter Arthur Seyß-Inquart als auch Plattner hatten es im Herbst 1938 abgelehnt, den Oberkirchenrat »weiter als Staatsbehörde anzuerkennen«. Plattner plädierte auch dafür, dass bei der Aufteilung Österreichs in selbständige Reichsgaue die evangelische Kirche mit aufgeteilt werden müsste. Es dürften nicht die Konfessionen als »einzige Zusammenfassung« übrigbleiben. Der Reichskirchenminister lehnte jedoch eine derartige Zerschlagung der evangelischen Kirche entschieden ab. Man einigte sich schließlich auf folgendes: Die evangelische Kirche in Österreich sollte als einheitliche Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt und die bislang staatliche Behörde des Oberkirchenrats eine Kirchenbehörde werden (Nr. 79). In das Gesetz »über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrats in Wien« vom Mai 1939 wurde der Passus, dass es sich bei der evangelischen Kirche um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handle, jedoch nicht aufgenommen, da diese Festlegung, wie man vermutete, nicht die Billigung Hitlers gefunden hätte (Nr. 115; 121).

Dem Wunsche Hitlers entsprach es aber durchaus, das althergebrachte kirchliche Finanzierungssystem – Religionsfonds und Kongrua – in Österreich abzuschaffen. Als derartige Pläne im Oktober 1938 besprochen wurden, plädierte im österreichischen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten Plattner für die »Einführung des Kirchensteuerrechts«, v. a. weil damit für ihn die Möglichkeit gegeben war, die Staatsleistungen an die katholische Kirche zu mindern. Als Vertreter der evangelischen Kirche begrüßte aber auch der kommissarische Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Robert Kauer die in Aussicht genommene Einführung (Nr. 80), zumal die Leistungen an die evangelische Kirche zunächst nicht gesenkt werden sollten. 1939 erklärte sich der Reichskirchenminister darüber hinaus bereit, sofern bei der evangelischen Kirche in Einzelfällen

64. Vgl. DOKUMENTE III, XX–XXIV; DOKUMENTE IV, XVIII–XXIII; DOKUMENTE V, XVIII–XXIII.

eine »unüberwindliche Notlage« zu Tage trete, zu prüfen, ob eine Erhöhung der freiwilligen Leistungen oder eine einmalige Beihilfe möglich sei (Nr. 135).

Plattner sprach sich dagegen im Februar 1940 dafür aus, die freiwilligen Staatsleistungen laufend abzubauen (Nr. 157). Bereits im März 1940 gab das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien verschärfende Einzelheiten bekannt (Nr. 164). Im Juli 1941 präzisierte Bormann gegenüber den Gauleitern, wie im einzelnen bei der Kürzung der freiwilligen Staatszuschüsse an die evangelische Kirche zu verfahren sei (Nr. 205). Verschiedene Gauleiter hatten bereits zuvor die Kürzung bzw. den Abbau der (freiwilligen) Staatsleistungen verfügt (Nr. 197).

Das Kirchenbeitragsgesetz konnte relativ rasch verabschiedet werden und sollte zum 1. Mai 1939 in Kraft treten (Nr. 119). Bormann konstatierte, dass damit die Kirche in der Ostmark nicht »gleichberechtigt neben dem Staat« stehe, sondern in vermögensrechtlicher Hinsicht »dem Staat unterstellt« sei. Diese Staatsaufsicht dokumentierte sich darin, dass die Beitragsordnungen, die die Kirchen zu erstellen hatten, und die Höhe der Beiträge der staatlichen Genehmigung bedurften (Nr. 122; 129). Für Plattner bedeutete die Einführung der Kirchenbeiträge – ihrem Charakter nach privatrechtliche Beiträge – den Beginn einer »Neuregelung des Staatskirchenrechtes im nationalsozialistischen Sinne«, und das hieß Trennung von Staat und Kirche (Nr. 141; 157).

Für dieses Ziel stand auch die Einsetzung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände in der Ostmark, die Bürckel am 18. März 1938 vornahm<sup>65</sup>. Von Österreich ausgehend sollte diese Einrichtung, wie Amtsinhaber Albert Hoffmann betonte, für die »gesamte Menschenführung« von »durchschlagender« Bedeutung sein. Nach dem »Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden« des Reichsstatthalters vom 14. Mai 1938<sup>66</sup> war der Stillhaltekommissar befugt, nicht nur die Vereine abzuwickeln, sondern das gesamte Wohlfahrtswesen nach nationalsozialistischen Grundsätzen neu zu ordnen. Bei der Abwicklung der Vereine hatte der Stillhaltekommissar vier Möglichkeiten zu entscheiden: die Auflösung, die Eingliederung in eine andere Organisation unter Verlust der Rechtspersönlichkeit, die Freistellung oder die Freistellung unter Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit mit gleichzeitiger Unterstellung unter eine Reichsorganisation<sup>67</sup> (Nr. 22; 132; 145).

Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars barg für den Reichskirchenminister die Gefahr, auch auf diesem Gebiet Einfluss zu verlieren. Der Reichsinnenminister versuchte dieser Entwicklung gegenzusteuern und lud deshalb den Reichskirchenminister zu einer Besprechung am 3. August 1938 ein. Nach dem Bericht Roths über diese Sitzung war die Abwicklung jedoch bereits in Gang gekommen: Den Vorstellungen des Stillhaltekommissars folgend würden sich die politischen Organisationen der Kirche selbst auflösen, die ständischen Organisationen würden

65. Vgl. dazu AKTEN DER REICHSKANZLEI VI, 267ff.

66. GBl für das Land Österreich Nr. 136 vom 17.5.1938, 403.

67. Schema nach G. ROTHKAPPEL, Zerschlagung, 49.



aufgelöst, nur die rein kirchlich-religiösen Organisationen könnten weiterbestehen (Nr. 39).

Am 26. August 1938 lud der Reichskirchenminister selbst zu einer Besprechung über die Auflösung katholischer Vereine ein. Hoffmann erläuterte dabei v. a. seine Pläne hinsichtlich des Malteser-Ordens und des Kolping-Vereins, dessen Auflösung auch deswegen geboten sei, weil dieser vor der »Wiedervereinigung« einer der stärksten »Widersacher« des Nationalsozialismus gewesen sei. Einzelne Gauleiter taten sich bei dieser Frage mit besonders radikalen Vorschlägen hervor. So schien es etwa dem Salzburger Gauleiter Friedrich Rainer opportun, die Satzung der Kolping-Vereine in der Weise zu ändern, »dass sie nicht mehr katholisch, sondern nationalsozialistisch« seien. Roth als Vertreter des Reichskirchenministeriums kommentierte die Auflösung der Kolping Familie dahin gehend, dass eine solche Maßnahme im Altreich wegen des Konkordats nicht durchführbar gewesen sei (Nr. 38; 54; 68).

Bei der Abwicklung der katholischen Vereine verfuhr der Stillhaltekommissar nach dem Muster »Freistellung«, »Auflösung« oder »Selbstauflösung«. Im Juli 1938 betonte er, dass in der Ostmark im Gegensatz zum Altreich keine Organisation von ihm freigestellt würde, also nicht mehr seiner Zuständigkeit unterliege, die »nicht in irgendeiner Form an den Hoheitsträger der NSDAP. gebunden« sei (Nr. 37). Da viele katholische Vereinigungen lediglich auf bischöflicher Anerkennung beruhten und nicht dem Vereinsrecht unterstanden hatten, waren die freigestellten Vereine nun gezwungen, sich neu zu konstituieren und sich in ihrer Betätigung auf das rein religiöse Gebiet zu beschränken (Nr. 56; 145; 188).

Bei den evangelischen Vereinen handelte der Stillhaltekommissar nach den gleichen Prämissen. Er teilte im Juni 1938 der Staatspolizeileitstelle Wien »nach Rücksprache mit dem kommissarischen Leiter der evangelischen Vereine« Robert Kauer mit, dass sich die gesamten evangelischen Jugendvereine freiwillig auflösten (Nr. 27). Im Widerspruch dazu steht allerdings die Tatsache, dass der Bund Deutscher evangelischer Jugend in Österreich »Kreuzfahrer« am 11. August 1938 durch die Staatspolizeileitstelle Wien zwangsweise aufgelöst wurde (Nr. 33). Mit der Auflösung der Vereine war die Einziehung des Vermögens durch den Stillhaltekommissar verbunden wie z. B. auch im Fall der Evangelischen Frauenhilfe (Nr. 55).

Ausdruck für den umfassenden Anspruch auf die Gestaltung des Wohlfahrtswesens war die von Bürckel errichtete »Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege«. Mit dieser hatte sich Hitler zwar einverstanden erklärt, gleichzeitig aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Verfügungen des Stillhaltekommissars »mit der Kirchenpolitik des Führers in Übereinstimmung« zu halten hätten (Nr. 32). Mit der Gründung der »Arbeitsgemeinschaft«, in der Caritas und Innere Mission aufgehen sollten, verband der Stillhaltekommissar das Ziel, die Wohlfahrtspflege der evangelischen und der katholischen Kirche als eigenständige Organisationen zu zerstören. Hoffmann betonte gegenüber den Gauleitern, dass es bei der Organisation und der personellen Besetzung in den später zu errichtenden regionalen Arbeitsgemeinschaften »in erster Linie um eine politische Frage

und erst in allerletzter Linie um eine Wohlfahrtsfrage« gehe (Nr. 37). Bei der ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft erklärte er aber im Widerspruch dazu, dass die gesamte Wohlfahrtspflege in der Ostmark zwar nach »einheitlichen Gesichtspunkten« ausgerichtet werden müsse, die »Arbeitsgemeinschaft« selbst aber »keine politische«, sondern eine »Wohlfahrtsgemeinschaft« sei (Nr. 49).

Die Unterstellung der Einrichtungen von Caritas und Innerer Mission gestaltete sich im weiteren kontrovers und widersprüchlich. Zwar hatte der Generaldirektor der österreichischen Caritas, Josef von Tongelen, am 25. April 1938 zusammen mit dem NSV-Leiter für Österreich, Franz Langoth, sowie einigen Berliner Vertretern der NSV ein entsprechendes Abkommen entworfen, das er noch am gleichen Tag unterzeichnete; dieses Vorgehen wurde aber von den einzelnen Verbänden nicht hingenommen, und das Abkommen mit der NSV wurde aus formalen Gründen für die einzelnen Diözesen nicht als verbindlich angesehen<sup>68</sup>.

Der Landesverein für die Innere Mission in Österreich hatte sich dagegen am 24. März 1938 mit allen seinen Einrichtungen freiwillig der Aufsicht der NSV unterstellt, dies jedenfalls behauptete Erich Hilgenfeldt, Leiter der »Arbeitsgemeinschaft«, am 10. Mai gegenüber Himmler. Aber auch dieser Alleingang blieb nicht unwidersprochen. Während Kauer den Leiter der Inneren Mission, Pfarrer Ernst Meyer, beschuldigte, er trage »die Kirchenpolitik in die kleine evangelische Kirche Österreichs«, warfen Bekenntniskreise Meyer vor, er habe die Innere Mission der NSDAP und der NSV »verkauft« (Nr. 59). Im Herbst kam es jedoch zu einer Einigung, bei der verhindert wurde, dass die Innere Mission ohne jede »Beziehung zur Kirche« arbeitete, andererseits wurde aber auch die Führung Meyers anerkannt (Nr. 62).

Anfang 1939 schaltete sich Bormann auch in die Frage nach der Gestaltung der Wohlfahrtspflege ein und ermunterte Hilgenfeldt, die konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen möglichst schnell in die NSV zu überführen und von den »Vollmachten«, die ihm seine Beauftragung gebe, »reichlichen Gebrauch« zu machen. Als Leiter der »Arbeitsgemeinschaft« müsse er dafür sorgen, dass in der Ostmark die Wohlfahrtspflege in einen Zustand überführt werde, den die NSDAP für das gesamte Reichsgebiet durch ein Gesetz über die freie Wohlfahrtspflege anstrebe (Nr. 101). Im Hinblick auf ein solches in Vorbereitung befindliches Gesetz zeigten sich im weiteren Verlauf Unstimmigkeiten zwischen Reichsministerien und österreichischen Stellen, denn sowohl Frick als auch Kerrl missbilligten jedes »Sondervorgehen« gegen die kirchlichen Wohlfahrtsverbände. Ein reichsweites Gesetz über die freie Wohlfahrtspflege kam letztlich auch nicht zustande (Nr. 127).

Hilgenfeldt stellte am 27. Juni 1939, in Erwiderung auf die Eingabe der katholischen Bischöfe vom 26. April 1939 bei Hitler, in einem Schreiben an den Reichskommissar ausführlich seine Auffassungen und Maßnahmen dar. Unbeeindruckt von aller Kritik verteidigte er seine Entscheidung, die Wohlfahrtspflege der Kir-

68. Vgl. R. BOOKHAGEN, Kinderpflege 2, 219.



chen ausschließlich auf die Fürsorge »versorgender und bewahrender Natur« zu beschränken, die er als genuine Aufgabe der Glaubensgemeinschaften ansah (Nr. 108; 131; 139)<sup>69</sup>.

In besonderer Weise umkämpft war die Vereinsarbeit und Tätigkeit für die christliche Jugend. Im Hinblick auf eine einheitliche Regelung für die einzelnen Gaue der Ostmark und das Altreich verwies das Reichssicherheitshauptamt auf den geplanten Erlass über die Behandlung der konfessionellen Jugend im Reichsgebiet, der Klarheit und Eindeutigkeit schaffen sollte. So kam es zunächst nur zu regionalen Verordnungen (Nr. 120). In einzelnen Reichsgauen trafen staatspolizeiliche Stellen dennoch Maßnahmen von weitreichender Bedeutung. So sprach z. B. im Gau Tirol-Vorarlberg 1940 die Gestapo das Verbot der Tätigkeit von »Pfarrjugend und Jugendkongregationen« aus (Nr. 190); 1941 wurde in diesem Reichsgau und in Salzburg das Verbot der religiösen Betreuung von Jugendlichen erlassen, bei dem die Bischöfe allerdings eine partielle Rücknahme durchsetzen konnten (Nr. 196). Reichsweit verbot der Reichsführer-SS im Mai 1940 sämtliche Jugend- und Bibellager, Frei- und Rüstzeiten der evangelischen Kirche und aller anderen religiösen Gemeinschaften (Nr. 178).

Von dem nationalsozialistischen Machtanspruch, alle Bereiche des Staates nach nationalsozialistischen Vorstellungen neu zu ordnen, waren im Erziehungswesen bereits im Altreich Kindergärten, Schulen sowie Universitäten betroffen<sup>70</sup>. Diese Tendenz setzte sich in den neuen Gebieten fort; v. a. Roth agierte auch in Österreich gegen die Dominanz katholischer Bildungseinrichtungen. Er war es auch, der sich bereits im Mai 1938 für die Auflösung der Theologischen Fakultät Innsbruck stark machte mit dem Hinweis, dass ein politisches Interesse an ihrem »Verschwinden«, aber »keine Notwendigkeit für ihr Weiterbestehen« bestehe, zumal durch diese Aufhebung auch dem angeschlossenen Collegium Canisianum die wirtschaftliche Grundlage entzogen würde. Im Gegensatz zum Altreich sei in Österreich eine derartige Maßnahme ohne weiteres durchzuführen, da man hier nicht mehr an das Konkordat gebunden sei. Wenngleich hinsichtlich der Auflösung der Fakultät bei österreichischen Stellen und Reichsstellen Konsens bestand, so zeigte das Vorgehen doch den Kompetenzwirrwarr: Der Reichskommissar wartete, nachdem er das Placet Hitlers erhalten hatte, ministerielle Anordnungen aus Berlin nicht ab, sondern verständigte sich mit Plattner sofort auf die Auflösung. Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hatte deshalb dem Dekanat der Fakultät bereits am 20. Juli 1938 die Entscheidung mitgeteilt, obwohl das Reichserziehungsministerium den Reichskommissar erst am 25. Juli ermächtigte, die Fakultät aufzulösen.

Im Sofortverfahren wurde ebenfalls die Auflösung der Fakultät in Salzburg beschlossen, die Bürckel nach einem Zusammentreffen mit Hitler in die Wege leiten sollte. Bei der Schließung der Salzburger Fakultät kam es wegen mangelnder

69. Vgl. dazu auch EBD. 134f.

70. Vgl. DOKUMENTE V, XXVff.

Abstimmung zur gleichen unkoordinierten Vorgehensweise wie in Innsbruck (Nr. 19; 63). Im Gegensatz dazu blieb die Theologische Fakultät Graz zwar bestehen, wurde aber mit der Wiener Fakultät zusammengelegt (Nr. 35).

Dem Reichserziehungsminister genügte die Schließung der Innsbrucker Fakultät nicht. Für ihn war auch die zum Ausgleich vorgesehene Errichtung einer Diözesan-Lehranstalt in Innsbruck »unerwünscht« und im Hinblick auf den konkordatsfreien Zustand in der Ostmark »unstatthaft«, eine Auffassung, die das österreichische Ministerium und das Reichskirchenministerium teilten (Nr. 65). Dennoch beschied Roth 1940 den Reichskommissar im Hinblick auf die Tatsache, dass mit Beginn des Jahres 1940 fast alle staatlichen Hochschulen ihren Studienbetrieb wieder eröffneten, es bestünden keine Bedenken, dass auch die bischöflichen theologischen Lehranstalten, soweit sie nicht für »besonders vordringliche andere Zwecke« benötigt würden, ihren Lehrbetrieb weiter führten (Nr. 154). Geschlossen blieb allerdings die Diözesanlehranstalt in Salzburg, die auf Antrag des Reichsstatthalters von der Staatspolizeistelle Salzburg wegen »staatsfeindlicher Betätigung« 1940 ihren Lehrbetrieb einstellen musste; eine Maßnahme, zu der sich der Reichsstatthalter die Zustimmung Hitlers geholt hatte (Nr. 191).

Auch im Bereich des Religionsunterrichts wurden für die Ostmark grundsätzliche Regelungen des Altreichs übernommen. Im September 1938 berief sich das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten auf einen Erlass des Reichserziehungsministers vom 26. Juni 1936, in dem sich dieser wiederum auf eine grundsätzliche Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 13. Oktober 1933 bezog, in dem Hess festgestellt hatte, dass kein Nationalsozialist benachteiligt werden dürfe, wenn er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession oder zu gar keiner Konfession bekennt. Diesen Grundsatz interpretierte das Ministerium als Rahmen für viele weitere Anordnungen, die den Religionsunterricht sowie religiöse Schulveranstaltungen regelten (Nr. 67).

Mit Erlass des Ministeriums vom 17. Oktober 1938 wurden im Hinblick auf die »Notwendigkeit der Erziehung der gesamten Jugend im nationalsozialistischen Geiste« alle konfessionellen Privatschulen und Schülerheime geschlossen (Nr. 43; 64; 76). In weiteren Erlassen wurde die geistliche Schulaufsicht aufgehoben und damit auch der Religionsunterricht der staatlichen Schulaufsicht unterstellt (Nr. 90). Im Februar 1939 bekräftigte der Reichsstatthalter im Gesetz über »Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens« diese Maßnahme und legte daneben u. a. auch fest, dass die in der Seelsorge hauptberuflich wirkenden Geistlichen für die Erteilung des Religionsunterrichts keine Vergütung erhielten (Nr. 100). Im August 1939 erschien dann ein Erlass, der bestimmte, dass ab dem Schuljahr 1939/40 der Konfessionsunterricht an allen Schulen »nur mehr als unverbindlicher Lehrgegenstand« zu führen sei (Nr. 137).

Im Dezember 1939 listete Krüger schließlich in einer Übersicht alle Maßnahmen zur »Entkonfessionalisierung des ostmärkischen Schulwesens« auf, die bis dahin vom Ministerium veranlasst worden waren; diese reichten von der »Entkonfessionalisierung der Schulen und Schülerheime« über »Maßnahmen auf dem Gebiete

des Religionsunterrichtes«, der »Entkonfessionalisierung des Lehrerstandes« bis zur sonstigen »Entkonfessionalisierung der Erziehung in und außerhalb der Schule« (Nr. 150). Nach dieser »Erfolgsbilanz« kam es freilich noch zu weiteren Verordnungen; so wurde etwa 1940 die Verwendung ausländischer Priester im Religionsunterricht verboten (Nr. 158), nachdem es bereits 1938 Ordensangehörigen verwehrt worden war, als Lehrer zu arbeiten (Nr. 83). Im Oktober 1941 sah sich allerdings der Gauleiter von Niederdonau, Hugo Jury, aufgrund des Lehrermangels gezwungen, von einer weiteren Enthebung von Seelsorgern, die nebenamtlich Konfessionsunterricht erteilten, abzusehen. Diese Weisung bezog sich jedoch nicht auf Geistliche, die eine »feindselige Haltung« gegen den nationalsozialistischen Staat eingenommen hatten (Nr. 217). Im November 1941 schließlich sollten auf Grund der erhaltenen Weisungen und der Stellungnahme des Reichserziehungsministers Geistliche als Konfessionslehrer an Volks- und Hauptschulen vom Reichsstatthalter nur an genau bezeichnete Schulen berufen werden, wenn der Nachweis »arischer Abstammung« erbracht worden sei und Kreisleiter und Landrat keine Bedenken dagegen erhöben (Nr. 220).

1941 wurden die geltenden Weisungen in den einzelnen Gauen nochmals zusammengefasst (Nr. 218). In Kärnten sollte mit dem neuen Schuljahr 1942 der schulische Religionsunterricht dann völlig eingestellt werden (Nr. 222).

### *Sudetengaul/ Protektorat Böhmen und Mähren*

Mit der Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich wurde das im Jahre 1928 zwischen der Tschechoslowakei und dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Konkordat hinfällig und damit auch der Treueid des Bischofs von Leitmeritz, des Bistums mit mehrheitlich deutschsprachiger Bevölkerung, auf die tschechoslowakische Republik (Nr. 224). So verlor die katholische Kirche, die die Mehrzahl der Gläubigen stellte, ihre rechtliche Anbindung an den Vatikan. Wie andernorts konnte auch im Sudetenland, das nun konkordatsfreier Raum war, der Staat »die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse ohne Verhandlungen mit der Kirche gesetzlich regeln« (Nr. 235).

Für die evangelische Kirche bedeutete der Anschluss des Sudetenlandes an das Deutsche Reich, wie in Österreich, die Möglichkeit dem Status einer Minderheitskirche zu entkommen. Kirchenpräsident Erich Wehrenfennig kommentierte die Eingliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien in die Reichskirche im August 1940 entsprechend mit den Worten: »Wir wollen Kirche sein und immer mehr aus Diaspora Kirche werden.«<sup>71</sup>

Eine Umfrage unter den sudetendeutschen evangelischen Pfarrern ergab, dass ein großer Teil von ihnen »als verdienteste Vorkämpfer für den Nationalsozialismus im Sudetenland« zu bezeichnen war (Nr. 232). Später legten die sudetendeutschen Pfarrer wie ihre österreichischen Amtskollegen ein einmütiges Treuebekenntnis zum »Führer« ab (Nr. 234).

71. Zit. nach M. ZÜCKERT, Religion, 192; vgl. dazu auch L. HÖLZLWIMMER, Leben, 393.

Der Eingliederung der evangelischen Kirche in die Deutsche Evangelische Kirche stimmten sowohl der Reichskirchenminister als auch Reichsstatthalter Konrad Henlein zu<sup>72</sup>; auch sonst gab es kaum Konflikte zwischen Kerrl und Henlein. Bereits bei einer Besprechung am 21. Oktober 1938 verständigten sie sich darauf, »gegen irgendwelche Bilderstürmerei radikaler Elemente, die nur der Verkirchlichung der Bevölkerung Vorschub leisten könnte«, »energisch« einzuschreiten (Nr. 225; 226)<sup>73</sup>.

Ende 1940 konstatierte der Reichskirchenminister, dass die »Überführung des Sudetengaus aus der ehemals tschechoslowakischen in die deutsche Verwaltung auf staatskirchlichem Gebiet [...] reibungslos und rasch erfolgt sei und heute die kirchlichen Angelegenheiten im Sinne der nationalsozialistischen Staatsführung wohlgeordnet« seien<sup>74</sup>. Dazu gehörte die sofortige Einführung der Kirchenbeiträge und damit die Abschaffung der Religionsfonds und Kongrua. Die Verwaltung dieser staatlichen Pfarrbesoldung aus der josephinischen Zeit hatte bis dahin der tschechischen Regierung obliegen. Roth lehnte die Übertragung eines Teils des Prager Religionsfonds auf das Sudetenland ab, um nicht »irgendwelche Rechtsverpflichtungen« gegenüber der katholischen Kirche übernehmen zu müssen. Damit verweigerte das Reichskirchenministerium jede finanzielle Verpflichtung der Kirche gegenüber. Auch freiwillige Leistungen an die »deutsch-bewusste und würdige Geistlichkeit« könnten lediglich solange erfolgen, bis die Kirche des Sudetenlandes auf eine »neue finanzielle Grundlage« gestellt sei (Nr. 226).

Um eine »Erschütterung der finanziellen Grundlagen der Kirchen« im Sudetengau zu vermeiden und einen »reibungslosen Übergang« in die Neuordnung sichern zu können, plädierte der Reichsstatthalter trotz der grundsätzlich geplanten Abschaffung der staatlichen Zuschüsse dafür, im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 noch Mittel vorzusehen, um gegebenenfalls weitere Staatsbeihilfen im »notwendigsten Ausmaße« bewilligen zu können (Nr. 246).

Henlein deutete die Einführung des Kirchenbeitragswesens, wie dies bereits österreichische Stellen getan hatten, als »eine Neuregelung des Staatskirchenrechts im nationalsozialistischen Sinne«. Wesentlich sei, dass diese Erhebung »keine staatliche, sondern eine kirchliche Angelegenheit sei, die der Staatsaufsicht unterliegt«<sup>75</sup>. Die Einführung der Kirchenbeiträge im Jahr 1939 gestaltete sich im Sudetengau wie in Österreich relativ unkompliziert. Die Frage nach der Finanzierung für die sudetendeutschen Gebiete, die an Bayern gefallen waren, führte jedoch zu langwierigen Diskussionen zwischen den bayerischen Stellen, dem Leiter der Parteikanzlei sowie dem Reichsinnen-, Reichsfinanz- und Reichskirchenminister. Schließlich beschloss die bayerische Landesregierung 1941 mit dem »Gesetz über die Erhebung der Kirchensteuern«, dass in den ehemals sudetendeutschen Gebieten das System der Kir-

72. Vgl. R. KÜPPER, Religionspolitik- und Kirchenpolitik, 333.

73. Vgl. dazu auch EBD., 323f.

74. Zit. nach EBD., 330.

75. Vgl. M. ZÜCKERT, Religion, 186.

chenbeiträge gelten sollte; darüber hinaus war ab April 1942 eine Neuregelung der kirchlichen Finanzierung für ganz Bayern geplant (Nr. 256).

Auch im Protektorat Böhmen und Mähren wurde die Einführung des kirchlichen Beitragswesens mit der Frage nach dem Abbau der freiwilligen bzw. gesetzlichen staatlichen Zuschüsse verknüpft. Nachdem der Reichsprotektor am 11. Oktober 1941 den Ministerpräsidenten angewiesen hatte, alle freiwilligen Zuschüsse zu streichen (Nr. 280), gab der Leiter der Abteilung Schulwesen im Deutschen Staatsministerium Hans Heckel, allerdings im August 1943 zu bedenken, dass diese Anordnung »praktisch nur die kleineren Kirchen, nicht aber die katholische Kirche«, getroffen und damit letztlich eine »Verstärkung und Vergrößerung der katholischen Kirche« bedeutet habe; der SD befürwortete aber die Einstellung von weiteren Zahlungen auch an die kleineren Kirchen und Sekten (Nr. 287).

Mit der Verordnung vom 22. Oktober 1938 über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten unterlagen auch kirchliche Organisationen und Stiftungen der Gleichschaltung durch den Stillhaltekommissar (Nr. 239). Die Verordnung des Reichsinnenministers über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Juni 1939 wirkte sich auch auf Einrichtungen im Sude-tengau aus (Nr. 240).

Wenngleich der Reichskirchenminister der Verordnung vom 22. Oktober grundsätzlich zugestimmt hatte, so ergaben sich bei deren Durchführung aber doch Konflikte, da sich Kerrl nun der Auflösung von Einrichtungen der Inneren Mission widersetzte und in einem Schreiben an den Reichsstatthalter vom Dezember 1939 betonte, dass die Auflösung oder Eingliederung von evangelischen Spitzenverbänden seine »Zustimmung oder Billigung« nicht finden könnten. Dieser Auffassung schloss sich freilich der Reichsstatthalter nicht an. Henlein unterstützte die mit der Neuordnung des gesamten Organisationswesens in den sudetendeutschen Gebieten durch den Stillhaltekommissar verfolgte Linie, das Organisationswesen »nationalsozialistisch auszurichten«, den Einfluss der Partei sicherzustellen und es von den »Schlacken des früheren Systems zu reinigen« (Nr. 245).

Konkret entzündeten sich die unterschiedlichen Auffassungen bei der Frage der Auflösung des Evangelischen Bundes und des Gustav-Adolf-Vereins. Während sich bei letzterem der Reichskirchen- und der Reichsinnenminister mit ihrem Eintreten für den weiteren Bestand durchsetzen konnten, muss dies beim Evangelischen Bund offen bleiben (Nr. 237; 241).

Da Österreich als Modell galt für den sukzessiven Aufbau der Wohlfahrtspflege nach nationalsozialistischen Grundsätzen, sollte auch im Sudetengau eine »Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege« gebildet werden. Hoffmann musste 1938 jedoch einräumen, dass dies »illusorisch« sei, solange die »Arbeitsgemeinschaft« in der Ostmark nicht »eindeutig« von Hilgenfeldt übernommen worden sei, d. h. nicht wirklich arbeitsfähig war (Nr. 91).

Wie im Altreich gehörte in den neuen Gebieten zu den grundsätzlichen kirchen-

politischen Zielen, der Aufbau eines nationalsozialistischen Erziehungswesens und damit die Abschaffung von privaten und konfessionellen Schulen. Im Sudetengau entzog der Reichskommissar ab 1. März allen privaten Schulen und Erziehungseinrichtungen das »Öffentlichkeitsrecht«, – damit waren sie den öffentlichen Schulen nicht mehr gleichgestellt. Weil die Privatschulen des Deutschen Kulturverbandes und die privaten evangelischen Schulen bereits in die öffentliche Verwaltung übernommen worden waren, blieben sie allerdings von dieser Anordnung »unberührt«(Nr. 231). Im Protektorat konnte die Auflösung privater Schulen und Kindergärten 1943 schließlich als nahezu abgeschlossen angesehen werden (Nr. 282).

In der Zeit des tschechoslowakischen Staates hatten bis 1938 bzw. 1939 auf dem Gebiet des Sudetengaus in Leitmeritz und Weidenau, auf dem Gebiet des Protektorats in Budweis, Königgrätz und Brünn bischöfliche Diözesan-Lehranstalten mit angeschlossenem bischöflichem Priesterseminar bestanden. In Prag und Olmütz gab es keine derartigen Anstalten, da hier tschechische staatliche theologische Fakultäten angesiedelt waren. An Stelle der geschlossenen Fakultäten<sup>76</sup> im Protektorat wurde danach an jedem Sitz eines Bischofs oder Erzbischofs eine theologische Diözesanlehranstalt errichtet. Der Reichsprotektor erklärte sich 1940 damit einverstanden, dass die zuständigen reichsdeutschen Stellen den Betrieb bestehender bzw. Versuche zur Errichtung weiterer theologischer Diözesanlehranstalten unterbanden, sofern es das »Reichsinteresse« verlange. Er sah sich auch außerstande, die Ausstellung von Passierscheinen für Theologen tschechischen Volkstums aus dem Sudetengau, die früher an den nun gesperrten staatlichen theologischen Fakultäten im Protektorat studiert hatten und ihre Studien an den Diözesanlehranstalten im Protektorat fortsetzen wollten, zu befürworten, da der Zuzug von Personen tschechischen Volkstums in das Protektorat von außen »unerwünscht« sei (Nr. 277).

Wegen der geringen Verankerung des Deutschtums im Protektorat und dem Fehlen einer »sauberen nationalsozialistischen Umgebung« lehnte der SD in einer Stellungnahme auf eine Anfrage des »Reichsverbandes für das katholische Deutschtum im Ausland« aber auch die Errichtung eines Konvikts für deutsche Theologen dort ab (Nr. 275). Durch diese restriktive Haltung war die theologische Ausbildung sowohl für tschechische wie für deutsche Theologen außerordentlich erschwert.

Die Regelung des Religionsunterrichts im Sudetengau lehnte sich eng an österreichische Bestimmungen an. Der Erlass Henleins vom 24. Juni 1941 stellte in dieser Hinsicht schließlich den »bedeutsamsten Schritt zur Entkirchlichung« im Sudetengau<sup>77</sup> dar. Im einzelnen bedeutete das die Übernahme der staatlichen Schulaufsicht, die Vorschrift der schriftlichen Anmeldung zum Religionsunterricht durch den Erziehungsberechtigten, die Forderung einer Mindestzahl von 20 Schülern, damit eine Abteilung eingerichtet wurde, wobei allerdings bei konfessi-

76. Vgl. dazu J. STŘÍBRNÝ, Kirchen und Religion, 429.

77. Vgl. R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 354.



onellen Minderheiten Schüler verschiedener Schularten zusammengefasst werden durften. Zu den Bestimmungen gehörte auch die Anordnung, dass die Kruzifixe aus den Unterrichtsräumen zu entfernen seien (Nr. 260). Entsprechend kam es bei der Ausgestaltung der Klassenzimmer 1938 regional zu Aktionen, bei denen Kruzifixe abgehängt wurden und auch nach gegenteiligen Anweisungen entfernt blieben (Nr. 71). Im Protektorat sollte dann 1943 jedoch dem Wunsch nach Wiederanbringung von Kruzifixen entsprochen werden (Nr. 286)<sup>78</sup>.

1944 wäre der Deutsche Staatsminister bereit gewesen, bei der religiösen Betreuung der Kinder in der Kinderlandverschickung Zugeständnisse zu machen. Zwar habe, so der Minister, die staatliche Schulaufsicht an einer konfessionellen Betreuung kein Interesse, es sei aber zu berücksichtigen, dass die Eltern darauf größten Wert legten und die Verschickung vielfach von einer gesicherten konfessionellen Betreuung abhängig machten; aus diesem Grund, sei es angebracht, »in der Frage der konfessionellen Betreuung großzügig zu sein«. Dennoch blieb es auf Betreiben Bormanns bei der konfessionellen Unterweisung in den Lagern nur durch Ortsgeistliche, aber nicht durch wandernde Religionslehrer wie es von kirchlicher Seite vorgeschlagen worden war (Nr. 290).

### *Danzig-Westpreußen*

Wie bereits oben bemerkt, führte die Einführung von Kirchenbeiträgen v. a. in denjenigen Gebieten zu Schwierigkeiten, in denen neue Gebiete in das Reich eingegliedert wurden, wie dies auch im Gau Danzig-Westpreußen der Fall war. Bormann forderte beim Chef der Reichskanzlei, von der Einführung der im Altreich geltenden Gesetze zur Finanzierung der Kirchen in den neuen Ostgauen und auch in der Freien Stadt Danzig abzusehen. Der Reichskirchenminister, der sich wie so oft von Bormann übergangen fühlte, betonte, dass auch sein Ministerium eine Einführung der im Altreich geltenden Kirchensteuergesetze in den neuen Ostgauen nicht beabsichtige (Nr. 299).

Abgesehen von solch schwebenden Rechtsfragen erschwerte die lavierende Haltung Forsters die Entscheidung über die Regelung der kirchlichen Finanzierung. Im Dezember 1939 ermunterte Bormann den Reichsstatthalter, mit den Vorbereitungen für den Erlass einer Kirchenbeitragsordnung nicht zu zögern. Dies schien ihm nötig, da Forster eine eigenständige Position beanspruchte und es zunächst offen hielt, wie er die Kirchen für seine Ziele zu instrumentalisieren gedachte. Für ihn hatte der Volkstumsgedanke und damit verbunden die Funktion der Kirchen in seinem Gau einen besonderen Stellenwert. Zwar stand auch für Bormann außer Zweifel, dass in den neuen Ostgauen Fragen des Volkstums nicht von der Kirchenpolitik zu trennen seien, er war aber überzeugt, dass die Gauleiter und Reichsstatthalter in den Ostgebieten den »Volkstumskampf« politisch führen und

78. In Nordmähren kam es vereinzelt zu Protesten als in Schulgebäuden Kreuze entfernt wurden (M. ZÜCKERT, Religion, 189); vgl. auch die Abnahme und Zerstörung eines Kreuzes durch den Kreispropagandaleiter in Graslitz (R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 324, Anm. 26).

damit auch über entsprechende Vollmachten gegenüber den Religionsgesellschaften verfügen müssten (Nr. 298).

Anders als Forster wollte Bormann die Kirchen nicht in seine strategischen Überlegungen einbeziehen und war deshalb erbost über Forsters zögerliche Haltung und sein Argument, er brauche in seinem Gau die katholische Kirche, um über sie auf die verbliebene polnische Bevölkerung Einfluss nehmen zu können. Gegenüber Himmler wies Bormann darauf hin, dass die im Warthegau geplante Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften Ausdruck der von ihm vertretenen Auffassung sei, die Stellung der Reichsstatthalter gegenüber den Kirchen zu stärken. Durch diese Verordnung habe der Reichsstatthalter schließlich die Möglichkeit, nach seinem Belieben einzelnen religiösen Vereinigungen und Religionsgesellschaften das Recht zu verleihen, eine Beitragsordnung zu erlassen, anderen aber wiederum dieses Recht zu versagen. Wichtig sei dabei, dass es für die Ostgaue zu einheitlichen Regelungen komme (Nr. 301).

In der Folgezeit kursierten verschiedene Vorstellungen und Entwürfe von Partei-, Polizei- und Regierungsstellen zur Regelung der Finanzierung der Kirchen im Reichsgau Danzig-Westpreußen. Der Reichsstatthalter selbst verharrte zunächst in seiner hinhaltenden Stellung und wollte die Regelung der kirchlichen Verhältnisse am liebsten bis Kriegsende zurückstellen (Nr. 303). Dennoch schien er zunächst sowohl mit einem von SD und Sipo erarbeiteten Entwurf für ein Kirchenbeitragsgesetz als auch mit einem späteren Entwurf Bormanns für eine Verordnung über die »Rechtsverhältnisse« einverstanden gewesen zu sein. In beiden Entwürfen war vorgesehen, dass die Kirchen künftig als privatrechtliche Vereinigungen und nicht mehr als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen seien und sich durch Mitgliedsbeiträge selbst finanzieren müssten. Der Reichsstatthalter revidierte jedoch bald seine Auffassung, zeigte sich mit den Entwürfen nicht mehr einverstanden und lehnte es generell ab, sich seine Entscheidungen von Parteistellen diktieren zu lassen. Als Heydrich in seiner Eigenschaft als Leiter des Reichssicherheitshauptamtes sah, dass er sein kirchenfeindliches Konzept nicht durchsetzen konnte, plädierte er gemeinsam mit Bormann dafür, den Erlass einer Verordnung hinauszögern (Nr. 304). Auch das Amt für weltanschauliche Information erkannte Forsters ambivalente Einstellung gegenüber den Kirchen und bemängelte im Juli 1940, dass die für Danzig-Westpreußen geplante Verordnung es vermeide, einen »klaren Strich« zwischen Staat und Religionsgesellschaften zu ziehen, so wie es in der Verordnung für den Warthegau geschehen sei (Nr. 306).

Anfang Januar 1940 gestand das Reichskirchenministerium den Kirchen zunächst weitere Staatsleistungen zu. Dabei wurde beschlossen, dass der evangelischen Kirche die Verwaltung der Zuschüsse überlassen bleiben könne, während der Staat sich bei der katholischen Kirche die Verteilung vorbehalten müsse, »um so leichter in der Lage zu sein, die Zahlung an Unwürdige zu verhindern« wie Regierungsrat Gerhard Lippky von der Behörde des Reichsstatthalters ausführte (Nr. 300).



Im Dezember 1941 erließ der Reichsstatthalter schließlich die »Verordnung über Erhebung von Beiträgen durch die evangelische Kirche und andere Religionsgesellschaften im befreiten Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen«, in der er allerdings nur der evangelischen Kirche das Recht zugestand, Beiträge zu erheben (Nr. 311).

Ebenfalls im Dezember 1941 erließ dann der Reichsinnenminister die »Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten«. Danach konnten die Oberpräsidenten in Königsberg und Kattowitz Religionsgesellschaften »in den zu den eingegliederten Ostgebieten gehörenden Teilen ihres Bezirks« ermächtigen, »zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs«, Beiträge zu erheben (Nr. 320). Dieser Verordnung war eine Diskussion vorausgegangen, ob die Erhebung der Kirchenbeiträge nicht nur in den Ostgebieten, sondern auch in den Gebieten von Memel, dem Hultschiner Ländchen, in Eupen, Malmedy<sup>79</sup> und Moresnet eingeführt werden sollte. Für dieses Vorgehen sprachen sich sowohl der Reichskirchenminister, der Reichsinnenminister als auch Bormann aus. Ihr Vorstoß scheiterte jedoch am Widerstand Görings (Nr. 317; 432).

### *Warthegau*

Ausgestattet mit den von Hitler übertragenen Vollmachten, war Reichsstatthalter Greiser in den neuen Gebieten derjenige, der am konsequentesten die kirchenpolitischen Vorstellungen Bormanns programmatisch umsetzte, in dem Sinne, dass er auf der absoluten Vormachtstellung des Reichsstatthalters gegenüber den Kirchen beharrte und diese zur Unterordnung zwang.

Die »13 Punkte« vom Sommer 1940 bildeten das kirchenpolitische Grundstammprogramm Greisers, auf dessen Grundlage er das Verhältnis von Staat und Kirche im Warthegau vorbildhaft regeln wollte (Nr. 333). In diesem Programm war nicht nur die strikte Trennung von Staat und Kirche, sondern auch eine volkstumsmäßige Separierung vorgesehen, wonach Deutsche und Polen nicht mehr *einer* Kirche angehören durften<sup>80</sup>.

79. Bei der Frage der Kirchensteuern wurde Eupen-Malmedy schlechter als das Altreich behandelt. Bis zur Einführung des Reichsrechts war der Staat für die Besoldung der Geistlichen zuständig, die politischen Gemeinden hatten Zuschüsse zu leisten, die Mittel für die Besoldung wurden im Oktober 1940 durch den Reichskirchenminister zur Verfügung gestellt. Da sich die meisten Kirchengemeinden in einer prekären Finanzlage befanden, wurde ihnen bis zur Einführung der Kirchensteuer erlaubt, ein Kirchengeld zu erheben. Diese provisorische Einrichtung änderte sich jedoch nicht mehr, d. h. die Eupen-Malmedyer Kirchengemeinden durften nie Kirchensteuern erheben; die Gemeinden wurden auch von anderen steuerlichen Vergünstigungen ausgeschlossen, etwa bei der Vermögenssteuer (M. R. SCHÄRER, Annexionspolitik, 232f.).

80. »Wille des Führers« war es, dass in Personengemeinschaften der Ostgebiete grundsätzlich keine Gemeinschaft zwischen Polen und Deutschen bestehen solle (Nr. 362); diese Regelung führte Frank auch im Generalgouvernement durch; auch im Sudetengau strebte Henlein eine radikale Trennung von Deutschen und Tschechen und ihres Kirchenvermögens an (vgl. R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 332).

Bevor der Kirchensachbearbeiter des Reichsstatthalters, Willi Dudzus, den Kirchen im Warthegau die »13 Punkte« im Sommer 1940 mündlich eröffnete, hatte Greiser bereits die Regelung des kirchlichen Beitragswesens, ausgerichtet am Modell von Österreich, zügig in Angriff genommen. Da für ihn weder das Deutsche Reich noch der Reichsgau Wartheland Rechtsnachfolger des ehemaligen polnischen Staates waren, konnte er nach seiner Auffassung in einem rechtsfreien Raum agieren, der ihm umfassenden Handlungsspielraum bot. Demgegenüber bezog sich der Reichskirchenminister, dem daran lag, die Rechtskontinuität zu wahren, auf früher geltendes Recht. Letztlich waren der Reichskirchenminister und der Reichsstatthalter in ihren Entwürfen zu einer Kirchenbeitragsverordnung nicht sehr weit voneinander entfernt, der Reichskirchenminister wollte sich aber dem Machtanspruch Greisers nicht beugen. Er konnte sich allerdings nicht durchsetzen, denn der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung erteilte seine Zustimmung zu dem von Greiser geplanten Vorhaben (Nr. 323).

Darum konnte im März 1940 Greisers »Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften« erscheinen. Der Reichskirchenminister nahm diese Verordnung (Nr. 329), zu der seine Zustimmung nicht eingeholt worden war, zum Anlass, auf grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsstatthalter und ihm selbst hinzuweisen. Anders als der Reichsstatthalter hielt er die Zugehörigkeit des Konsistoriums in Posen zur Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union für unabdingbar, sowohl aus historischen, rechtlichen wie auch aus menschlichen Gründen (Nr. 331)<sup>81</sup>.

Mit der Verordnung vom März hatte sich Greiser zunächst das grundsätzliche Recht genommen, religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften zu ermächtigen, »nach Maßgabe von ihnen zu erlassender Beitragsordnungen zur Deckung ihres Sach- und Personalbedarfs Beiträge zu erheben«; gleichzeitig wurde die Gewährung von Zuschüssen ausgeschlossen (Nr. 329). Auch in der Frage der staatlichen Zuschüsse vertrat der Reichskirchenminister eine andere Position als der Reichsstatthalter: Während er beabsichtigte, für den Konsistorialbezirk Posen, der auch in der polnischen Zeit im Verband der Evangelischen Kirche der

81. Nach einem Bericht des Inspektors der Sipo und des SD München über die »Entwicklung der kirchenpolitischen Lage im Jahre 1939« (übersandt am 18.4.1940 vom bayerischen Innenministerium an das Kultusministerium) wollte der Reichskirchenminister ähnlich wie bei der »Rückgliederung« der Ostmark 1938 über die »Rückgliederung« der ehemals polnischen Gebiete die »Restaurierung« der DEK einleiten; danach sollten in den im Osten entstandenen Reichsgauen »Gaukirchen« gebildet werden, außerdem wollte Kerrl Generalsuperintendent Blau zum »geistlichen Führer und Reichsbischof« berufen. Dieser Plan sei jedoch auf Ablehnung der Mitglieder des Geistlichen Vertrauensrates der DEK gestoßen, die eine Aussprache mit Blau ablehnten (HStA MÜNCHEN, MK 65601). In der Abhandlung von K.-H. MELZER ist lediglich von einer Vorschlagsliste für den Landessynodalrat die Rede, für die auch Blau vorgesehen war, dagegen aber hatte Göring am 9.8.1940 Einspruch erhoben (Vertrauensrat, 146). – Im Juli 1938 hatte der Präsident des Ev. Oberkirchenrats bei einer Besprechung über die Möglichkeit eines »Konkordats« zwischen dem Staat und der ev. Kirche die Errichtung von »Gaukirchen« abgelehnt (vgl. unten Nr. 40).

Altpreußischen Union verblieben war, Haushaltsmittel anzumelden, stellte er für die fast ausnahmslos polnische katholische Kirche Staatsleistungen nur für die »Erhaltung alter deutscher Kunstdenkmäler« in Aussicht (Nr. 332).

Im November 1940 listete Dudzus dem Reichssicherheitshauptamt seine kirchenpolitische Erfolgsbilanz auf. Dazu gehörten die Auflösung sämtlicher Organisationen und Vereine, die Beschlagnahme der Kirchenbücher, die Überführung der Schwestern der Inneren Mission in die NSV, die Feiertagsverordnung, die Beschränkung der Gottesdienstzeiten und die Verminderung der katholischen Geistlichkeit. Das Reichssicherheitshauptamt sah in dieser Bilanz jedoch weniger das Ergebnis der Initiativen des Kirchensachbearbeiters als vielmehr derjenigen des SD (Nr. 341). Im Dezember 1940 übermittelte Greiser dem Reichssicherheitshauptamt einen Katalog seiner weiteren geplanten kirchenpolitischen Aktionen (Nr. 343). Bormann sah in dem geplanten Vereinsrecht besonders die positiven Auswirkungen hinsichtlich der katholischen Kirche, denn diese wäre dann gezwungen, jedenfalls in den Ostgauen, ihre übervölkische internationale Haltung preiszugeben (Nr. 328).

Nachdem das Vorgehen Greisers bei der evangelischen Kirche Enttäuschung und Kritik hervorgerufen hatte, verteidigte 1941 der Reichsstatthalter seine Maßnahmen wortreich und Bormann sekundierte ihm. Die von den Kirchen geübte Kritik, Greisers Konzept bedeute keineswegs eine wirkliche Trennung von Staat und Kirche, da er sich »weitgehende Einfluss- und Aufsichtsrechte« über die Religionsgesellschaften vorbehalte, wies Bormann mit dem Argument zurück, es handle sich bei dem Vorgehen Greisers eben um die Anwendung »nationalsozialistischer Grundsätze« zur Trennung von Kirche und Staat (Nr. 361).

Der Reichsstatthalter lehnte es von Anfang an ab, die Kirchen an seinen Neuordnungsplänen zu beteiligen. Bezüglich des Umgangs mit der evangelischen Kirche gab er 1939 zwar zu, dass sich ein Teil der protestantischen Geistlichen im Volkstumskampf »außerordentlich bewährt« habe, daraus könne aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die evangelische Kirche an der Neugestaltung zu beteiligen sei oder ihr gar das Recht zugestanden werden könnte, sich selbst zu organisieren (Nr. 322). Gemäß dieser Auffassung empfand der Reichsstatthalter das Festhalten von Generalsuperintendent Paul Blau an hergebrachten Strukturen als Brüskierung, denn Greiser war nicht gewillt, »die Eingliederung oder Neugestaltung des kirchlichen Lebens nach den im Altreich geltenden Gesichtspunkten für den Warthegau zuzulassen« (Nr. 324). Anlässlich der von kirchlichen Stellen geplanten Feierlichkeiten zur Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse im Warthegau bestritt der Reichsstatthalter dem Generalsuperintendenten das Recht, die evangelische Kirche nach eigenen Vorstellungen zu organisieren. Er lehnte auch die vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates Werner betriebene Anbindung der evangelischen Gemeinden im Warthegau an die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union ab und damit die Existenz eines eigenständigen Konsistoriums. In dieser ablehnenden Haltung konnte er sich der Unterstützung durch die Parteikanzlei sicher sein (Nr. 325).

Auf Grund dieses Rechtsverständnisses betrachtete Greiser auch spätere Eingaben des »Evangelischen Konsistoriums« als »gegenstandslos«, da eine solche Behörde für ihn nicht existierte (Nr. 359). 1942 behielt sich der Reichsstatthalter auch vor, für Blau den Titel eines Bischofs anzuerkennen. Da eine vorherige Fühlungnahme mit ihm nicht erfolgt sei, stelle diese Handlungsweise eine nicht zu akzeptierende Eigenmächtigkeit dar (Nr. 389).

Obwohl die Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeiträgen schon im März 1940 ergangen war, ermächtigte Greiser erst ein Jahr später die Posener Kirche, die sich zuvor als »juristische Person des Privatrechts« zu gründen hatte, Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Zugleich wurde diesem zu gründenden Verein die Beitragsordnung genehmigt (Nr. 353). Der Reichsstatthalter wies ausdrücklich darauf hin, dass die Beiträge keine Steuern bzw. vom Staate oder von der Kirche erhobenen öffentlichen Abgaben, sondern »privatrechtliche, bei Gericht klagbare Beiträge« seien, die der Verein auf Grund der »staatsaufsichtlich genehmigten Beitragsordnung« als Teil der Satzung erhebe, und dass daher dem Verein und seinen Organen eine »Vollstreckungs- oder sonstige Zwangsgewalt« nicht zustehe (Nr. 354).

Im März 1941 präzierte Greiser gegenüber dem Reichsinnenminister seine Vorstellungen von der künftigen Rechtsgestalt der Religionsgesellschaften. Die vorhandenen Vereinigungen, nämlich die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche in Posen, die evangelische Kirche in Litzmannstadt und die ehemalige evangelisch-lutherische Kirche Westpolens (Altlutheraner) sollten künftig als Personenvereinigungen, d. h. privatrechtliche Vereine organisiert werden. Für das ganze Gebiet des Reichsgaues Wartheland sollten eine römisch-katholische Kirche deutscher Nationalität und zwei evangelische Kirchen deutscher Nationalität gegründet werden, von denen eine ihren Sitz in Posen, die andere in Litzmannstadt haben sollte. Daneben sollte auch der altlutherischen Kirche, die nur 5.000 Mitglieder umfasste, und ggfs. weiteren Freikirchen die Bildung von Vereinen ermöglicht werden (Nr. 352).

Mit der Verordnung vom 13. September 1941 (Nr. 370), die Hitler ausdrücklich gebilligt hatte (Nr. 374), setzte Greiser nach der Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeiträgen einen weiteren bedeutenden Eckpunkt seines Programms um. Die Kirchen, bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts, wurden zu privatrechtlich organisierten Vereinen degradiert. Wenig später wurde festgelegt, dass nun auch einzelne religiöse Vereinigungen, soweit diese bisher »Kirchendienst« abgehalten hätten, einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit unter Beifügung einer Satzung stellen könnten (Nr. 371).

In seiner Verordnung vom September 1941 hatte Greiser auch festgelegt, dass die Satzungen der kirchlichen Vereine vom Reichsstatthalter genehmigt werden müssten. Der Prozess der Erstellung und die Genehmigung der Satzungen für die Kirchen im Warthegau zog sich jedoch hin (Nr. 385). Letztlich wurde im November 1944 lediglich die Satzung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Warthegau-West genehmigt (Nr. 401). Sowohl für die Posener Kirche als auch für die

katholische Kirche wurde die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Mit Recht wies der Apostolische Administrator der deutschen Katholiken im Wartheland, Hilarius Breitinger darauf hin, dass Greiser 1943 damit den Versuch, »die Kirche auf einen privaten Verein zu beschränken«, als gescheitert angesehen habe (Nr. 396). Schon im September 1940 hatte Greiser mit seinem Erlass über die Ausrichtung der Wohlfahrtspflege die konfessionellen Einrichtungen vollständig unter seine Kontrolle gebracht (Nr. 338). Im Mai 1941 betonte er, dass für die Arbeit des Zentralausschusses für Innere Mission und des Caritasverbandes, »die im Altreichsgebiet immer wieder störend hervortraten«, keine Notwendigkeit bestehe, da die »wohlfahrtspflegerischen Aufgaben« ausschließlich durch die NSV erledigt würden. Sollten diese Einrichtungen dennoch im Warthegau »in Erscheinung getreten sein«, so seien sie durch die Staatspolizei an ihrer weiteren Tätigkeit zu hindern und das etwa vorhandene Vermögen sei der NSV zur Verfügung zu stellen (Nr. 364). Im März 1941 hatte die Staatspolizeistelle Posen im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter bereits die Auflösung des polnischen Caritas-Vereins angeordnet, gleichzeitig waren dessen Gelder einzuziehen und der NSV zu überweisen (Nr. 348). Im Oktober 1940 erließ Greiser restriktive Richtlinien für den Religionsunterricht, nachdem der Schule der Auftrag entzogen worden war, für eine religiöse Unterweisung zu sorgen (Nr. 337). Ein Erlass des Reichserziehungsministers bestimmte ebenfalls im Oktober 1940, dass in den Volksschulen zunächst der Religionsunterricht zugunsten deutschkundlicher Fächer gekürzt werde. Für die Höheren Schulen hatte der Reichserziehungsminister mit seinem Erlass vom 20. März 1940 bereits den Wegfall des Religionsunterrichtes in der Oberstufe festgelegt (Nr. 339). Im März 1941 unterband dann ein Erlass des Reichsstatthalters die Verteilung von konfessionellen Broschüren, kirchlichen Formularen und sonstigen Erklärungen über die Zugehörigkeit zu einer Konfessionsgesellschaft außerhalb der Kirchen (Nr. 349). Weitreichende Bestimmungen enthielt ferner der Erlass des Reichsstatthalters vom 19. August 1941 hinsichtlich des Alters derjenigen Personen, die Religionsunterricht erhalten konnten, hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Zeiten, in denen dieser stattfinden konnte sowie der Geistlichen, die ihn abhalten durften. Besonders einschneidend, aber auch zynisch war das Gebot, dass der Konfessionsunterricht einschließlich des Beicht- und Kommunionunterrichtes für deutsche Jugendliche unter 18 Jahren nur von staatlich anerkannten religiösen Vereinigungen oder Religionsgesellschaften erteilt werden durfte. Da zu diesem Zeitpunkt eine »staatlich anerkannte religiöse Vereinigung oder Religionsgesellschaft« im Warthegau gar nicht bestand, wie Jäger als Vertreter des Reichsstatthalters ausdrücklich bemerkte, konnte ein solcher Unterricht aber sowieso nicht stattfinden (Nr. 368). Im Januar 1942 schließlich betonte der Reichsstatthalter, dass mit der Verordnung vom 13. September 1941 der Religionsunterricht »aus den Schulen entfernt worden und den Konfessionsgesellschaften außerschulisch überlassen« worden sei (Nr. 381). Schon die Verordnung Greisers vom 13. September 1941 hatte auch Regelungen zum Kirchenaustritt enthalten. Am 12. Februar 1942 folgten Vorschriften zur

Durchführung dieser Verordnung. Danach war nach Paragraph 1 ein »weicher« Kirchenaustritt möglich, indem auf Antrag lediglich bescheinigt wurde, dass man sich nicht mehr zu der Konfession bekannte, der man früher angehört hatte. Diese Bescheinigungen standen denjenigen über den vollzogenen Austritt aus einer religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft gleich (Nr. 383).

In späteren Jahren sorgten Formulare, mit denen Mitglieder der NSDAP aufgefordert wurden, eidesstattliche Erklärungen über ihren Kirchenaustritt abzugeben, für Empörung<sup>82</sup>. Greiser betonte noch im Mai 1943, dass von derartigen Anforderungen, die auf einer Initiative seines Gaupersonalamtsleiters beruht hätten, schon im vergangenen Jahr wieder Abstand genommen worden sei. Damit hielt er für sichergestellt, dass derartige eidesstattliche Erklärungen von den Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden im Warthegau nicht mehr verlangt würden (Nr. 395). Die Parteistellen schienen sich aber nicht an seine Anordnungen gehalten zu haben, denn Greiser wiederholte noch 1944 seinen Standpunkt und erklärte, solche »eidesstattlichen Erklärungen« seien nach den Vorschriften vom 12. Februar 1942 ohnehin überflüssig geworden (Nr. 400). Im Sommer 1943 stellte Greiser klar, dass Beamte und Angestellte von Behörden nicht zur Abgabe von Erklärungen gezwungen worden seien, ob sie irgendwelche Bindungen zur Kirche hätten. Aus diesem Grund könne auch keine entsprechende »oberste behördliche Anweisung« bestehen. Ebenso sei den Beamten und Angestellten auch nicht nahegelegt worden, eidesstattlich zu erklären, dass sie keinerlei kirchlichen Vereinigungen im Reichsgau Wartheland beigetreten seien oder sich verpflichten, niemals einer solchen innerhalb des Großdeutschen Reiches wieder beizutreten. Jeder Bedienstete einer Behörde habe aber die »selbstverständliche Verpflichtung«, dass er seine Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer konfessionellen Organisation sowie jede Veränderung in dieser Hinsicht seiner vorgesetzten Dienststelle anzeige. Aus dieser Verpflichtung, die für alle Behörden des Großdeutschen Reiches gelte, dürfe aber nicht der Schluss gezogen werden, dass im Reichsgau Wartheland auf die Beamten und Angestellten Druck ausgeübt werde, aus einer Religionsgesellschaft auszutreten, nicht in eine solche einzutreten oder jede religiös-kirchliche Betätigung zu unterlassen (Nr. 399, Anlage 2).

### *Generalgouvernement*

Im Dezember 1939 vermerkte Generalgouverneur Frank in seinem Diensttagebuch: »Bei der besonderen Rolle, die alle kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere die römisch-katholische Kirche im ehemaligen polnischen Staat spielt

82. In der Frage des erzwungenen Kirchenaustritts von Mitgliedern der NSDAP und ihren Führern hatte Bormann bereits am 15.3.1941 in einem Rundschreiben an die Gauleiter mitgeteilt, dass abgesehen von der Tatsache, dass die »Tätigkeit für die Bewegung mit einer Tätigkeit für konfessionelle Organisationen unvereinbar ist«, keine weiteren »Einwirkungen« zulässig seien. Denn aus der Kirche austreten solle nur derjenige, der sich »auch innerlich von ihr gelöst hat«; Austritte aus »Opportunitätsgründen« verschleierten lediglich die konfessionelle Bindung und bergen die »Gefahr eines heimlichen Gebrauchs konfessioneller Einrichtungen« (Vgl. DOKUMENTE V, 260f.).



haben, behalte ich mir die Leitung und Entscheidung in allen kirchenpolitischen Angelegenheiten vor« (Nr. 403). Trotz dieses klar formulierten Anspruches betrieb er aber in der Praxis eine sprunghafte Kirchenpolitik, da er unschlüssig schien, welchem Ziel diese dienen sollte. Bei der evangelischen Kirche stand für ihn im Mittelpunkt die Frage, ob man sich, da nach dem Zerfall der ehemals polnischen evangelischen Kirche die deutsche Gruppe die Führung an sich gerissen habe, »dieser deutschen evangelischen Gruppe noch als eines Instrumentes der Volkstumserhaltung bedienen wolle oder nicht« (Nr. 402). Im Januar 1940 vertrat der Generalgouverneur die Ansicht, dass auf einen organisatorischen Neuaufbau der evangelischen Kirche verzichtet werden könne, »da alle Volksdeutschen rückgeführt« werden sollten (Nr. 406) und 1942 vermerkte er lakonisch: »Um die Kirche brauchen wir uns nicht zu kümmern. Ich lasse die Kirchen gar nicht erst zu uns herein, ein Kirchenproblem wird bei uns nicht bestehen.«<sup>83</sup> 1943 aber zeigte sich Frank gewillt, »das bis jetzt vernachlässigte kirchenpolitische Problem einer Lösung zuzuführen. Nun hatte er keine Einwendungen mehr gegen eine kirchliche Betreuung der Deutschen, er betrachte im Gegenteil gerade die Tätigkeit der deutschen Geistlichkeit als eine »wertvolle Hilfe« (Nr. 426).

Im Dezember 1939 hatte Hans Büchner, der vom Reichskirchenministerium zum Generalgouverneur abgeordnet worden war, betont, dass Frank, wie Greiser im Warthegau, nicht wolle, dass die evangelischen Kirchengemeinden im Generalgouvernement einer Leitung außerhalb des Gouvernements unterstünden (Nr. 405). Letztlich aber kam es sowohl für die evangelischen Gemeinden wie für die katholische Kirche zur Anbindung an kirchliche Stellen im Reich. Für die Evangelischen war dies das Kirchliche Außenamt der DEK, für die Katholiken der Bischof der Auslandsdeutschen Wilhelm Berning. Auf Grund dessen stellte Oberlandesgerichtsrat Albert Weh am 31. März 1941 fest, die Kirchen seien als solche staatlich anerkannt und hätten ihre rechtliche Gestalt<sup>84</sup>.

Nach einer längeren Vorgeschichte wurde am 16. März 1941 eine Verordnung erlassen, nach der die völkisch gemischten evangelischen Kirchengemeinden aufgelöst wurden und an ihre Stelle deutsche und nichtdeutsche Kirchengemeinden als Rechtsnachfolger der aufgelösten Kirchengemeinden treten sollten. Die Rechtsverhältnisse der neugebildeten Kirchengemeinden wurden nach dem bisher geltenden staatlichen und kirchlichen Recht geregelt. Zwischen den neugebildeten

83. DIENSTTAGEBUCH, 478.

84. Ebd., 340. – Diese Aussage wurde von der späteren Forschung allerdings in Frage gestellt: Nach H. Krajewska erfolgte bis Kriegsende keine rechtliche Regelung der Lage der deutschen evangelischen Gemeinden (Gemeinden, 6), B. KREBS konstatierte, dass bis zum Ende der NS-Herrschaft die evangelisch-augsburgischen Gemeinden im Generalgouvernement »faktisch ohne übergemeindliche Struktur« blieben (Christen, 27f.), und für C. KLESSMANN erhielt die Deutsche Evangelische Kirche nicht die ausdrückliche Anerkennung durch die Regierung des Generalgouvernements, sie konnte aber die Verfassung der ehemals völkisch gemischten Evangelisch-Augsburgischen Kirche beibehalten und wurde nicht wie im Warthegau zu einem Verein degradiert (Kirchenpolitik, 598).

deutschen und nichtdeutschen Kirchengemeinden hatte eine Auseinandersetzung über das Vermögen stattzufinden. Sofern eine solche Einigung nicht zustande käme, entscheide die Regierung des Generalgouvernements oder in ihrem Auftrag der Distriktschef unter Ausschluss des Rechtsweges (Nr. 413; 417).

Schon 1939 hatte sich Frank ausbedungen, dass sämtliche Anträge auf Weiterzahlung der vom polnischen Staat geleisteten Dotationen ihm vorzulegen seien und jede Anweisung »derartiger Staatsleistungen« ohne seine Weisung zu unterbleiben habe (Nr. 403).

Bei einer Unterredung in Krakau 1942 stellte der Vertreter der Parteikanzlei als »Grundsatz der Partei« heraus, dass die staatliche Finanzierung der Kirchen in den eingegliederten Gebieten und in den Gebieten, die einem Chef der Zivilverwaltung unterstünden, abgelehnt werde. Die Kirchen seien auf privatrechtliche Beiträge zu verweisen, die durchsichtig und kontrollierbar erhoben werden müssten bei gleichzeitiger Haushalts- und Rechnungsprüfung durch den Staat. Im Gegensatz dazu wiesen die Vertreter der Abteilung »Kirchenwesen« des Generalgouverneurs darauf hin, dass es sich bei den im Haushaltsplan eingesetzten Mitteln nicht um einen Unterhalt der Kirchen, sondern lediglich um »bescheidene« Zuschüsse handle. Nachdem auch der Vertreter des Reichsfinanzministeriums keine Einwendungen erhob, stellte die Parteikanzlei ihre Bedenken gegen den Kirchenhaushalt 1942 schließlich zurück (Nr. 425)<sup>85</sup>.

Bereits im März 1940 gab die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten dem Reichskirchenminister einen Überblick über die Lage und die erfolgten Maßnahmen im Generalgouvernement. Danach war es zu Einschränkungen und Behinderungen hinsichtlich der Vereine, der Feiertage und Gottesdienste sowie der Abhaltung von Prozessionen gekommen. Im Pressewesen waren die katholischen Tages- und Wochenblätter eingestellt worden. Die theologischen Fakultäten der Universitäten waren ebenso wie die Priesterseminare geschlossen worden (Nr. 410). Im November 1940 wurde jedoch an verschiedenen Orten trotz Schließung und Beschlagnahme der Gebäude der Lehrbetrieb, wenn auch in beschränktem Umfang, fortgesetzt. Das Amt des Generalgouverneurs hatte die Fortführung der Priesterseminare in Krakau und Sandomir gestattet; dagegen blieben die Seminare in den Diözesen Warschau, Lublin, Kielce, Tarnow, Tschenstochau und Siedlce geschlossen. An eine Rückgabe der Gebäude in Krakau und Sandomir, die von Militär oder der SS besetzt worden waren, war dabei nicht gedacht (Nr. 415). 1944 hieß es dann, der Generalgouverneur stehe der Ausbildung in den Priesterseminaren grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber; er begründete dies damit, dass auch »Fachkurse für Ärzte« eingerichtet würden (Nr. 427).

Noch im Juli 1940 war, um die Verbindungen mit kirchlichen Stellen im Altreich zu beschränken, der Antrag des Kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche, Pastor Paul Doempke einen Passagierschein auszustellen, auf Grund des Geheimerlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 7.

85. Vgl. dazu auch C. KLERMANN, Kirchenpolitik, 596.



Mai 1940 abgelehnt worden. Nach diesem Erlass durften Passierscheine für die Einreise in die Ostgebiete und die besetzten polnischen Gebiete an Geistliche, Beamte und Angestellte konfessioneller Organisationen und Ordenangehörige nicht mehr ausgestellt werden. Der Reichskirchenminister protestierte jedoch und wies darauf hin, dass dieser Erlass nicht auf »diejenigen Geistlichen, die zur Übernahme bestimmter Aufträge« in das Generalgouvernement einreisten, angewendet werden könne. Nach diesem Einspruch Kerrls wurde tatsächlich die Genehmigung erteilt (Nr. 414). Ebenfalls im Sommer 1940 entschied die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten, dass etwa im Distrikt Radom in keiner Gemeinde die Anzahl der deutschen Katholiken groß genug sei, um die Entsendung eines deutschen Geistlichen zu rechtfertigen. Von daher erscheine die Einrichtung einer deutschen Seelsorge in diesem Distrikt nicht notwendig (Nr. 412). Schon im Mai 1940 hatte Frank mit Hinweis »auf die deutschfeindliche Haltung« der Presse und des Rundfunks des Vatikans angeordnet, katholischen Priestern und Ordensangehörigen sei die Ausreise zu untersagen (Nr. 411).

#### *Eupen, Malmedy und Moresnet/Elsass, Lothringen und Luxemburg*

Im Westen stand auch innerhalb der Kirchenpolitik die Eindeutschungspolitik und damit verbunden der Auftrag zur Rückgewinnung des deutschen Volkstums in den ehemals französischen Gebieten im Vordergrund. In den ehemals belgischen Gebieten war etwa ab 1. September 1940 in allen Kirchen nur noch die deutsche Sprache anzuwenden; nur in den altbelgischen Gebieten wurde bis 1941 jeden Sonntag ein französischsprachiger Gottesdienst geduldet<sup>86</sup>. Große Bedeutung kam dort auch der Wiederherstellung des deutschen Schulwesens zu (Nr. 428).

Während in diesen Gebieten die Regelung der Kirchenbeiträge nicht eingeführt wurde, erließen im Oktober bzw. Dezember 1940 die Chefs der Zivilverwaltung in Elsass und Lothringen »vorbehaltlich einer späteren reichseinheitlichen Regelung« Verordnungen, die der katholischen Kirche, der evangelischen und der reformierten Kirche erlaubten, zur Deckung des »kirchlichen Sach- und Personalbedarfs« Beiträge zu erheben. Das gleiche Recht gestand der Chef der Zivilverwaltung, ohne den einschränkenden Zusatz, der katholischen und der evangelischen Kirche in Luxemburg zu (Nr. 442; 465; 492). Auch in diesen Gebieten sollten mit der Erhebung der Beiträge durch die Kirchen generell die Staatsleistungen überflüssig werden. Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen stellte aber mit Erlass vom 25. Oktober 1940 fest, dass mit der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kirchen zwar »aufgehoben« seien, dennoch würden ab November 1940 »bis auf weiteres« die bisher gewährten Leistungen des Staates, die der Deckung des kirchlichen Personal- und Sachbedarfs dienten, im bisherigen Umfang ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung als freiwillige, jeder Zeit widerrufliche Vorschüsse geleistet (Nr. 473). Ebenso verfuhr der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg (Nr. 493). In Lothringen schaltete

86. M. R. SCHÄRER, Annexionspolitik, 234.

sich Bormann im März 1941 ein und wies den Chef der Zivilverwaltung an, die freiwilligen Staatszuschüsse nur für eine Übergangszeit »mit dem Ziel des allmählichen Abbaues« zu gewähren; gleichzeitig drang er darauf, von einer Erhöhung dieser freiwilligen Staatszuschüsse abzusehen (Nr. 479).

Bormann trieb Ende 1940 auch die Auflösung sämtlicher konfessioneller Wohlfahrtsverbände in den westlichen Gebieten voran. Begründet werden sollte dies, wie zuvor schon in Österreich, mit der Notwendigkeit, dass alle vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen nach »einheitlichen Gesichtspunkten« auszurichten seien. Dies sei die Voraussetzung, um eine sachgemäße und umfassende Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen, die unter verschiedener Leitung stünden, zu gewährleisten. In Folge davon nahm der Stillhaltekommissar im Elsass eine Sichtung der konfessionellen Wohlfahrtseinrichtungen vor (Nr. 446). Im Oktober 1940 wies der Chef der Zivilverwaltung den Stillhaltekommissar an, dafür zu sorgen, dass alle Vereine, Organisationen und Verbände im Elsass ordnungsgemäß »abgewickelt oder überführt« würden (Nr. 443)<sup>87</sup>. Auch in Lothringen hatte der Chef der Zivilverwaltung im Oktober 1940 die Auflösung sämtlicher Organisationen, auch der konfessionellen, verfügt (Nr. 466). Mit der Durchführungsverordnung vom Februar 1941 wurde präzisiert, dass unter diese Verordnung auch sämtliche Orden und Kongregationen, sowie die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Unternehmungen fielen (Nr. 475). Nach Auflösung der Inneren Mission 1941 wurde nach gängiger Praxis deren Vermögen »unter Ausschluss der Liquidation« in die NSV eingewiesen (Nr. 486). Auch in Luxemburg wurden vom Stillhaltekommissar alle katholischen und evangelischen Vereine und Verbände aufgelöst und ihr Vermögen zugunsten nationalsozialistischer Organisationen eingezogen; in einem zweiten Schritt stellte der Stillhaltekommissar sicher, dass sämtliche konfessionellen Vereinigungen sowie die, diesen Vereinigungen dienenden selbständigen Gesellschaften und Unternehmungen »meldepflichtig« seien und diese unter die Verordnung über die »Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen in Luxemburg« vom 23. Oktober 1940 fielen (Nr. 499).

Seit 1941 waren in Luxemburg auch alle Klöster und Ordensgemeinschaften aufgelöst und ihr Vermögen eingezogen worden<sup>88</sup>. Im Juli 1943 informierte der Stillhaltekommissar den Reichsschatzmeister, dass der Chef der Zivilverwaltung, wiederum auf Betreiben Bormanns, den Stillhaltekommissar beauftragt habe, die Auflösung der Klöster und Ordensgemeinschaften »nunmehr vorerst im Elsass beschleunigt durchzuführen«. Im Zuge dieser Anordnung sollten zunächst wie bei der zuvor erfolgten Aktion in Lothringen und Luxemburg lediglich die beschaulichen Orden und Kongregationen erfasst werden, später sollten dann die anderen Ordensgemeinschaften und Kongregationen folgen (Nr. 459)<sup>89</sup>.

87. Im August 1940 hatte Wagner bereits »alle im Elsass bestehenden Jugendverbände« aufgelöst, ihre Neugründung untersucht und ihr Vermögen sichergestellt (Nr. 438).

88. Vgl. P. DOSTERT, Luxemburg, 137.

89. Vgl. EBD., 140f.

Im Bereich des Erziehungswesens machte sich Wagner im September 1940 dafür stark, die theologischen Fakultäten an der Universität Straßburg zu schließen, da an diesen kein »politisches Interesse« und an einer neuen nationalsozialistischen Universität Straßburg wiederum »kein Bedürfnis« für eine evangelische und katholische Fakultät bestünde. Im Gegensatz dazu trat der Reichskirchenminister für den Erhalt beider Fakultäten ein. Für sein Engagement machte er sowohl »volkstumspolitische« als auch »grenzpolitische Überlegungen« geltend. Mit seiner Auffassung, dass der Fortführung beider bestehender theologischer Fakultäten für das gesamte Elsass wie für die »Festigung des Deutschtums im Westen« eine große Bedeutung zukomme, konnte sich der Minister allerdings nicht durchsetzen. Die Reichsuniversität Straßburg wurde zwar am 22. November 1941 wieder eröffnet, sie verfügte aber nicht mehr über theologische Fakultäten (Nr. 439).

Sowohl im Elsass als auch in Lothringen und Luxemburg kam es nach österreichischem Vorbild zur Schließung von Privatschulen. Im Dezember 1940 erließ der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen »zur Sicherstellung einer einheitlich ausgerichteten nationalsozialistischen Schulerziehung der Jugend sowie zur Anpassung an das Schulwesen des Reiches« eine Verordnung, nach der mit sofortiger Wirksamkeit alle privaten Schulen und Schülerheime geschlossen wurden. Die Weiterführung, Übernahme oder Eröffnung einer Privatlehranstalt war nun ebenso wie die Erteilung von Privatunterricht an die Erlaubnis der Schulverwaltung in Metz gebunden. Außerdem wurde festgelegt, dass alle Gebäude, die bisher Schulzwecken gedient hätten, nicht anders genutzt werden dürften. Wesentlich für die Verweltlichung des Schulwesens war die damit einhergehende Regelung, dass die Religionsgesellschaften keine Schulaufsicht mehr ausüben durften, diese oblag nun ausschließlich der staatlichen Schulaufsichtsbehörde (Nr. 469).

Auch der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg verfügte am 12. Januar 1941, dass die Errichtung und Weiterführung sämtlicher privater Schulen, Schuleinrichtungen, sowie Schüler- und Schülerinnenheime seiner Genehmigung bedürfe. Würde diese Genehmigung versagt, so hätte dies die Schließung der betreffenden Einrichtung zur Folge (Nr. 496)<sup>90</sup>. Ebenso stellte im März 1941 der Chef der Zivilverwaltung im Elsass fest, die »Erziehung und Unterweisung der Jugend« seien Aufgabe der öffentlichen Schule und stünden unter der Aufsicht des Staates, von daher seien private Schulen, Schülerheime und schulähnliche Betriebe nicht mehr zugelassen (Nr. 453).

Was den Religionsunterricht betrifft, so war es der erklärte Wille Bormanns, in den neuen Gebieten die Verbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung voranzutreiben und den Aufbau entsprechender staatlicher Strukturen zu installieren. Anfang 1941 musste er jedoch zugestehen, dass es »heute noch nicht möglich ist, den Konfessionsunterricht vollständig aus den Schulen zu beseitigen«, er formulierte aber die grundsätzlichen Ziele, die künftig anzustreben seien. Diese Ziele könnten allerdings nur schrittweise umgesetzt werden, in Lothringen bei-

90. Vgl. EBD., 143.

spielsweise müsse den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Die Geistlichen, die sich im Volkstumskampf bewährt hätten, könnten auch weiterhin zur Erteilung des Konfessionsunterrichtes herangezogen werden. Sollten sie sich aber jetzt im Konfessionsunterricht oder außerhalb desselben »illoyal« gegenüber dem nationalsozialistischen Staat verhalten, müsse ihnen die Befugnis zur Erteilung des Konfessionsunterrichtes entzogen werden (Nr. 474).

Gemäß den Grundsätzen Bormanns ordnete der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg im April 1941 an, dass an allen Schulen nur in den Klassen Religionsunterricht erteilt werde, die von Kindern besucht würden, die der allgemeinen Schulpflicht unterlägen. Die Zahl der Religionsstunden werde auf zwei Stunden wöchentlich, die auf Eckstunden zu legen seien, festgesetzt (Nr. 498). Im gleichen Monat gab es auch bereits Überlegungen beim Chef der Zivilverwaltung »entweder den Religionsunterricht gänzlich aus der Schule zu beseitigen, oder es aber bei dem bisherigen Zustand bis zur endgültigen Entscheidung zu belassen« (Nr. 500). Mit Erlass vom 30. Juni 1941 hob dann der Chef der Zivilverwaltung die bisherige geistlichen Aufsicht über den Religionsunterricht auf und führte die staatliche Schulaufsicht ein (Nr. 501; 502)<sup>91</sup>.

Auch im Elsass gab es später entsprechende Einschränkungen. Der Chef der Zivilverwaltung ordnete im Januar 1943 an, dass in Baden und Elsass die schulpflichtige Jugend von dem Besuch des Gottesdienstes und des kirchlichen Religionsunterrichts vor Beginn des schulplanmäßigen Unterrichts und zwischen dem vor- und nachmittäglichen Schulunterricht zu befreien sei (Nr. 458). Im gleichen Jahr bestimmte er, dass der konfessionelle Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen grundsätzlich nur durch Lehrkräfte und nur ausnahmsweise auch durch aktive Geistliche erteilt werden dürfe (Nr. 460).

### *Resümee*

Die in den neuen Gebieten praktizierte Kirchenpolitik beruhte auf dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche, mit dem Ziel der Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens und der radikalen Durchsetzung des weltanschaulichen Absolutheitsanspruchs gegenüber den Kirchen. Voraussetzung dafür war es, die rechtlich und gesellschaftlich privilegierte Stellung der Kirchen abzuschaffen und ihre weltanschauliche Bedeutungslosigkeit festzuschreiben. Anders als im Altreich wurde in den neuen Gebieten der Status der Kirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht überall aufrecht erhalten. Während in Österreich und im Sudetengau ein Schritt zur Privatisierung getan wurde, sahen sich die Kirchen im Warthegau zu Vereinen degradiert. Das bedeutete auch eine gewisse Nivellierung zwischen evangelischer und katholischer Kirche.

Die größeren kirchenpolitischen Handlungsspielräume in den neuen Gebieten wurden durch zwei grundsätzliche Entscheidungen Hitlers ermöglicht und begünstigt. Zunächst bestimmte Hitler, dass in den ein- und angegliederten Ge-

91. Vgl. EBD., 143f.

bieten die mit den früheren Staaten geschlossenen Konkordate keine Gültigkeit mehr haben sollten; damit war auch die Zuständigkeit des Vatikans für diese Gebiete aufgehoben. Im Sommer 1940 traf Hitler weitere weitreichende Entscheidungen. Einerseits verfügte er, dass alle Maßnahmen zu vermeiden seien, die das Verhältnis von Staat und NSDAP zu den Kirchen verschlechtern könnten<sup>92</sup>; zugleich aber entzog er dem Reichskirchenminister, immerhin einem Mitglied der Reichsregierung, die Zuständigkeit für die neuen Gebiete<sup>93</sup> und überließ diese den Reichsstatthaltern und Gauleitern. Diese Entscheidung führte zu einer Stärkung der neu aufgebauten regionalen Behörden, die ohne den Einspruch des Reichskirchenministers agieren konnten und wollten. Diese regionalen Stellen waren es auch, die bei kirchenpolitischen Maßnahmen einen gewissen Radikalisierungsdruck ausübten.

Kerrl, der schon im Altreich glücklos agiert hatte, wurde von seinen Widersachern in der NS-Hierarchie unter den veränderten Bedingungen als Vertreter einer überholten Kirchenpolitik angesehen. Er konnte für die neuen Gebiete keine eigenständige Konzeption entwickeln, sondern war trotz seiner bis 1940 noch bestehenden formellen Zuständigkeit gezwungen, auf die Initiativen anderer lediglich zu reagieren oder Angriffe abzuwehren. Neben der grundsätzlichen Dominanz von Bormann waren ihm in den regionalen Instanzen weitere Konkurrenten erwachsen, die sich rigoros an nationalsozialistischen Vorgaben orientierten. Besonders deutlich wird dies bei der Eingliederung Österreichs, wo dem Reichskirchenminister mit Reichskommissar Bürckel ein ambitionierter und aggressiver Gegenspieler gegenüberstand. Auch im Warthegau konnte sich Kerrl nicht gegen das geschlossene kirchenpolitische Konzept Greisers durchsetzen.

Hitler selbst zeigte besonders seit Kriegsbeginn im September 1939 ein zunehmendes Desinteresse an der Kirchenpolitik. Dies hieß jedoch nicht, dass er nicht immer wieder kirchenpolitische Grundsatzentscheidungen fällte; er tat dies aber sehr punktuell, indem er den »Führer-Willen« bekundete, der auszuführen war<sup>94</sup>.

Mit der Suspendierung der Konkordate und der Einschränkung der Zuständigkeit von Reichskirchenminister und Vatikan auf das Altreich war ein rechtsfreier Raum entstanden, den die radikalen Vertreter einer strikten Trennung von Kirche und Staat zu nutzen wussten. Als ihr maßgeblicher Exponent war es Bormann, der seit 1941 die kirchenpolitischen Zielsetzungen und Grundsätze vorgab. Damit wies der Chef der Parteikanzlei das Konzept einer weltanschaulichen Einbindung der Kirchen in den NS-Staat, wie dies der Reichskirchenminister noch vertreten hatte, endgültig zurück. Diese von Bormann vorgegebene bürokratische Politik war frei von allen konstruktiven Elementen gegenüber den Kirchen; sie diente ausschließlich der Ausbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung

92. Vgl. DOKUMENTE V, XVI.

93. Dies war u. U. schon mit einem Erlass Lammers vom 5.2.1940 geschehen (vgl. Nr. 169, Anm. 8).

94. Vgl. dazu DOKUMENTE V, XVII.

und der Machtsicherung des Staates. Unterstützt wurde dieses Konzept vor allem durch die Gestapo, den SD und die SS, die zunehmend Einfluss auf die Kirchenpolitik nahmen, diese formulierten und kontrollierten.

In den einzelnen Regionen kam der kirchenpolitischen Gestaltung ungeachtet der von Bormann formulierten Grundsätze unterschiedliches Gewicht zu, sie war dort zudem von differierenden Interessen bestimmt. Grundsätzlich aber wurden die Kirchen auch zu Objekten der Ausbeutung und Verfolgung. Für die Umsetzung der kirchenpolitischen Zielsetzungen in den neuen Gebieten waren ferner bestimmte historische oder rechtliche Voraussetzungen zu berücksichtigen; sie war zudem abhängig von Konzepten der Reichstatthalter bzw. Chefs der Zivilverwaltung, die sich durchaus graduell unterschieden.

Da die nationalsozialistischen Machthaber in den ein- und angegliederten Gebieten immer auch der nichtdeutschen Bevölkerung und ihren Kirchen gegenüber standen, war die Kirchenpolitik in besonderer Weise mit Aspekten der Volkstumspolitik verknüpft. In diesem Bereich wurde sie mit Unterstützung der polizei- und geheimdienstlichen Stellen auch zu einem Instrument der Kontrolle und Vernichtung dieser Kirchen. Die Reichstatthalter bzw. Chefs der Zivilverwaltung maßen der Verknüpfung von volkstumspolitischen Gegebenheiten und kirchenpolitischen Lösungen unterschiedliche Bedeutung zu. In den ehemals polnischen Gebieten beispielsweise verfolgten die Reichstatthalter bzw. der Generalgouverneur differierende kirchenpolitische Konzepte. Während Greiser den Volkstumsgedanken vorrangig als Instrument der Separierung von Deutschen und Polen ansah, zeigten sich Forster und Frank nicht abgeneigt, die Verbindung von Kirche und Volkstum für ihre Zwecke zu nutzen.

Für die Chefs der Zivilverwaltung im Westen bedeutete Volkstumspolitik dagegen, den Erziehungsauftrag gegenüber Elsässern, Lothringern und Luxemburgern wahrzunehmen und ihr vergessenes Deutschtum zur Geltung zu bringen; diese volkstumspolitische Aufgabe hatte für sie Vorrang gegenüber der Kirchenpolitik. Für das grundsätzliche Ziel des Aufbaus einer einheitlichen nationalsozialistischen Kirchenpolitik, wie sie Bormann forcierte, war es nicht nur notwendig, geeignete, bereits im Altreich geltende Regelungen auf die neuen Gebiete auszudehnen, sondern auch Maßnahmen, die in den neuen Gebieten eingeführt wurden, sukzessive für das Altreich zu übernehmen. Dieser umfassende Austausch, durch den ein lückenloses nationalsozialistisches Machtgefüge entstehen sollte, ließ sich in der Praxis aber nicht ohne weiteres realisieren.

Hitler selbst zeigte sich gegenüber Bestrebungen, die in den neuen Gebieten geschaffenen Modelle, etwa das Kirchenbeitragswesen<sup>95</sup> oder Regelungen des Kirchengaustrittsrechts<sup>96</sup> für das »Altreich« zu übernehmen, häufig zögerlich; er wollte solche Vorhaben auf die Zeit nach Kriegsende verschoben wissen. Darüber hinaus wurde der Ausbau der nationalsozialistischen Gesetzgebung, etwa im Bereich des

95. Vgl. DOKUMENTE V, 217–224.

96. Vgl. EBD., XV.



Erziehungs- oder Wohlfahrtswesens, mit Geltung für das gesamte Großdeutsche Reich oft kriegsbedingt zurückgestellt.

Das Ende des Zweiten Weltkrieges im Mai 1945 mit der bedingungslosen Kapitulation und dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches setzte aber nicht nur solchen Vorhaben ein Ende, sondern auch allen Machtphantasien von einem Großdeutschen Reich, in dem die Ablösung der christlichen Religion durch die nationalsozialistische Weltanschauung vollbracht würde.

Wie in den vorangegangenen Bänden steht auch in diesem Band die Dokumentation kirchenpolitischer Aktivitäten zentraler staatlicher bzw. parteiamtlicher Stellen im Vordergrund. Zur kirchenpolitischen Tätigkeit der Behörden des Altreichs kommt nun diejenige der Reichsstatthalter bzw. Chefs der Zivilverwaltung oder anderer oberster Organe in den neuen Gebieten dazu. Allerdings war es nicht möglich, die kirchenpolitischen Maßnahmen aller Reichsstatthalter in der Ostmark umfassend zu dokumentieren. Deren Wirken ist u. a. in der umfangreichen Dokumentation »Widerstand und Verfolgung«<sup>97</sup> erfasst; diese von den österreichischen Bundesländern vorgelegte Quellensammlung wurde auch für diesen Band berücksichtigt und einige Dokumente daraus abgedruckt. Kirchliche Reaktionen auf die staatliche Kirchenpolitik wurden wie in den vorausgegangenen Bänden nur gelegentlich dokumentiert.

Die Texte werden im allgemeinen wort- und buchstabengetreu wiedergegeben; offensichtliche Schreib- und Interpunktionsfehler wurden stillschweigend berichtigt. Die in den Vorlagen uneinheitliche ss/ß-Schreibung wurde ebenso wie die Schreibweise von »selbstständig/selbständig« nach den neuen Rechtschreiberegungen vereinheitlicht. Aus den österreichischen Akten wurde eine gelegentlich abweichende Schreibweise bzw. Grammatik in der Behördensprache unverändert übernommen. Auflösungen von Abkürzungen und Ergänzungen der Bearbeiterin innerhalb der abgedruckten Texte erscheinen kursiv in eckigen Klammern.

Ortsnamen erscheinen im Register in der in den Dokumenten vorkommenden Fassung.

Angesichts der umfangreichen Bestände, v. a. für Österreich, war es der Bearbeiterin nicht möglich, das Material in allen Archiven vollständig zu sichten; hier konnte nur eine Auswahl berücksichtigt werden. Im Archiv des Ev. Oberkirchenrates in Wien konnten lediglich Indices und Protokollbücher eingesehen werden, es bestand kein Zugriff auf die Akten.

In Warschau finden sich keine Akten des Generalgouverneurs zur Kirchenpolitik; überliefert sind dort Akten zur SS und Polizei sowie die Akten der Landräte<sup>98</sup>. Für den Bereich des Reichsgaus Danzig-Westpreußen wurden die Akten im Krieg teilweise ausgelagert; Reste befinden sich im Bundesarchiv Koblenz, das Schicksal des übrigen Bestandes ist unbekannt<sup>99</sup>.

97. Vgl. die entsprechenden Titel im Literaturverzeichnis.

98. Schreiben des Archiwum Państwowe m. st. Warszawy an die Bearbeiterin vom 6.3.2010.

99. STAATSARCHIV DANZIG – Wegweiser durch die Bestände bis zum Jahr 1945. München 2000, 103.

In Straßburg konnten die einschlägigen Akten leider wegen Umzugs des Archivs in der vorgegebenen Zeit nicht eingesehen werden.

Im Institut für Zeitgeschichte in München gelten Akten von Reichsstatthalter Wagner (Fb 92) als vermisst.

Für die Erstellung dieser Dokumentation bin ich einer Vielzahl von Institutionen und Personen zu Dank verpflichtet. Die Unterstützung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den aufgesuchten und kontaktierten Archiven, die Dokumente zu Verfügung stellten und Informationen lieferten, war eine große Hilfe. Dies gilt insbesondere wegen sprachlicher Barrieren für die Archive in Polen, Tschechien, in Frankreich und Luxemburg.

Den Vorsitzenden der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte Herrn Prof. Dr. Harry Oelke (München) und Herrn Prof. Dr. Siegfried Hermlé (Köln) danke ich für ihr Interesse an der Erarbeitung dieses Bandes und die Durchsicht des Manuskriptes.

Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle für Kirchliche Zeitgeschichte (München) gebührt deren Leiterin, Frau Prof. Dr. Claudia Lepp, Dank für die Unterstützung dieser Arbeit. Herrn Dr. Karl-Heinz Fix bin ich zu großer Dankbarkeit verpflichtet für seine immer entgegenkommende Hilfe und seinen kompetenten Rat in einer Vielzahl von Fällen; bei der Entzifferung von Handschriften half mir Frau Nora Andrea Schulze.

Für die vielfältige Hilfestellung bei der Klärung von inhaltlichen und formalen Problemen danke ich in besonderer Weise dem früheren Mitarbeiter, Herrn Prof. Dr. Carsten Nicolaisen (Weilheim); mit Herrn Prof. Dr. Karl W. Schwarz (Wien) konnte ich mich dankenswerter Weise über die österreichischen Spezifika der Dokumentation austauschen.

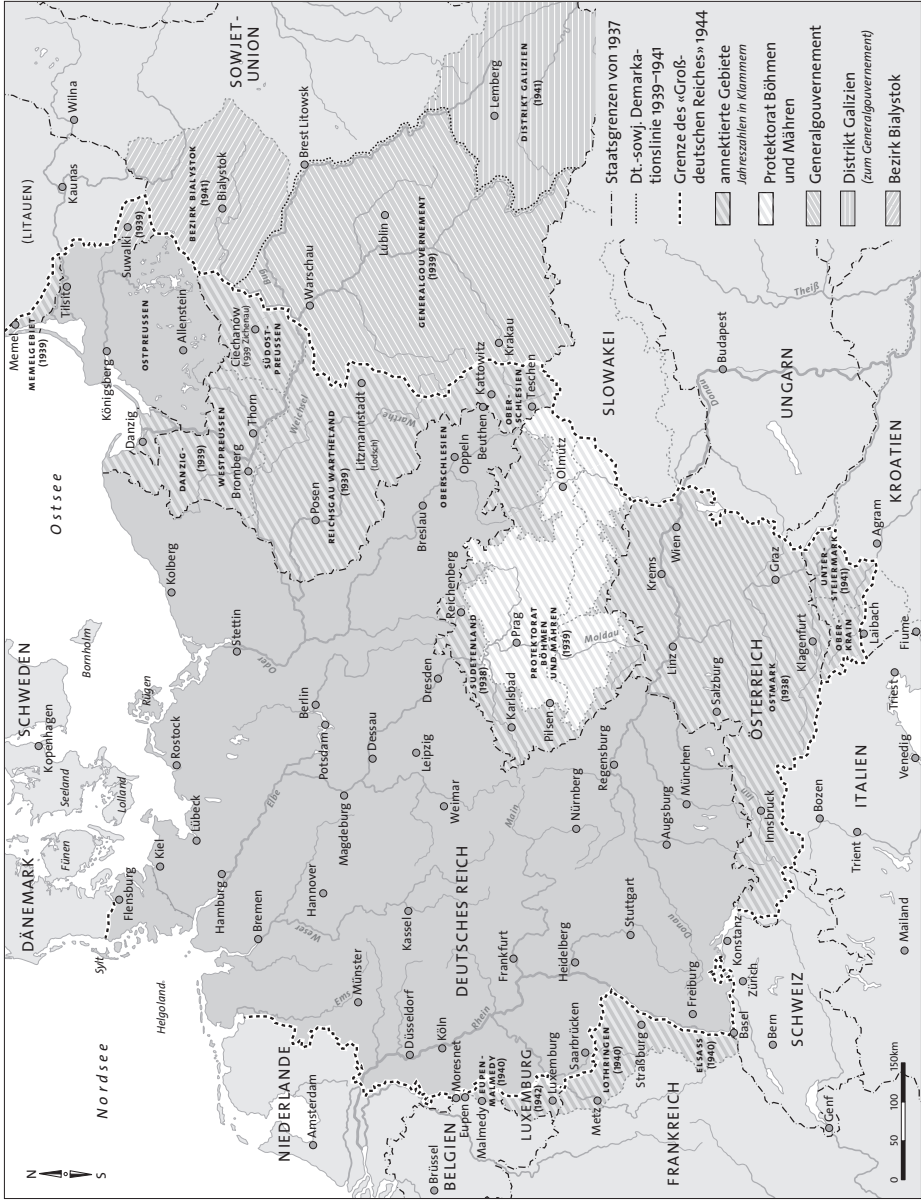
Der ehemaligen Leiterin des Ev. Zentralarchivs in Berlin, Frau Dr. Christa Stache (München), verdanke ich manch wertvollen Hinweis.

Für das sorgfältige Abschreiben der Vorlagen danke ich Frau Astrid Sailer und Frau Tanja Posch-Tepelmann M. A. Für das Gegenlesen des Manuskripts danke ich meiner ehemaligen Kollegin Frau Hannelore Braun M. A. und Frau Ilse Wagenknecht.

München, Mai 2016

*Gertraud Grünzinger*







# ÖSTERREICH/OSTMARK

---

**Status:** eingegliedertes Gebiet

## **Staatliche Gliederung:**

Durch das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, das »Wiedervereinigungsgesetz« vom 13. März 1938, wurde Österreich ein Teil des »Großdeutschen Reiches«. Mit dem »Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz)« vom 14. April 1939 wurde das Land in die sieben Reichsgaue Kärnten<sup>1</sup>, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark<sup>2</sup>, Tirol-Vorarlberg und Wien aufgeteilt. Die Reichsgaue unterstanden jeweils einem Gauleiter, der zugleich Reichsstatthalter war.

Am 14. Juni 1938 wurde im Amt des Reichsstatthalters in Österreich (Leiter der österreichischen Landesregierung) die Abt. III für kulturelle Angelegenheiten eingerichtet, die bis 30. April 1939 bestand.

Das »Ostmarkgesetz« enthielt für das neu errichtete Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten zugleich den Auftrag, sich selbst zu liquidieren. Das ehemalige österreichische Unterrichtsministerium ging in dessen Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung auf:

Leiter der Gruppe 3 (Kultus): Oberregierungsrat Kurt Krüger.

Leiter des Referates a (Katholischer Kultus): Ministerialrat Dr. Egon Wallentin.

Leiter des Referates b (Evangelischer Kultus): Ministerialrat Dr. Alfred Hansel.

Die Abwicklung des Ministeriums wurde am 1. Juni 1940 vollzogen.

In der Behörde der Reichsstatthalter gab es jeweils eine Abteilung II: Erziehung, Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege, die u. a. auch die Aufgaben des früheren Landesschulrates übernahm; nur in Wien blieb diese Abteilung im Aufgabenbereich des früheren Stadtschulrates.

## **Kirchliche Gliederung:**

*Evangelische Kirche/n:*

Mit dem provisorischen Kirchengesetz vom 24. Juni 1939 über die Eingliederung der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich (A. u. H. B.) in die Deutsche Evangelische Kirche erhielt diese den Status einer Landeskirche.

1. Mit dem Erlass Hitlers »über die vorläufige Verwaltung in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain« vom 14.4.1941 (FÜHRER-ERLASSE 1939–1945, 166f.) wurde der stellv. Gauleiter Kärntens Franz Kutschera als Chef der Zivilverwaltung ernannt, am 11.11.1941 übernahm Reichsstatthalter Friedrich Rainer dieses Amt.
2. Mit dem Erlass Hitlers »über die vorläufige Verwaltung in der Untersteiermark« vom 14.4.1941 wurde der Reichsstatthalter und Gauleiter der NSDAP für den Gau Steiermark Sigfrid Uiberreither zum Chef der Zivilverwaltung für die Untersteiermark ernannt.

An der Spitze stand der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien. Die Kirche war untergliedert in die Wiener Superintendentenz (A. B.), die Wiener Superintendentenz (H. B.) sowie die Oberösterreichische und die Burgenländische Superintendentenz.

*Römisch-Katholische Kirche:*

Kirchenprovinz Wien:

Erzdiözese Wien, zugleich 1922-1949 Apostolische Administratur Burgenland

Diözese St. Pölten

Diözese Linz

Kirchenprovinz Salzburg:

Erzbistum Salzburg

Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch für den österreichischen Teil der Diözese Brixen (nach der Annexion Südtirols durch Italien 1920)

Diözese Graz-Seckau

Diözese Gurk (Bischofssitz: Klagenfurt)

# 1 BERICHT VON PAPENS ÜBER DEN EMPFANG INNITZERS DURCH HITLER

15. März 1938

---

*Aus: F. von Papen, Wahrheit, 491f.<sup>1</sup>*

Zwei Stunden später empfing ich den hohen Kirchenfürsten am Portal des Imperial. Die Menge, die Hotel und Straße umlagerte, brach in endlose Jubelrufe aus, als der Kardinal seinem Wagen entstieg. Ich führte ihn sogleich zu Hitler. Der einstündigen Unterhaltung der beiden Männer habe ich nicht beigewohnt, aber Kardinal Innitzer schien sehr befriedigt, als ich ihn wieder in Empfang nahm. Er habe Hitler der Loyalität des katholischen Österreichs versichert, solange und soweit der Kirche die in den Konkordaten verbrieftete Freiheit gewahrt sei. Im Kampfe gegen den Unglauben und den Bolschewismus werde er ihre vollste Unterstützung finden. Als besondere Herzensangelegenheit habe er Hitler die Betreuung der Jugend dargestellt, die unter keinen Umständen den kirchlichen Organen ent-

1. Der Empfang Innitzers ging nach dessen eigenen Aussage auf die Anregung von Papens zurück (V. REIMANN, Innitzer, 99f.). Vgl. dazu auch M. LIEBMANN, Kirche, 214f. und M. LIEBMANN, Innitzer, 71–75. Über den Empfang Innitzers durch Hitler am 15.3. gibt es weitere Berichte von Jauner-Schrofenegg (EBD., 73), von Fried (V. REIMANN, Innitzer, 100f., 106), von Weinbacher (EBD., 101f., 106f.) oder den Augenzeugenbericht Engels (HEERESADJUTANT, 15f.), die unterschiedliche Lesarten aufweisen. Hitler selbst interpretierte den Empfang in einem seiner Tischgespräche im Juli 1942 (vgl. V. REIMANN, Innitzer, 107). – Am 9.4.1938 empfing Hitler Innitzer zum zweiten Mal, nach dessen Aufenthalt im Vatikan. Er ließ Innitzer nun wissen: »Ich wollte eine bindende Erklärung bezüglich der katholischen Kirche in Österreich abgeben. Nach dieser Ihrer Erklärung aber in Rom muss ich davon Abstand nehmen« (EBD., 227f.; etwas anderer Text bei L. VOLK, Akten IV, 705). In Rom hatte Pacelli eine Erklärung verfasst, von Papst Pius XI. genehmigen lassen und Innitzer zur Unterschrift vorgelegt, der sie im Namen der österreichischen Bischöfe unterzeichnen sollte. Erst nach der Unterzeichnung am 6.4.1938 wurde der Kardinal vom Papst empfangen. In einem Bericht des AA an das Reichskirchenministerium vom 9.4.1938 hieß es: »Nach den unserer Botschaft zugegangenen vertraulichen Mitteilungen sei diese Erklärung dem Kardinal Innitzer unter einem Druck abgerungen worden, der nur als Erpressung bezeichnet werden könne. Innitzer habe sich bis zum Äußersten gewehrt, habe aber lediglich einige Abschwächungen durchsetzen können. Es scheine, dass der Papst sich auch in diesem Falle durch seine krankhafte Verstimmung gegen Deutschland habe leiten lassen« (BARCH, R 5101/21700). Büchner teilte Roth am 8.4. mit, dass die österreichischen Bischöfe in dieser Erklärung für die Zukunft verlangten, dass »a) in allen das österreichische Konkordat betreffenden Fragen keine Änderungen ohne vorausgehende Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl« beschlossen werden dürfe; »b) im besonderen eine solche Handhabung des gesamten Schul- und Erziehungswesen sowie jeglicher Jugendführung, dass die naturgegebenen Rechte der Eltern und die religiös-sittliche Erziehung der kath. Jugend nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens gesichert sind; Verhinderung der religions- und kirchenfeindlichen Propaganda; das Recht der Katholiken, den katholischen Glauben und die christlichen Grundsätze für alle Bezirke des menschlichen Lebens mit allem dem heutigen Kulturstand zu Gebote stehenden Mitteln zu verkündigen,

zogen werden dürfe. Alle diese Wünsche würden volle Berücksichtigung finden, habe Hitler zugesichert. Als Österreicher kenne er sein Heimatland und könne nicht wünschen, dass in dem Verhältnis zum Reich Disharmonien entstünden. Es war das letzte Mal, dass ich den Kardinal sah. Er bedankte sich herzlich für die Vermittlung dieser Aussprache, von der wir beide hofften, sie würde einen guten Anfang bilden.

zu verteidigen und zu verwirklichen« (EBD.). – Der geistliche Leiter des Ev. OKR Wien Eder wurde mit einer Abordnung der evangelischen Kirche von Hitler ebenfalls am 9.4.1938 empfangen. In seiner Ansprache anlässlich dieses Empfangs führte der Superintendent u. a. aus: »So grüßt Sie, mein Führer, die evangelische Kirche Österreichs zu Ihrer Befreiungstat als das Werkzeug in der Hand des Allmächtigen und es entspricht daher nicht bloß der Sprache unseres Blutes, sondern auch unserer Glaubensüberzeugung als evangelische Christen, wenn wir Ihnen namens der evangelischen Kirche das Gelöbnis einsatzbereiter Treue zu Ihrem Werk überbringen« (H. EDER, Kirche, 3). Vgl. auch den Bericht in JUNGE KIRCHE 1938, 385 und W. GOLDINGER, Überleitung, 425, dort falsches Datum: 11.4. Vgl. auch das ausführliche Schreiben Kauers an Kerrl vom 11.4.1938. In diesem bedauert er, dass der Empfang der evangelischen Delegation in der Presse mit keinem Wort erwähnt worden sei, wiewohl dieser »einen wesentlich befriedigenden Verlauf genommen hatte« als derjenige Innitzers (BARCH, R 5101/21718).

## UNVERKÄUFLICHE LESEPROBE

Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche  
Zeitgeschichte**Band VI: 1938–1945**

Die Kirchenpolitik in den ein- und angegliederten Gebieten  
(März 1938 – März 1945)

Paperback, Broschur, ca. 1420 Seiten, 16,7x24,0  
ISBN: 978-3-579-08177-9

Gütersloher Verlagshaus

Erscheinungstermin: August 2017

Abschließender Band einer einzigartigen Reihe

In der Reihe "Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches" veröffentlicht die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte Dokumente zur Politik der nationalsozialistischen Staats- und Parteiführung gegenüber der evangelischen und der katholischen Kirche. Erschienen sind bisher die Bände I bis V für den Zeitraum 1933 bis 1945. Es werden seit Band III vor allem Dokumente aus dem Bestand des Reichskirchenministeriums im Bundesarchiv Berlin dokumentiert. Neben der Kirchenpolitik im engeren Sinne belegen sie die Auseinandersetzungen in Gesellschaft und Kultur. In den Einleitungen zu den einzelnen Bänden werden die Dokumente zusammenfassend interpretiert. Der die Reihe abschließende Band VI behandelt die Kirchenpolitik in den dem Deutschen Reich seit 1938 ein- und angegliederten Gebieten (u. a. Österreich, Sudetenland, Warthegau, Elsaß, Lothringen, Luxemburg).



[Der Titel im Katalog](#)